

STUDIEN  
ZUR  
ELSÄSSISCHEN GESCHICHTE  
UND  
GESCHICHTSSCHREIBUNG IM MITTELALTER.

I.

---

BELLUM WALTHERIANUM.

STRASSBURGER HABILITATIONSSCHRIFT

VON

WILHELM WIEGAND.

---

STRASSBURG.  
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.  
1878.



Tel. : 0641 / 99 14054  
Fax : 0641 / 99 14009  
e-mail:  
Buchhaltung@bibsys.  
uni-giessen.de

Univ. Bibliothek, Otto-Behaghel-Str. 8, 35394 Gießen

**Historisches Institut**  
**Mittelalterliche Geschichte**  
**Otto-Behaghel-Str. 10 C /236**

*Prof. Dr. N. Roesener*

**35394 Gießen**

Kunden Nr.: 10430171  
Bearbeiter: Weber  
Datum: 26.03.2007

**Kostenstelle: 104 301 71**

### Institutsrechnung Nr. 24

Pos	Menge	Art.-Nr.	Text	Einzelpreis □	Gesamtpreis □
1	50,00	2011	Bereitstellung von Literatur f. JLU-Angehörige elektr. Zusellung für Krieb, Steffen	0,10	5,00
Gesamt Netto					5,00
steuerfrei				5,00	
<b>Gesamtbetrag</b>					<b>5,00</b>

Der Gesamtbetrag entspricht 9,78 DM

Bitte die Rechnung sachlich richtig zeichnen und an die Haushaltsabteilung zur Internen Verrechnung weiterleiten.



MEINEM ALTEN LEHRER

HERRN RECTOR HEUMANN  
IN GOERLITZ

IN

TREUER DANKBARKEIT UND FREUNDSCHAFT  
ZUGEEIGNET.

Roth von Schreckenstein spricht am Schlusse seiner Monographie „Herr Walther von Geroldseck“<sup>1</sup> die Hoffnung aus, es würden künftige archivalische Funde die Lücken seiner nur auf dem bisher gedruckten Material beruhenden Darstellung ergänzen und stellt alsdann eine Wiederaufnahme seiner Untersuchungen in Aussicht. Dieselbe unterblieb wohl, weil seitdem weitere auf die Geschichte der Strassburger Bischofsfehde in den Jahren 1261—63 bezügliche urkundliche Mittheilungen nicht erfolgten. Bei meinen Vorarbeiten für ein Strassburger Urkundenbuch stiessen mir jedoch dieselben in so reicher Fülle und kaum gehnter Integrität und Vollständigkeit auf, dass mir eine von Neuem hier einsetzende Forschung wünschenswerth und lohnend erschien. Indem dieselbe allmählig immer weitere Kreise zog, überzeugte ich mich, dass auch die historiographische Ueberlieferung, die auf der einen Seite mit dem von Jaffé zuerst so benannten bellum Waltherianum beginnt und sich durch Closener und Königshofen bis zu den universal-historischen Compilatoren und den Provincialgeschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts hinzieht, auf der andern in vollkommen abweichender Gestalt zunächst in Richers Chronicon Senoniense auftritt, einer eingehenden Vergleichung und einer genauen Feststellung der Quellenfiliation dringend bedürftig sei. Ausserdem ist seit dem Erscheinen der Schreckensteinschen Schrift, die uns die erste Litteraturübersicht gab, diese merkwürdigste Episode aus der Strassburger Geschichte des 13. Jahrhunderts so mannigfach und mit so verschiedenem Erfolge bearbeitet worden, dass heute eine kritische Sichtung als eine Wohlthat erscheinen muss.

<sup>1</sup> C. H. Freiherr Roth von Schreckenstein: Herr Walther von Geroldseck Bischof von Strassburg 1857. S. 75.

Das bellum Waltherianum, das Schreckenstein nur aus Böhmers fontes<sup>1</sup> kannte, wurde seitdem von Jaffé im 17. Band der Monumenta<sup>2</sup> von Neuem nach dem Ellenhard'schen Codex und seine deutsche Uebersetzung durch Closener und Königshofen in Hegeis Städtechroniken<sup>3</sup> herausgegeben. Schreckenstein waren, was jene beiden Chroniken anbetrifft, nur Schilters<sup>4</sup> und Strobels<sup>5</sup> Ausgaben zur Hand, nicht aber die merkwürdig verkehrte Contamination jener beiden im code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg<sup>6</sup>. Dass er die eben darin enthaltenen fleissigen, nur leider stark mit localpatriotischen Phrasen verbrämten Untersuchungen von Schnéegans<sup>7</sup> über unser bellum zu seiner Arbeit nicht heranziehen konnte, beklagt er selbst.<sup>8</sup> Die nachher fast durchgängig im Elsass erschienene Litteratur hat zwar zumeist den Ton dieser letztern angeschlagen, aber ihre Sorgfalt sich weniger angelegen sein lassen. Man darf schon zufrieden sein, wenn den Thatsachen keine Gewalt angethan wird und dieselben nach den Quellen unkritisch berichtet werden. So verfährt Liblin, der trotz Jaffés Resultaten die angebliche Chronik Gottfrieds von Ensmingen aus Grandidiers Nachlass herausgibt<sup>9</sup> und eben daraus auch eine natürlich jetzt antiquirte Darstellung des Waltherischen Episcopats veröffentlicht.<sup>10</sup> So verfährt ferner E. Tueffert in einem Artikel der revue d'Alsace,<sup>11</sup> so E. Lehr, der wenig-

<sup>1</sup> Böhmer fontes rerum germanicarum III p. 120—136 conflictus apud Husbergen.

<sup>2</sup> Monumenta Germaniae SS XVII p. 105—114.

<sup>3</sup> Hegel die Chroniken der deutschen Städte VIII S. 72—89 und IX 652—663.

<sup>4</sup> Schilter Chronik von Königshofen 1698.

<sup>5</sup> Strobels Chronik Closeners in der Bibliothek des Stuttgarter litterarischen Vereins 1843.

<sup>6</sup> Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg tome I, première partie 1843, deuxième partie 1843.

<sup>7</sup> Code hist. et dipl. I, 1—6 und II, 39—60; 221—238 Edition nach dem Ellenhard'schen Codex.

<sup>8</sup> Schreckenstein S. 59.

<sup>9</sup> Liblin chronique de Godefroi d'Ensmingen 1863.

<sup>10</sup> Grandidier oeuvres historiques inédites IV p. 4—24.

<sup>11</sup> Revue d'Alsace 1874 p. 488—514 la bataille de Hausbergen entre les Strasbourgeois et leur évêque l'an 1262.

stens noch einige brauchbare neue archivalische Notizen hinzugefügt, in seinen beiden Aufsätzen: la seigneurie de Hohen-geroldseck und les dynastes de Geroldseck -ès -Vosges.<sup>1</sup> Seine Besprechung der erwähnten Edition Liblins, die sich in seinen mélanges Alsatiques<sup>2</sup> findet, hat kaum den Werth einer Anzeige. Bei Andern aber erweiterten sich sogar die dürftigen Erzählungen der Chronisten zu farbenreichen Romanen. Den Reigen eröffnete schon vor langer Zeit ein Nicht-Elsässer, O. Schoenhuth, der die Schicksale des Geroldseckischen Hauses zu einer Geschichte für die Jugend verarbeitete und sich von H. Tièche dazu noch ins Französische übersetzen liess.<sup>3</sup> Obwohl es kaum möglich und glaublich, so überbot ihn doch noch an schöpferischer Kraft der Phantasie M. X. Boyer in seinem Buche: Rodolphe de Habsbourg ou l'Alsace au XIII<sup>e</sup> siècle.<sup>4</sup> Den kühnen Flug derselben erdreistete er sich zudem durch Belegstellen aus chronikalischen und urkundlichen Auf-

<sup>1</sup> Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace II<sup>e</sup> série tom. VI deuxième partie p. 62—93 und série II tom. VII. deuxième partie p. 38—40.

<sup>2</sup> E. Lehr mélanges de littérature et d'histoire Alsatiques 1870 p. 3—16 la bataille de Hausbergen et ses historiens successifs Godefroi d'Ensmingen, Closener, Koenigshoven, Hertzog.

<sup>3</sup> Les frères de Geroldseck ou combat de Strasbourg pour son indépendance histoire pour la jeunesse par O. F. H. Schoenhuth traduit de l'allemand par Charles H. Tièche Heilbronn 1844. Schreckenstein S. 3 sagt, das Buch sei beifällig aufgenommen worden. Man könnte Schoenhuths Erdichtungen, z. B. von Gertrud der schönen Fährmannstochter an der Kinzig und Bischof Walthers Jugendliebe zu ihr, die übrigens kein für die Jugend erbauliches Ende nimmt, vom Ueberfall der Burg Geroldseck, Kindesraub u. s. w. harmlos finden, wenn er nicht behauptete (p. 2), er erzähle dies Alles en suivant fidèlement le narrateur des temps passés.

<sup>4</sup> Derselbe Boyer, der in seinem berüchtigten ersten Band einer histoire de l'Alsace die fabelhaftesten ethnographischen Theorien entwickelte und für seine Monographie über das Lügenfeld von L. Spach (Moderne Culturbilder aus dem Elsass II. 212 ff.) eine vordiente Abfertigung erfuhr. Auch er schiebt eine Liebesepisode in seine Darstellung, bei der Walther glücklicherweise diesmal nicht den Helden spielt, beschreibt uns dramatisch eine grosse Schwurszene Rudolfs von Habsburg vor dem Strassburger Münster, als er vom Bischof zu den Bürgern übertritt u. dergl.

zeichnungen sichern zu wollen. Bescheidner war Levrault,<sup>1</sup> der von der Fiction ausging, die Erhebung Strassburgs gegen den Bischof sei ein Werk der Zünfte gewesen und sie in merkwürdige Parallelen zur Französischen Revolutionsgeschichte setzte. Novellenhaft hat dann Dubois die Hausbergener Schlacht behandelt. Doch zu Ende mit diesem erheiternden poetischen Excurs unsrer Studie! Dass übrigens auch die wüstensandartige deutsche Litteratur, die sich seit einigen Jahren über Elsässische Sage und Geschichte verbreitet und in der Oasen wie das Buch von Lorenz und Scherer äusserst selten sind, für unsre Zwecke nichts Werthvolles gebracht hat, versteht sich für den Kundigen nahezu von selbst.

Dem gegenüber ist es wahrhaft wohlthuend, auf die ältern Darstellungen zurückzublicken, auf den mehr mit naiver Breite als kritischer Schärfe erzählenden Strobel, dessen wesentlichstes Verdienst eine theilweis neue Ausnutzung des Strassburger Stadtarchivs ist, vor Allem auf Kopp, der das ihm bekannte Material meisterhaft combinirt und in dem weiten Rahmen seiner Reichsgeschichte auch diese kleine Episode sorgfältig ausgearbeitet hat, sowie auf den die gesammte Ueberlieferung bis auf Closener und Königshofen untersuchenden Schreckenstein, auf den ich, was die noch übrige meist unbedeutende Litteratur anbetrifft, hiermit verweise. Schliesslich hat noch Tempelvey<sup>5</sup> in einer lateinischen Dissertation über Gottfried von Ensmingen und die ihm zugeschriebenen Werke auch die „relatio de conflictu apud Hausbergen“ in den Kreis seiner Erörterungen gezogen, ohne über Schreckenstein,

<sup>1</sup> Levrault *essai sur l'ancienne monnaie de Strasbourg* 1874. p. 279—283. Den Anführer der Strassburger am Hausbergener Tage, Nicolaus Zorn, nennt er den Lafayette strasbourgeois und die Schlacht selbst le Jemmapes de la révolution Strasbourgeoise. Er behauptet ohne jeden Grund, eine immer mehr einreissende Münzverschlechterung müsse unter die ersten und treibendsten Ursachen des Conflicts zwischen Bischof und Stadt gesetzt werden. Vergl. p. 257 und 283.

<sup>2</sup> Dubois *Vainqueur d'Hausbergen*. Nancy 1867.

<sup>3</sup> Strobel, *Vaterländische Geschichte des Elsasses*. II, 1—36.

<sup>4</sup> Kopp, *Geschichte der eidgenössischen Bünde*. II, 1,606—627.

<sup>5</sup> E. Tempelvey *de Godofredo ab Ensmingen ejusque quae feruntur operibus historicis Lipsiae* 1861. p. 11—32 und p. 61—75.

was die Fixirung der einzelnen Ereignisse anbelangt, erheblich weiter hinauszukommen. Neue unedirte Materialien standen ihm wie jenem nicht zu Gebote. Von den beiden Seiten nun, nach denen hin meine Arbeit die meiner Vorgänger ergänzen und weiterführen möchte, verdient die Quellenvergleihung, zu der nur wenige Ansätze ohne Consequenz bisher unternommen sind, wohl den Vorrang vor der urkundlichen Bereicherung unsrer historischen Kenntniss, für die ich die ausführlichen Belege in dem binnen Kurzem erscheinenden ersten Bande des Strassburger Urkundenbuchs zu geben gedenke. Ich fasste das Ganze unter dem Titel *bellum Waltherianum* zusammen, um jeder weitschweifigen Bezeichnung und Umschreibung aus dem Wege zu gehen. Indem ich so die Benennung Jaffés erweiterte, hoffe ich doch, dass nirgends eine Missdeutung oder ein Schwanken möglich ist, was ich gemeint: ob das Ereigniss selbst oder seine historische Darstellung im Ellenhardschen Codex. —

## I. DIE CHRONICALISCHE UEBERLIEFERUNG.

Bei der auffallenden Theilnahmslosigkeit des Elsasses an der mittelalterlichen Geschichtsschreibung, die sich erst am Ende des 13. Jahrhunderts zu verlieren beginnt, darf es immerhin als ein Glück betrachtet werden, dass uns, abgesehen von einigen kurzen annalistischen Notizen, zwei eingehendere Versionen über den Kampf zwischen Bischof und Stadt erhalten sind, die vollkommen unabhängig von einander entstanden, nicht die geringste gegenseitige Beeinflussung zeigen.

Den Ereignissen zeitlich am nächsten steht der Bericht des Mönches Richerius in seinem *Chronicon Senoniense*,<sup>1</sup> das auch nach der trefflichen aber bei weitem nicht erschöpfenden Charakteristik, die ihm Böhmer gewidmet,<sup>2</sup> noch einer speciellen

<sup>1</sup> d'Achery *spicilegium* Paris 1723 II, 603—655; daraus gab Böhmer *Excerpte* in seinen *fontes* III, 31—66.

<sup>2</sup> Böhmer *l. c.* p. XVIII—XXII.

Untersuchung werth wäre. Im Jahr 1265<sup>1</sup> muss Richer sein Werk beendet haben. Denn seine Erzählung von Bischof Walthers Leben und Tod schliesst er mit den Worten: *sed quia, cum haec scriberemus, de futuris nihil adhuc perceperamus, potius silere quam falsa cudere volumus.*<sup>2</sup> Dann erwähnt er noch heimathliche Erlebnisse, die alle in das Jahr 1264 fallen, die Absetzung des Bischofs Philipp von Metz und die Verleihung dieses Bisthums durch Pabst Urban II. an Wilhelm von Trainel, den Friedensschluss zwischen Herzog Friedrich von Lothringen und dem Grafen Theobald von Bar,<sup>3</sup> den Raubzug des Grafen von Vaudémont gegen Neufchâteau. Vollends entscheidend aber ist die Art und Weise, wie er die Aussöhnung seines Klosters mit dem Grafen Heinrich von Salm mittheilt, die ebenfalls in den sechziger Jahren erfolgte. Zu Weihnachten des Jahrs, in dem *ultima septimana aprilis proximior paschae* gewesen — das ist 1264 — seien die Mönche, die auf Befehl ihres Abts das Kloster bei der gräflichen Invasion verlassen hatten, wieder zurückgekehrt und hätten ihre geistlichen Verrichtungen wieder aufgenommen.<sup>4</sup> Wir haben demnach zweifelsohne an Richer einen zeitgenössischen Berichterstatter.

Wie steht es indess mit seiner Glaubwürdigkeit?

Dieselbe im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen, ist der anecdotenhafte Character seiner Erzählung, den schon

<sup>1</sup> Nicht 1263, wie Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsq.* II, 306 (4. Aufl.) angiebt. Richer schrieb unter Abt Balduin 1239—1270 cfr. lib. IV cap. XXV: *praesertim, quia idem abbas eo tempore, cum ego haec scriberem, adhuc vivebat.*

<sup>2</sup> lib. V cap. XV.

<sup>3</sup> Diese Aufzeichnung Richers muss bald nach dem Friedensschluss erfolgt sein, da er von ihm sagt: *sed de modo pacis vix aliquis certitudinem referre potest et sic ista ita relinquamus* (lib. V cap. XVI). Nach Digot *histoire de Lorraine* II, 91 fällt dieser Frieden, dessen Text nicht erhalten ist, in den Anfang des Jahrs 1264.

<sup>4</sup> lib. V cap. X. Nur Richer und noch zwei Mönche waren im Kloster geblieben, von denen der eine schwer krank war, der andere nach Kräften das Kloster vor gewissenloser Verwaltung hüten wollte. Wesshalb er selbst blieb, sagt er nicht. Vielleicht seines hohen Alters wegen?

Wattenbach<sup>1</sup> hervorgehoben, nicht grade geeignet. Aber bei näherem Zusehen zeigt sich bald, dass er zum mindesten in der Bezeichnung seiner Quellen sehr gewissenhaft ist und durch Provenienzangaben uns leicht in den Stand setzt, den Werth seiner Nachrichten zu controlliren. Während er bei Thatsachen, die sich in seiner Heimath, in den Lothringischen Bisthümern zugetragen haben, sich auf seine eigne Kunde verlässt,<sup>2</sup> berichtet er bei Dingen, die auswärts geschehen sind, fast immer, wer sein Gewährsmann gewesen. Böhmer<sup>3</sup> hat schon mehrere markante Beispiele gegeben, ich füge noch einige hinzu, die Richers ganze Persönlichkeit schärfer beleuchten. Für seine Geschichte von der Wundererscheinung an einem Christusbild, die den Kölner Juden widerfuhr, nennt er als Quelle einen Juden selbst, der Augenzeuge gewesen sein soll<sup>4</sup> und in ähnlicher Weise seinen Jugendlehrer Heinrich, Schulmeister an S. Thomä in Strassburg,<sup>5</sup> als er von der Strafe berichtet, die einen Abendmahlsverächter im Elsass getroffen. Noch andere Wunderaffären, die er erzählt, zeigen, dass er ganz ein Kind seiner Zeit war.<sup>6</sup> Seine Leichtgläubig-

<sup>1</sup> Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsq.* II, 306.

<sup>2</sup> z. B. lib. III cap. VIII: *de sacerdotibus et clericis, qui tempore illius schismatis ab officiis suspensi sunt, nos tempore nostro plures vidimus et cognovimus.* Vergl. ferner lib. III cap. XXIII die Erzählung von der Heerfahrt Kaiser Friedrich II. nach Lothringen und dem Geschick des Lothringischen Herzogs Theobald, den Richer selbst auf dem Wirzburger Tage aufsuchte. Und in lib. I cap. XIX heisst es: *ego vero in ipso serinio vidi cum pluribus aliis ipsorum martyrum reliquias.*

<sup>3</sup> Böhmer, *fontes* III p. XIX.

<sup>4</sup> lib. IV cap. XXXII: *hoc igitur miraculum a quodam Judaeo, qui eidem facto Coloniae interfuit, qui etiam viso miraculo Christianus effectus est, audivi et sicut illud mihi de verbo ad verbum retulit ita et huic paginae annotare curavi.*

<sup>5</sup> lib. IV cap. XXXIV: *cum essem in Argentina et scholas frequentarem erat quidam magister apud sanctum Thomam nomine Henricus etc.* Es ist das jener magister scholarum Heinrich, der 1182 urkundlich nachweisbar ist, 1197 erscheint in seiner Stelle schon ein gewisser Reimboto. In diesen Jahren, den letzten beiden Decennien des 12. Jahrhunderts, wird Richer die Strassburger Schule besucht haben. Vergl. Ch. Schmidt *histoire du chapitre de s. Thomas* p. 294 u. 295.

<sup>6</sup> Auch die Geschichte der ekstatischen Begine Sybilla von Mar-

keit, sein Verlass auf mündliche Tradition muss uns vorsichtig stimmen, wenn er auch versichert, dass er nur absolut Zuverlässiges der Mittheilung werth erachte, alles Andre aber ausschliesse und wenn er auch wiederholt sich als incompetent erklärt, da ihm keine reine Quelle flosse.<sup>1</sup> Worauf seine für uns in Betracht kommende Darstellung des bellum Waltherianum beruhe, deutet er leider nur mit wenigen Worten an. Er habe seine Nachrichten darüber a veridicis relatoribus.<sup>2</sup> Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dass dieselben demnach auf directe mündliche Ueberlieferung zurückzuführen sind, wohl von Leuten, welche die Ereignisse im Elsass miterlebt hatten. Zum mindesten spiegeln sie wieder, wie dieselben gleichzeitig jenseits der Vogesen aufgefasst wurden. Richerius lässt uns auch keinen Zweifel darüber, auf wessen Seite er stehe, ob auf der bischöflichen oder der städtischen, wie überhaupt seine Geschichtsschreibung einen stark subjectiven Charakter trägt und überall die innere persönliche Theilnahme des Autors verräth. Die Hilfsverweigerung der Stadt ihrem Bischof gegenüber oder richtiger ihre Neutralitätsverletzung in seinem Streit mit Bischof Philipp von Metz nennt er ein grosses Aergerniss für das ganze Elsass.<sup>3</sup> Dass

sal, deren Betrug freilich ruch- und offenbar wurde, nachdem sie lange die hohe Geistlichkeit getäuscht, macht ihn nicht irre. Doch ist die Offenheit seines Berichts anerkennenswerth ofr. lib. IV cap. XVIII.

<sup>1</sup> lib. I cap. III: sed quia de ejus sepultura nihil fide dignum invenire potui melius tacere quam aliquod dubium de ipso scribere dignum duxi. lib. II cap. I: quia vero de B. Gundelberti successoribus vel ipsorum actibus pauca vel nulla ad scribendum invenire potui exceptis tantum nominibus nihil de meo addere praesumsi ne rumorum inciperem novus auctor haberi. lib. V cap. I: sicut nota et certa scriptis commendata legentibus et audientibus aedificationem generant ita incerta et dubia scriptoribus et auditoribus in vitium esse comprobantur: unde et ignota praetermittere nos et dubia certa et cognita scribere curavimus.

lib. II cap. I: de quo quia nihil plus inveni nihil scribere possum.

lib. II cap. XXII: sed quia nihil de ipso legi vel audivi nihil scribere sum conatus. lib. II cap. XXVII: et quia de illo nihil reperi nihil dicere volui.

<sup>2</sup> lib. V cap. XII.

<sup>3</sup> Ebenda: quod ipsis et toti Alsaciae grande scandalum fuit.

aber etwa offenbare Parteinahme seinen Bericht beeinflusst und entstellt habe, tritt nirgends zu Tage.

Es erübrigt nur nachzuweisen, ob sich Spuren desselben in der späteren Historiographie über das bellum wiederfinden. Schreckenstein führt zur Unterstützung der Erzählung Richers eine ähnlich verlautende Chronik des 16. Jahrhunderts an: den tractatus seu historia de origine progressuque generosorum ac inclitorum baronum de Geroltzeck, der um 1530 von Matheus marschalcus de Piberbach et Pappenheim, Domherr von Augsburg verfasst ist.<sup>1</sup> Er entschuldigt sich, dass er ein so spät entstandenes Werk dafür heranziehe, wenn nicht zu vermuthen sei, dass Matheus aus einer ältern Quelle geschöpft habe, da er selbst sage, er wolle ausführlicher vom Krieg zwischen Bischof Walther und der Stadt Strassburg reden: wie man dann das zu Morsminster eigentlich geschriben vindt.<sup>2</sup> Der Sachverhalt ist äusserst einfach und dass Schreckenstein ihn nicht eingesehen, kann ich mir nur aus dem Umstand erklären, dass ihm das Chronicon Senoniense nur in Böhmers Excerpten vorlag. Matheus übersetzt in dem ganzen Abschnitt, der bellum domini Waltheri episcopi Argentinensis contra civitatem Argentinensem betitelt ist,<sup>3</sup> den Richerius wörtlich von Anfang bis zu Ende. Das ist so mit Händen zu greifen, dass ich verzichte, darauf irgendwie weiter einzugehen. Die Bemerkung des Matheus eine Mauersmünster Quelle betreffend kann wohl bestehen bleiben. Entweder lag eine Abschrift des Chronicon Senoniense dort oder es existirte eine selbständige Chronik von Mauersmünster, die den Richerius ausgeschrieben hatte. Die nur in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts erhaltenen sehr dürftigen annales Maurimonasteriensis<sup>4</sup> stehen aber jedenfalls in keinem Zusammenhange damit. Das ergibt sich, wenn man die ganz abweichende Fassung der Stelle, wo auch sie das bellum berühren, mit Matheus vergleicht. Nicht nur die äussere Form zeigt nicht den leisesten

<sup>1</sup> (Reinhard) Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck 1766. Zweiter Theil S. 1—34.

<sup>2</sup> Schreckenstein. S. 37.

<sup>3</sup> Reinhard. S. 18—24.

<sup>4</sup> Mon. Germ. XVII, 181—182.

Anklang, sie haben überhaupt mehrere der gesammten sonstigen Ueberlieferung fremde Angaben, wie z. B. dass auch der Bischof von Speyer Walther Hilfe gegen die Stadt geleistet habe. Auch die Höhe der Verlustziffer auf bischöflicher Seite sowie der Todestag Walthers werden verschieden notirt. Doch sei dem wie ihm wolle, es möge eine Mauersmünsterer Chronik gegeben haben oder nicht: jedenfalls ist uns jede Spur derselben verloren gegangen und der Tractat des Matheus ist gänzlich aus der Reihe der Quellen zu streichen. Doch ist durch seine Vermittlung wohl Richers Bericht in Hertzogs Edelsasser Chronik<sup>1</sup> gekommen, die zwei Versionen hat, — die andre nach Königshofen — und diese mit einigen Kürzungen dem Matheus entlehnt zu haben scheint.

Eine anderweitige Benutzung der Angaben Richers über das bellum als in jenem Tractat habe ich nirgends<sup>2</sup> zu con-

<sup>1</sup> B. Hertzog, Edelsasser Chron. 5. Buch S. 114—118. Seine Quellenangabe lautet unbestimmt: so hab ich diesen fernern bericht allhie zu melden nicht unterlassen können, dann es wird inn einer besondern geschriebenen chronica gemelt. Offenbar identisch mit der „alten geschriebenen Chronika“ im Autorenverzeichniss seiner Vorrede.

<sup>2</sup> Sehr merkwürdig ist es, dass Wimpfeling, der sonst nirgends verräth, dass ihm das chronicon Senoniense vorgelegen habe, in seinem catalogus episcoporum Argentinensium (ed. Moscherosch Argentinæ 1651) über den unter Bischof Heinrich von Stahleck in Angriff genommenen Bau des Dominikanerklosters in Strassburg eine mit Richerius fast wörtlich übereinstimmende Notiz hat.

*Richerius lib. V cap. II.*

sub eodem (Bischof Heinrich) praedicatores fuerunt fundati subterraneo fundamento ab Argentinensibus canonicis: in quo fundamento primarium lapidem ipse Henricus episcopus et sub eo Henrico sunt recepti praedicatores intra moenia urbis Argentinensis in locum quem hodie habitant; qui dederunt locum monasterii in domibus Fridericus et Havaldo praepositus, Uldaricus de Thalmasigen et Joannes de Alba uterque canonicus Argentinensis.

*Wimpfeling p. 60*

hic primarium lapidem ad claustrum fratrum ordinis sancti Dominici Argentinæ pro subterraneo fundamento locavit, qui sub eo intra moenia urbis in locum quem hodie habitant recepti sunt, primi autem fundatores domibus suis pro monasterio loco datis fuere Fridericus de Hanaw praepositus, Uldaricus de Thalmasigen et Joannes de Alba uterque canonicus Argentinensis.

Ist anzunehmen, dass Wimpfeling, wenn er Richer gekannt dessen

statiren vermocht. Denn aus einer kurzen Bemerkung bei Tschudi, die einer Angabe des Chronicon Senoniense analog ist<sup>1</sup>, kann eine solche ohne Weiteres nicht geschlossen werden. Richers Bericht ist demnach, wie das wohl aus der abgesehenen Lage seines Klosters erklärlich ist, fast spurlos verklungen. Auch die neuern historischen Darstellungen des bellum Waltherianum haben ihm zumeist nicht volles Recht widerfahren lassen, Tempelvey hat ihn sogar mit entschiedener Ungerechtigkeit beurtheilt.

In jeder Hinsicht ein andres Bild, was Verbreitung, was Einfluss auf die spätere Geschichtsschreibung, was Originalität und nachmalige Werthschätzung anbelangt, bietet uns die zweite Version über Bischof Walthers Streit, deren Grundstock in dem im Ellenhard'schen Codex befindlichen bellum Waltherianum niedergelegt ist. Dieser Codex ist bekanntlich von fünf verschiedenen Händen, die dem ausgehenden 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert angehören, geschrieben;

originale Mittheilungen über das bellum Waltherianum ganz unberücksichtigt gelassen haben sollte? Ich glaube nicht. Wimpfeling ist keine blosser Ausschreibernatur, die sich blind an eine Vorlage hält. Er hat in unserm Fall die grammatisch richtigere Fassung, er hat die bessere Orthographie der Namen, die grade bei Richerius ziemlich verketzert sind. Das Letztere könnte nun allerdings mit Richers persönlichen Verhältnissen, seiner französischen Abstammung zusammenhängen, die deutschen Namen verrathen bei ihm alle in ihrer Schreibung die fremde, die wälsche Aussprache. Aber um die ganze Erscheinung, die Concordanz in diesem einen Punkte allein zu erklären, möchte ich annehmen, dass beide, Richer wie Wimpfeling, hier aus einer verlorenen Quelle, vielleicht einer Chronik der Strassburger Dominikaner, geschöpft haben. Weisen doch auch andre Spuren auf historiographische Thätigkeit bei denselben wie z. B. der grössere Theil der von der zweiten Hand in den Codex Ellenhards eingetragenen Annalen, die Jaffé alle eigentümlichen Merkmale verweisend mit den notae historicae der ersten Hand zu den sogenannten Ellenhard'schen Annalen zusammengeschweisst hat. Ich hoffe ein andres Mal im Zusammenhange darauf zurückzukommen.

<sup>1</sup> Tschudi, Chronicon Helveticum 1734 S. 161: ouch schickt der bischoff sin bruder herr Hermann von Geroltsegok fry in das Albrechtal — so graf Rudolf von Habsburg was das ward zerschleitz und verbrennet deßglich das Brüstal und Sales. Vergl. Chronicon Senoniense lib. V cap. XIV.

auf den Blättern 74—81 ist jenes Stück von der fünften Hand eingetragen.<sup>1</sup> Ich basire hier wie im Folgenden ganz auf den von Jaffé gemachten paläographischen Bemerkungen, da es mir unmöglich war den Codex selbst einzusehen.

Bereits Schnéegans war im Zweifel, ob wir in demselben wirklich das Autograph des bellum vor uns haben oder nur eine Abschrift.<sup>2</sup> Die zahlreichen Stilmachlässigkeiten und Schreibfehler schienen ihm darauf hinzudeuten, dass nur eine Copie vorliege. ferner der Umstand, dass die Uebersetzung Closeners, die sich in unverkennbarer Weise fast wortgetreu an das bellum Waltherianum anschliesst, als Schlusstermin für die Abfassung der Vorlage den Montag nach dem Ostage 1290 (April 3) angiebt, das bellum des Codex aber den Donnerstag in der Osterwoche 1291 (April 26). Aber kann sich nicht Closener geirrt haben fragt Schnéegans und wagt, so schmerzlich ihm das auch ist, keine Entscheidung zu treffen.<sup>3</sup> Anders Tempelty und Jaffé, die gleichzeitig zu fast übereinstimmenden Resultaten kamen. Jaffé zog aus den bereits bei Schnéegans Scrupel erweckenden Momenten und ferner daraus, dass im bellum, das doch am 26. April 1291 beendet sein will, ein späteres Factum, der am 15. Juli 1291 erfolgte Tod König Rudolfs, erwähnt wird und diese nachträgliche Notiz auch in Closeners Uebersetzung erscheint, folgende vier Schlussätze:<sup>4</sup>

- 1) Ein Exemplar des bellum war am 3. April 1290 fertig.
- 2) Entweder dieses, in das man noch Rudolfs Tod nachträglich einfügte, oder eine Abschrift desselben lag Closener bei seiner Uebersetzung vor.
- 3) Ein anderes Exemplar war am 26. April 1291 vollendet.

<sup>1</sup> Mon. Germ. XVII, 97.

<sup>2</sup> Code hist. et dipl. II, 49: ou le manuscrit primitif remonte-t-il néanmoins à 1290 comme l'atteste Closener, et la version contenue de nos jours au volume d'Ellenhard n'en est-elle qu'une copie?

<sup>3</sup> Ebenda: voici donc qu'aujourd'hui comme autrefois en dépit de toutes nos recherches et de toutes nos réflexions nous aboutissons encore comme dernier terme au doute à l'indécision. Résultat désespérant etc.

<sup>4</sup> Mon. Germ. XVII, 98.

- 4) Aus diesem, das man ebenfalls mit jener Todesnotiz später bereicherte, floss die Abschrift in Ellenhards Codex und zwar nach jenem Todestage, nach dem 15. Juli 1291.<sup>1</sup>

Wir wären demnach weit entfernt in dem uns erhaltenen bellum das Autograph zu besitzen, sondern im günstigsten Falle erst die zweite, wenn auch dem Original gleichlautende Copie. So scharf unterscheidet nun eben Tempelty nicht. Aber auch ihm unterliegt es keinem Zweifel, dass uns nur eine Abschrift vorliege. Und dafür bringt er neue Beweismomente.<sup>2</sup> Die Differenz der Abfassungstermine scheine ihm nicht so wichtig, Closener könne gefehlt haben. Aber sei es denkbar, dass Ellenhard, der bei allen auf seine Anregung hin entstandenen Schriften, die der Codex enthalte, bei den miracula s. Mariae Argentinensia und bei der Chronik über König Rudolf und seine Nachfolger nicht weniger als viermal sein Mäcenatenthum ausdrücklich hervorheben lasse, gerade bei diesem Stück allein es verschweigen würde, wenn er nicht eben bloß eine Copie von diesem ohne sein Zuthun geschaffenen Werke hätte in seinen Sammelband aufnehmen lassen? Ein neues Beweiselement führt Tempelty damit ein, dass er auf die lateinische Chronik Königshofens aufmerksam macht.<sup>3</sup> Der darin befindliche Bericht über Bischof Walthers Streit sei offenbar dem bellum entnommen und zwar, da das Ganze nur eine Materialiensammlung sein sollte, mit wesentlichen Kürzungen. Indess kämen doch auch Abweichungen darin vor, die sich nicht einfach auf eine Kürzung zurückführen liessen und sogar völlig neue Zusätze. Die einzige Stelle des bellum aber, wo wenigstens Ellenhards Gewährsmannschaft betont werde, fehle hier ganz. Dass das Alles auf eine andere Vorlage überhaupt, als sie im Ellenhardschen Codex gegeben, weisen könne, den Schluss zieht Tempelty jedoch nicht. Ueberhaupt gebracht es ihm an

<sup>1</sup> Diese Conclusionen Jaffés acceptirt Hegel VIII, 89 Note 3 vollständig, während Lorenz (Deutschl. Geschichtsq. I, 24 ff) sich nicht darüber auslässt.

<sup>2</sup> Tempelty S. 70 ff.

<sup>3</sup> Tempelty l. c.

Consequenz, er berührt den richtigen Punkt, an dem die Untersuchung einzusetzen hat; aber sie erlahmt ihm unter der Hand. Worauf Closeners Uebersetzung zurückgehe, ob auf den Codex oder ein anderes Exemplar des bellum hat er klarzulegen ebenfalls nicht versucht. Als ich im Anschluss an die erwähnten Folgerungen Jaffés an eine genaue Vergleichung der Ueberlieferung heranging, wie sie uns im bellum Waltherianum nach der Monumentenausgabe und nach der Hegelschen Edition in Closeners deutscher und in Königshofens lateinischer und deutscher Chronik, in letzterer nach drei verschiedenen Textrecensionen vorliegt, ergaben sich mir Resultate, die wie ich glaube nicht ohne Interesse für die Kunde von Gestalt und Geschichte der Ueberlieferung des bellum sein dürften und die auch manche Streiflichter auf die literarische Thätigkeit Closeners und vor Allem Königshofens fallen lassen. —

Es ist ein glücklicher Zufall, dass Strobel einstmals den Abschnitt aus Königshofens lateinischer Chronik, der unsere Episode behandelt, als Ersatz für den damals verloren geglaubten originalen Bericht separat herausgab.<sup>1</sup> Die einzige und Originalhandschrift dieser Chronik ist nämlich später bei dem unheilvollen Brande der Strassburger Stadtbibliothek mit zu Grunde gegangen und so ist jenes von Strobel edirte Bruchstück der einzige uns erhalten gebliebene Rest.

Hegel wenigstens hat dieselbe für seine Ausgabe noch einsehen können. Sie war nach ihm nur ein Auszug aus anderen Schriftstellern und gab sich auch selbst nur dafür aus.<sup>2</sup> Es war Königshofens erste grössere geschichtliche Arbeit und wie es scheint nur eine Materialiensammlung für seine deutsche Chronik. Ihre Entstehung fällt demgemäss auch

<sup>1</sup> Godofredi ab Ensnigen relatio de conflictu in Husbergen zum Druck befördert durch A. W. Strobel. Strassburg 1841.

<sup>2</sup> Hegel VIII, 162. Die Ueberschrift lautete: incipiunt cronica nova de diversis [auctoribus] collecta und im Vorwort hiess es: ego Jacobus de Kunigshoven — quosdam flores seu aliqua alia in historiis utilia ac delectabilia de diversis libris cronicorum et specialiter de speculis historialibus et cronicis — in presens opusculum excerptando collegi.

vor diese, nach Hegel muss ihr Beginn noch vor das Jahr 1382 gesetzt werden.<sup>1</sup> Es ist für uns von Werth darauf Gewicht zu legen, dass dieselbe nicht etwa eine sorgfältige Ausarbeitung wie die deutsche Chronik, sondern nur ein einfaches Aneinanderreihen von Excerpten zeigte, bei denen ein nachträgliches Feilen des Ausdrucks, ein sorgfältiges Abwägen des Gedankens von vornherein auszuschliessen ist. Die beiden Beschreibungen und Inhaltsangaben, die wir über jene verbrannte Handschrift haben, lassen uns keinen Zweifel darüber.<sup>2</sup> Darnach befand sich das für uns in Betracht kommende Stück unter dem Titel conflictus in Husbergen auf den Blättern 163—167 derselben mit Sachen der heterogensten Art ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang in die Kaiser- und Pabstgeschichte eingeschaltet.

Woraus hat nun Königshofen dasselbe excerptirt? Aus dem Ellenhard'schen Codex, so scheint es auf den ersten Blick. Schnéegans, Jaffé und Hegel haben das angenommen. Gehen doch in jenem Manuscript die miracula beate virginis Marie in ecclesia Argentina vorher, die ebenfalls daher entlehnt sind. Und vergleicht man beide Texte, den Königshofens und den Ellenhards — der Kürze halber will ich fortan ohne alle Rücksicht auf die Autorschaft für den bekannten Codex den Namen dessen, dem er seine Entstehung verdankt, setzen — so ist zur Evidenz ersichtlich, dass Königshofen das bellum jedenfalls vor sich gehabt haben muss. Er erzählt in strengem Anschluss an dessen Disposition, Gedankengang und Wortlaut nur hier und da bald mehr bald minder kürzend. So erlaubt er sich mit besondrer Vorliebe in längeren Reihen von Personen und Ortsnamen einzelne zu streichen. Und damit auch nicht der leiseste Zweifel, auch nicht über die Flüchtigkeit seines Excerptirens bleibe, hat er ganz gedankenlos, was ihm in seiner Vorlage auch im Ausdruck passend erschien, mit herübergenommen, ohne zu bedenken, dass seine Kürzungen sehr oft eine veränderte Construction des geplün-

<sup>1</sup> Hegel VIII, 170.

<sup>2</sup> Jacobum Twingerum Regiovillanum praeside Oberlino solemniter eruditorum examini subiecit auctor S. F. Hollaender Argentorati 1789 p. 12 und 13. vergl. Hegel VIII, 164.

derten Satzes forderten. Ich will nur einige recht crasse Fälle hervorheben. Das Ellenhard'sche: *et cum dicti cives sic declinaverunt gressus suos directe contra episcopum, omnes alii cives, exeuntes de civitate in adiutorium eorum, venerant ad ipsos quos tamquam capitalis duxit dominus Nicolaus dictus Zorn*<sup>1</sup> contrahirt er so: *interim cives exeuntes de civitate in eorum adiutorium venerant ad ipsos quos tamquam capitalis duxit Nicolaus dictus Zorn*<sup>2</sup>. Das „ad ipsos“ ist bei Königshofen wie ein rudimentäres Organ stehen geblieben. Bei Ellenhard ist in dem Satz: *timentes quod dictus episcopus faceret munitionem ibi quoad tempus guerre*<sup>3</sup> Gedanke und äussere Form fehlerfrei; Königshofen verliert sich in der Eile bei *quoad* und schreibt sinnlos *timentes quod episcopus faceret ibi municiones ibique ad tempus guerre*<sup>4</sup>. Ähnliches wenn auch nicht ganz so Schlimmes passirt ihm, wenn er in dem Ellenhard'schen: *et ita interfecerunt omnes equos exteriorum ita quod omnes milites — fuerunt prostrati ad terram für ita quod itaque liest*<sup>5</sup>. Schliesslich zeugt noch diese Stelle seiner Vorlage: *conspiraverunt cum dictis civibus contra episcopum predictum et suos fautores et juraverunt universis civibus et populo civitatis Argentinensis — assistere civitati fideliter contra omnem hominem perpetuo*<sup>6</sup> die er mit Hingeweglassung des Mittelsatzes so wiedergibt: *et conspiraverunt cum civibus contra dictum episcopum et suos fautores ac quemlibet alium hominem nec non perpetuo assistere civitati*<sup>7</sup> eindringlich genug für die Art und Weise, wie er ausgeschrieben hat. Kein Zweifel: Königshofen hat das bellum Walthertianum

<sup>1</sup> Mon. XVII, 110 Z. 23—24.

<sup>2</sup> *Confictus* p. 11 Z. 7—8. Die Strobel'sche Edition citire ich unter diesem Titel.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 109 Z. 30—31.

<sup>4</sup> *Conf.* 9, 20—21.

<sup>5</sup> Mon. XVII, 111 Z. 17—19. *Conf.* 12, 27. Auch folgende Umwandlung *et cum hinc inde se preparaverunt in eine Participialconstruction et cum hinc inde ipsis preparatis* (XVII, 110, 50. *Conf.* 12, 2) spricht deutlich.

<sup>6</sup> Mon. XVII, 107, 17—20.

<sup>7</sup> *Conf.* 5, 11—12.

vor sich gehabt und excerptirt, wie wir gesehen, recht gedankenlos und flüchtig excerptirt.

Muss ihm denn aber grade die im Ellenhardschen Codex befindliche Recension desselben vorgelegen haben? Kann es nicht eine der von Jaffé statuirten vorhergehenden Redactionen gewesen sein, vielleicht der Text, der Closener vorlag? Noch nie ist diese Frage scharf gestellt, noch weniger eine Beantwortung derselben versucht worden.

Sehen wir zunächst, um dem Kern derselben näher zu kommen, wie Closener zu Ellenhard steht. Die drei Hauptquellen seiner Chronik sind bekanntlich Martinus Polonus, Eike von Repgow und eben Ellenhard, den er ausser für die Kaisergeschichte von Friedrich II. bis zu Albrechts Thronbesteigung wesentlich in den localhistorischen auf Strassburg bezüglichen Partien benutzt hat. Dass ihm der Codex selbst zur Hand gewesen, geht mit aller Bestimmtheit daraus hervor, dass er äussere Eigenthümlichkeiten desselben beachtet hat. So lässt er z. B. in einem längeren Absatz, der sich an den Tenor des Codex getreu anschliesst, ein Sätzchen, das dort eine andre Hand gestrichen hat, aus.<sup>1</sup> Dagegen ergänzt er an den bekannten Stellen des *Chronicon Ellenhardi*, wo im Original der Name des Grafen Egeno von Freiburg, um die Schmach seiner Flucht zu verschweigen, absichtlich getilgt ist, jedoch so schlecht, dass die Buchstabenspuren ihn noch verrathen, die Lücken wieder.<sup>2</sup> Ferner kennt er Zusätze von anderer Hand im Codex: Marginalbemerkungen,<sup>3</sup> die Fortsetzung des Strassburger Bischofskatalogs bis zu Friedrich von Lichtenberg<sup>4</sup> und die Weiterführung der Ellenhardschen Annalen durch zwei neue Schreiber von 1292—1297.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Mon. XVII, 123, 48 cfr. Variante c: *ita quod semen ejus querit panem*; Hegel VIII, 42, 27.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 128, 13, 15, 24 cfr. Varianten a—c und p. 100; Hegel VIII, 48, 11, 12, 17.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 133, 43 cfr. Variante c; Hegel VIII, 55, 18 macht das mit Unrecht als eine Zuthat Closeners kenntlich.

<sup>4</sup> Mon. XVII, 118, 12—29; Hegel VIII, 89, 20—30, 14.

<sup>5</sup> Mon. XVII, 103 u. 104; Hegel VIII, 96 ff.; 134, 21—28. Dagegen die auf dem letzten dem Codex angeklebten Blatt stehenden

Aber hat er nun auch seine Uebersetzung des bellum Waltherianum ebendaher entlehnt? Bereits Jaffé hat, wie wir gesehen haben, aus der Divergenz der Daten, die Ellenhard und Closener für die Vollendung des bellum geben, geschlossen, dass dem letztern eine frühere Redaction desselben als die im Codex befindliche vorgelegen haben müsse und Hegel hat das acceptirt, ohne sich darüber auszulassen, wie er sich die Benutzung und die Beschaffenheit dieses ältern Textes denke. Er sowohl wie Jaffé scheinen ihn mit Ausnahme eben jenes Datums für durchweg gleichlautend mit Ellenhard zu halten.

Das ist jedoch nicht der Fall; vielmehr deuten eine Anzahl Spuren, wenn man sie alle combinirt, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine zum Theil andre Fassung dieses Textes von 1290 hin.

Es ist zunächst schon das auffällig, dass von den zahlreichen Schreib- und Stilfehlern Ellenhards kein einziger Closener irreführt hat, dass er die kritische Arbeit Jaffés so zu sagen im Wesentlichen schon vorweggenommen hat. Wenn z. B. Ellenhard, der eben Ottone de Ohsenstein geschrieben, in der Zerstretheit unmittelbar dahinter in Burcardo de Ohsenstein anstatt das unstreitig allein richtige Hohenstein zu setzen, den Namen wiederholt, so erinnert sich Closener, dass in einem weitem Passus des bellum, wo auf jene Stelle nochmals verwiesen wird, neben dem Ochsensteiner der Hohensteiner genannt wird und emendirt dieselbe.<sup>1</sup> Wo der Codex einmal die falsche Jahreszahl 1261 giebt und diese dann in pejus in 1259 corrigirt, setzt er richtig 1262.<sup>2</sup> Ferner lässt er den sinnlosen Zusatz desselben et occisi zu fuerunt capti,<sup>3</sup> wo im bellum die Ziffer der Gefangenen, welche die Strassburger bei Hausbergen machten, angegeben wird, einfach

von Jaffé annales hospitalis Argentinensis benannten Aufzeichnungen hat Closener nicht verwerthet und scheint sie demnach nicht gekannt zu haben. Es ist dies für die Geschichte des Codex insofern wichtig, als jenes Blatt vor Vollendung der Closener'schen Arbeit d. h. vor 1862 nicht gut hinzugekommen sein kann.

<sup>1</sup> Mon. XVII, 107, 2; Hegel VIII, 76, 13.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 109, 27 cfr. Variante c; Hegel VIII, 80, 33.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 111, 38 cfr. Variante e.

weg. Ich möchte jedoch auf das Alles weniger Werth legen. Closener übersetzt im Ganzen mit gewissenhafter Sorgfalt, worin ihn sein Nachfolger Königshofen sich zum Vorbild hätte nehmen können. Es wäre völlig begreiflich, dass er diese Fehler bemerkte und berichtigte.

Nicht ganz so einfach mehr ist es freilich zu erklären, wenn Closener in die Ellenhard'sche Aufzählung der Bundesgenossen Strassburgs bei Weltrone de Girbaden cum duobus fratribus dictis die ringreven hinter duobus ein et einschiebt: Welther von Gyrebaden mit zweien und die gebrüder, genant die ringreven,<sup>1</sup> ihre Zahl also durch diese Lesung um mindestens zwei verstärkt, wenn er weiter aus dem Johannes de Buitenheim dictus Tirlin des Codex mit ähnlichem Erfolge zwei Personen macht: Johannes von Butenheim und der Tierlin.<sup>2</sup> Beruhigen wir uns indess mit der Hypothese, Closener habe hier etwas sonderbar interpretirt und lassen wir uns noch immer nicht in der bisher geltenden Annahme beirren: es gab zwei Redactionen des bellum: eine von 1290, die andre von 1291, beide völlig gleichlautend bis auf das Schlussdatum: der erstern folgte Closener. Nun findet sich zwar noch eine Anzahl anderer Stellen, als die ebengenannten, wo er ebenfalls abweicht. Vielleicht würde auch hier noch die dem Uebersetzer zustehende Licenz eine genügende Erklärung bieten.

Indess welch eigenthümliches Zusammentreffen! Auch in Königshofens lateinischer Chronik entfernen sich eben diese Stellen vom Tenor des Ellenhardschen Textes und stimmen mit Closener überein. Mit sehr wenigen Ausnahmen verbessert zunächst wie Closener der selbst so flüchtige Königshofen, den wir in seinem lateinischen Excerpt natürlich noch genauer controlliren können als den erstern bei seiner Uebersetzung, so treu dieselbe auch sein mag, verbessert also der gedankenlose Abschreiber die Versehen und Nachlässigkeiten Ellenhards. Um darauf aber genauer einzugehen, müssten wir die Handschrift selbst einsehen können. Dieselbe ist

<sup>1</sup> Mon. XVII, 107, 2; Hegel VIII, 76, 15.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 111, 37; Hegel VIII, 84, 22.

jedoch verbrannt und bei Strobels Druck haben wir keinerlei Gewähr, wie weit derselbe diplomatisch exact ist.

Ein anderes Moment kommt uns zu Hilfe. Closener und Königshofen decken sich wie in ihren Emendationen so auch öfters in ihren Kürzungen der Vorlage und da jener darin viel enthaltamer ist als dieser, so ist es doch wohl etwas mehr als blosser Zufall, dass beide gerade ein und dasselbe für unwichtig halten und übergehen zu dürfen glauben. Wenn im Codex steht: *et quilibet intravit vagi et quicumque voluerunt*, so zieht das Königshofen in: *et quicumque voluit intravit* zusammen und Closener übersetzt wohlgermerkt den erstern Passus nicht den letztern: und wer do wolt der lief drin.<sup>1</sup> Das bei Ellenhard auf die Habsburger Grafen bezügliche Attributiv *potentioribus* hinter *mittens pro amicis suis* lassen Closener und Königshofen gleichmässig aus,<sup>2</sup> ebenso den nicht recht verständlichen Relativsatz *quod eciam obtinuit* nach dem ganz kurz mitgetheilten *Factum postea obtinuit* Keisersberg.<sup>3</sup> In der Beschreibung der Hausbergener Schlacht schildert die Relation im Codex die Angriffsbewegung der Bürger mit den Worten: *verterunt se directe et vexilla sua contra episcopum euntes directe contra eum*, dieses gerade-darauf Losgehen scheint unsern beiden Chronisten ohne Belang: sie streichen es.<sup>4</sup> Nach Ellenhard kämpft nicht blos Bischof Walther in jenem Treffen wie ein braver Ritter, dass er auch als solcher gewappnet war, wird in unnöthiger Breite belehrend hinzugefügt. Wenn aber nun Closener das vorhergehende *propria manu* zu *armatus* beziehend so übersetzt: *gewefent mit sins selbes hant* und Königshofen nur hinzusetzt: *propria manu armatus*, so ist das allerdings ein die Ritterlichkeit des Bischofs kennzeichnender Zug.<sup>5</sup> In ähnlicher Weise lassen beide noch andere Zusatzbestimmungen ihrer Vorlage hinweg, so das „*cum honore*“ bei der Bestattung

<sup>1</sup> Mon. XVII, 106, 4 ff; Confl. 3, 4; Hegel VIII, 74, 15.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 108, 22; Confl. 7, 12; Hegel VIII, 79, 6.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 108, 37; Hegel VIII, 79, 23; Confl. 7, 31.

<sup>4</sup> Mon. XVII, 110, 19; Hegel VIII, 82, 13; Confl. 11, 1.

<sup>5</sup> Mon. XVII, 111, 21; Hegel VIII, 84, 3; Confl. 12, 29.

der in der Schlacht gefallenen Ritter,<sup>1</sup> das *usque in hodiernum diem* am Schlusse des Ganzen: und so ward Eintracht zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit.<sup>2</sup> Dass diese letztere Bemerkung, die einen sehr subjectiven und temporären Character trägt, sich bei Closener und Königshofen nicht wieder findet, liesse sich allenfalls verstehen und wäre von wenig Gewicht, träte nicht ihre Uebereinstimmung noch viel greifbarer und auffallender hervor: an Stellen, wo es viel schwerer anzunehmen ist, dass beide unabhängig von einander kritisch ändernd zu derselben gekommen sein könnten. So theilt uns Ellenhards Relation mitten in der Schilderung des Kampfes vorm Aurelienthor mit, dass das am Margarethentag gewesen, Closener und Königshofen aber erst am Schluss ihres Berichts.<sup>3</sup> Wenn ferner jene, nachdem sie uns von der reichen Weinerte im Herbste des Jahrs 1261 erzählt hat, wo man ein volles Fass für ein leeres hingab, fast mit den gleichen Worten erklärend befügt: *et hec fuit causa quod magna fuit habundancia vini et quod vina non poterant duci ad civitatem*, so wird die erste Prämisse nur in lästiger, ungeschickter Weise doppelt gesetzt. Wie merkwürdig, dass Closener und Königshofen beide dies gleich fein empfanden und über die logisch präcisere Fassung sich einigten: unde was daz des schult: wande kein win in die stat kam dovon was er ußewendig wolfeil; et hec fuit causa quod vinum tam modicum valuit extra civitatem quia nullum vinum potuit duci in civitatem.<sup>4</sup> Wo alsdann im Codex die Verluste des bischöflichen Heeres aufgeführt sind und es heisst an 60 seien gefallen, folgt weiter auf Rasur: *et septuaginta sex fuerunt capti et occisi nobles videlicet exceptis pauperibus*.<sup>5</sup> Dass sich bei Closener das sinnlose *et occisi* nicht findet bemerkte ich schon, ebensowenig steht es bei Königshofen. Beiden aber fehlt auch das *exceptis pauperibus* an dieser Stelle, beide beziehen es auf die Zahl der Gefallenen nicht der Gefangenen und setzen es daher

<sup>1</sup> Mon. XVII, 112, 18; Hegel VIII, 85, 29; Confl. 14, 19.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 114, 4; Hegel VIII, 89, 1; Confl. 17, 24.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 106, 32; Hegel VIII, 76, 3; Confl. 4, 10.

<sup>4</sup> Mon. XVII, 107, 8; Hegel VIII, 76, 23—24; Confl. 4, 31 ff.

<sup>5</sup> Mon. XVII, 111, 38 cfr. Varianten d—f.

ans Ende des vorhergehenden Satzes.<sup>1</sup> Die Strassburger fochten den ruhmvollen Kampf allein aus ohne die Hilfe der mit ihnen verbündeten Grafen. Diese Bemerkung der Ellenhardschen Relation fühlen sich beide Chronisten veranlasst besonders hervorzuheben durch ein einleitendes *nū sol man wīßen und ein eciam notandum*.<sup>2</sup> Im Codex fehlt dies Sätzchen ganz. Selbst in einzelnen Ausdrücken, sogar in der Wahl der Synonyme zeigen Closener und Königshofen oft eine grössere Aehnlichkeit untereinander als mit ihrer angeblichen Vorlage. Wenn es hier heisst: *ad quod festum prime misse*, so giebt das letzterer mit *ad quam solempnitatem* und der erstere mit dem entsprechenden zu dem hochgezeit wieder.<sup>3</sup> Die Zahl der in der Stadt trotz des bischöflichen Interdicts fungirenden Priester bestimmt der Codex in wunderlicher, wohl verderbter Fassung so: *pauci tamen tres vel circa*. Königshofen sagt *tamen pauci videlicet circa tres*, Closener ganz rund und klar *drie pfaffen*.<sup>4</sup> Ferner dem „*residens*“ Königshofens scheint mir die Uebersetzung Closeners: *geseßent* näher zu stehen als dem Ellenhardschen *trahens moram*.<sup>5</sup> Wo hier *hoc acto*, steht dort *statim* und *zehant*,<sup>6</sup> wo hier *exstupari et evelli* dort *proscribi* und *verwisen*.<sup>7</sup> Man kann wohl nicht in Frage sein, ob der deutsche Ausdruck Closeners mehr die *termini* des Codex oder die Königshofens deckt. Und jeder Zweifel meine ich muss schweigen, wenn das Ellenhardsche *assumptis sibi aliquibus* bei Königshofen so wieder erscheint: *assumptis sibi sociis* und bei Closener: der *nam etliche gesellen zū ime*,<sup>8</sup> wenn für das: *dictis vero civibus qui ibi fuerant* *resistentibus* im Codex Königshofen: *interioribus* *resistentibus* einsetzt und Closener übersetzt: *die innern satten sich zū were*.<sup>9</sup> Zum Schluss führe ich noch zwei

<sup>1</sup> Hegel VIII, 84, 23; Conf. 13, 12.

<sup>2</sup> Hegel VIII, 85, 6; Conf. 13, 23.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 105, 14; Hegel VIII, 72, 16; Conf. 1, 8.

<sup>4</sup> Mon. XVII, 105, 40; Hegel VIII, 74, 3; Conf. 2, 24.

<sup>5</sup> Mon. XVII, 106, 22; Hegel VIII, 75, 5; Conf. 3, 25.

<sup>6</sup> Mon. XVII, 109, 15; Hegel VIII, 80, 20; Conf. 8, 32.

<sup>7</sup> Mon. XVII, 112, 25; Hegel VIII, 86, 5; Conf. 14, 28.

<sup>8</sup> Mon. XVII, 106, 22; Hegel VIII, 75, 5; Conf. 3, 26.

<sup>9</sup> Mon. XVII, 106, 34; Hegel VIII, 75, 19; Conf. 4 3.

Stellen an, wo Königshofen mit Closener auch in der kritischen Herstellung des Texts, wie ich es vorhin nannte, zusammen trifft, da auf Strobels Lesung hier wohl unbedingter Verlass ist. Einmal bei der schon erwähnten Jahresziffer 1262 und zum zweiten bei dem seltsamen *penetravit* des Codex, wo der Gedankenzusammenhang ein *poenituit* erfordert. Das hat denn auch Königshofen und ebenso Closener: und *waz in ouch sere berūwen*.<sup>1</sup>

Also zahlreiche Discrepanzen beider von der Recension Ellenhards, in denen beide vollständig harmoniren, sind vorhanden. Wie ist das so erhärtete Factum zu erklären? Muss nicht angenommen werden, die Uebersetzung Closeners habe Königshofen bei der Abfassung seiner lateinischen Chronik beeinflusst, dieser habe aus dem Ellenhardschen Codex mit zeitweiliger Rücksichtnahme auf Closener *excerpirt*?

Dass er den Codex ebenso wie der letztere gekannt, möchte ich nicht bezweifeln. Es lässt sich natürlich jetzt, da die Originalhandschrift verloren, nicht mehr prüfen, in wie weit er ihn bei der lateinischen Chronik benutzt hat. Aber nach Hegel<sup>2</sup> ist keine Frage, dass dies im achten Capitel derselben, eben in demjenigen, in das der *conflictus* in Husbbergen eingeschaltet war, der Fall gewesen. Hegel führt sogar speciell diesen neben den *miracula b. virginis Marie etc.* als aus dem Ellenhard direct ausgeschriebene Stücke an. In seiner deutschen Chronik hält sich Königshofen gewöhnlich treulich an Closener und plagirt dessen Uebersetzung. Da habe ich im Ganzen nur an zwei Stellen eine originale Ausnutzung Ellenhards constatiren können: bei einer Notiz einmal über Eroberungen König Rudolphs<sup>3</sup> und das andre Mal über die Entwicklung des Strassburger Dominikanerklosters,<sup>4</sup> wo jedoch der Anschluss an die Vorlage kein enger ist. In den ausserdem noch von Hegel markirten Partien ist nur

<sup>1</sup> Mon. XVII, 109, 39 cfr. Variante g; Hegel VIII, 81, 14; Conf. 10, 2.

<sup>2</sup> Hegel VIII, 164.

<sup>3</sup> Hegel VIII, 449; Mon. XVII, 124, 4.

<sup>4</sup> Hegel IX, 733; Mon. XVII, 101 und 102.

Closeners Einfluss nachweisbar. Dass ihm dieser auch für die lateinische Chronik vorgelegen, wissen wir ebenfalls aus Hegel.<sup>1</sup> Königshofen hat aus diesem ohne Weiteres einzelne Episoden z. B. den Streit der Zorn und Mülheim, die Geisslerfahrt und Judenverfolgung entlehnt und in der gleichen deutschen Fassung seiner lateinischen Sammlung einverleibt.

Sollte ihm nun die Chronik Closeners bei den lateinischen Stücken selbst auch schon zur Seite gelegen haben? Sollte der so flüchtig, so gedankenlos ausschreibende Königshofen sich die Mühe genommen haben, die lateinische Vorlage mit der Uebersetzung Closeners genau zu collationiren und an den abweichenden Punkten sich bald für diese bald für jene zu entscheiden? Denn er ist auch Closener nicht durchweg gefolgt, selbst wo dieser das Richtige hatte, z. B. das schon erwähnte Hohenstein für Ohenstein. Und bei der Berechnung der Hilfstruppen, die der Erzbischof von Trier, Bischof Walther zuführte, stimmt er mit der Ellenhardschen Relation insofern überein, als auch er dieselben auf 1700 Mann stark angiebt. Im Codex jedoch ist die Ziffer 1000 gestrichen und Closener hat 700.<sup>2</sup> So steht ferner zweimal bei Closener ein gewarnt, wo im Codex und auch in Königshofens lateinischer Chronik nicht ein *monitus correspondit*, sondern ein *munitus* und *muniti*, das viel farbloser ist als die Lesung Closeners.<sup>3</sup> Und nicht zu selten findet sich der Fall, dass kleinere attributive Bestimmungen, die dieser in seiner Uebersetzung unbeachtet

<sup>1</sup> Hegel VIII, 164.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 106, 8 cfr. Variante b; Hegel VIII, 74, 19; Conf. 3, 9. Ich finde keine Alles erklärende und mich befriedigende Lösung dieses dunklen Punktes. Muss hier vielleicht eine Einsicht des Codex und seiner Lesung durch Closener oder durch Königshofen angenommen werden? Im Zusammenhang mit einem andern noch zu erwähnenden Fall (S. 28) könnte man bei ersterem dies schon für möglich halten. Aber wie kam Königshofen wieder zu den 1700? Welche Ziffer hatte die ältere Recension des bellum? Die Schwierigkeit der Antwort wird dadurch nicht leichter, dass uns jeder Anhalt zur Beurtheilung fehlt, von wem die Tilgung des mille im Codex ausging, ob vom gleichen Schreiber oder von späterer Hand.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 108, 24 u. 40; Conf. 7, 14 u. 8, 3; Hegel VIII, 79, 8 u. 28.

liess, bei jenem wieder zu ihrem Recht kommen. Als der Bischof vor Beginn des Streits die Seinigen zur Tapferkeit ermahnt, verspricht er ihnen Vieles und Schönes, „wie das so grosse Herrn zu thun pflegen“. *secundum quod domini in eorum conflictibus facere solent* heisst es im Codex und ebenso im lateinischen Königshofen, bei Closener aber fehlt diese Erläuterung.<sup>1</sup> Genau ebenso verhält es sich mit dem Satz: *et sic convenerunt hinc inde habentes confictum*.<sup>2</sup> Noch einige andre Belege erwähne ich später. Darf man füglich Königshofen ein so beschwerliches Arbeiten, wo dem Bequemen die Bequemlichkeit so nahe lag, zutrauen? Diese seine erste Chronik sollte ja auch nur eine Materialiensammlung, die Vorbereitung für sein deutsches Geschichtswerk sein.

Bei letzterem ist dann allerdings der Einfluss Closeners auf Schritt und Tritt zu verspüren, fast slavisch hat sich Königshofen an ihn angeschlossen. Grade unser bellum bietet die evidentesten Belege dafür. Da ist er an vielen Stellen von seinem Princip des Kürzens, das wir in seiner lateinischen Chronik bemerkten, wieder abgegangen und eine Reihe dort fehlender Notizen hat er im Deutschen mit den Worten Closeners wieder aufgenommen.<sup>3</sup> An einzelnen Punkten ist sogar eine

<sup>1</sup> Mon. XVII, 110, 16; Conf. 10, 33.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 111, 7; Conf. 12, 14.

<sup>3</sup> Ich stelle hier eine Anzahl der wichtigsten Fälle zusammen. Die wichtige Bemerkung über Heinrichs von Geroldseck Opposition gegen Walther (Mon. XVII 105, 36): *et opposuerat se in electione dieti episcopi* fehlt dem lateinischen Königshofen, in der deutschen Chronik heisst es: und was ouch wider in dozemol und vormols an der walunge züm bistum (H. IX 652, 36). Bei Closener aber stand: und was ouch wider in do ze mole und ouch vormols gewesen wider in an der walunge zü dem bistum (H. VIII 73, 25). Mon. XVII 107, 2 Weltrone—ringroven fehlt im Conf., in der deutschen Fassung wörtlich mit Closener übereinstimmend (H. IX 654, 18 u. VIII 76, 14. Vergl. ferner Mon. XVII 107, 41 *volens—civibus* Conf. 6, 14; H. VIII 73, 7: *do hette der bischof gerne mit den burgern gevohnten*; IX 655, 25: *do hette der bischof mit den burgern gerne gevohnten*. Ebenso Mon. XVII 110, 3; Conf. 10, 18; H. VIII 81, 29; IX 658, 10. Dann Mon. XVIII 10, 41: *intendentes sine ulla retractatione bellum seu conflictum habere cum episcopo predicto* im Conf. 11, 26 ganz ausgelassen findet sich deutsch bei Königshofen wieder: und ir meinunge was vaste daran das sü mit ime striten woltent

Steigerung dieser Tendenz von einer Textrecension zur andern zu beobachten.<sup>1</sup> Und entgegengesetzt hat er mehrfach Sätze seiner lateinischen Chronik in der deutschen ausgelassen, weil Closener sie nicht hat.<sup>2</sup> Es kann nach alledem nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, dass Königshofen für seine deutsche Darstellung des bellum im mannigfachen Gegensatz zu seiner lateinischen sich Closener als Vorlage und Vorbild genommen hatte. Grade darin aber scheint mir ein weiteres Moment für meine Annahme zu liegen, dass das für seine frühere Arbeit, für den *conflictus* in Husbergen noch nicht der Fall gewesen.

Erscheint es nicht auch unnatürlich, dass Jemand eine lateinische Vorlage und eine fast wörtliche deutsche Uebersetzung derselben zu einem neuen lateinischen Stücke *contaminirt* haben sollte? Wenn wir aber unter dem Gewicht dieser Gründe eine Benutzung Closeners ausschliessen zu dürfen glauben, so kann jene an verschiedenen Punkten übereinstimmend beobachtete Discrepanz von der Ellenhardschen Relation, die sowohl die lateinische Chronik Königshofens wie die deutsche Closeners zeigen, einzig und allein nur dadurch erklärt werden, dass jene beiden auf eine ältere Vor-

(H. IX 659, 8) aus Closener: und *vaz ir meinunge veste daran daz sū striten mit ime woltent* (H. VIII 83, 6). Vergl. noch Mon. XVII 111, 6 *absque — non poterant* Conf. 12, 14; H. VIII 83, 24; IX. 659, 23.

<sup>1</sup> So z. B. als die Strassburger vor Beginn der Schlacht zwei Führer des Fussvolks wählen, nennt die Ellenhardsche Relation ihre Namen Hugo dictus Kuchinmeister und Heinricus de Ache. In seiner lateinischen Chronik lässt Königshofen beide Namen aus. Closener aber giebt sie und nach ihm Königshofen in der letzten von Hegel mit C bezeichneten Recension der deutschen Chronik, B hat nur „her Hug und Heinrich“. (Mon. XVII. 110, 30; Conf. 11, 14; H. VIII 82, 30; IX 659, 2 cfr. Variante 1.)

<sup>2</sup> So findet sich das Relativsätzchen *quod postea factum fuit* (Mon. XVII 108 20,) auch im lateinischen Königshofen (Conf. 7, 9), im deutschen aber nicht mehr, ebensowenig wie bei Closener. So geben Ellenhard und Königsh. lat. den Namen desjenigen, der auf bischöflicher Seite zuerst den Kampf bei Hausbergen eröffnete, die erste Lanze brach: *quidam Beckelarius* (Mon. XVII 111, 1; Conf. 12, 5); Closener aber sagt einfach nur *einre* und Königsh. schreibt das nach und lässt nun den Namen aus (H. VIII 83, 18; IX 659, 16)

lage, auf eine der im Codex befindlichen vorhergehende Textrecension zurückgeführt werden. Bei Closener zwang uns schon das abweichende Schlussdatum eine solche zu statuiren. Ein derartiger Anhalt fehlte uns zwar bei Königshofen; aber ich glaube durch die eben gegebenen Ausführungen, diese Annahme nicht bloß für Closener wesentlich gestützt, sondern sie auch für Königshofens lateinische Chronik wahrscheinlich gemacht zu haben.

Der Text im Codex ist interpolirt: das ist durch die bekannte Notiz über König Rudolphs Tod auch dem blödesten Auge klar. Die oben angeführten und einzeln besprochenen Stellen, in denen Closener und Königshofen so auffällig im Gegensatz zum Codex sich decken, lassen in gleicher Weise auf nachträgliche Aenderungen zumeist erweiternder Art schliessen, wohl durch die Hand dessen, der das Stück für Ellenhard und seine Sammlung copirte. So möchte ich auch als der Interpolation verdächtig Capitel 28 des bellum nach der von Jaffé beliebten Eintheilung bezeichnen, in dem der Autor seine Gewährsmänner nennt. Diese Einschubung unterbricht eigentlich an ganz ungehörigem Ort den Gang der Erzählung und wenn nun einmal ganz besonders die Glaubwürdigkeit des Schlachtberichts hervorgehoben werden sollte, so hätte Cap. 28 nicht auf Cap. 27, sondern auf Cap. 25 folgen müssen. Closener und Königshofen haben beide dasselbe am Schluss, wo es passender erscheint. Letzterer wie gewöhnlich kürzer als der Erstere beruft sich einfach auf den mündlichen Bericht von Ohren- und Augenzeugen, während Closener in Uebereinstimmung mit dem Codex unter denselben den grossen Ellenhard vor dem Münster, der am Hausbergener Tage *wartman* gewesen sei, namhaft macht. Im Codex aber allein findet sich noch ein Zusatz, der für die Geschichte des Bischofsstreites von keinerlei Interesse ist, wohl aber für den, der ihn schrieb und für den, der ihn schreiben liess, es sein konnte: dass nämlich Ellenhard Schaffner des Frauenwerks und zwar 22 Jahre nach der Schlacht also 1284 geworden sei. Und auch in Capitel 2 ist vielleicht die Hand dieses Schreibers in ähnlicher Weise thätig gewesen. Dasselbe erzählt uns von dem Auftreten der Geissler zur Fastenzeit des Jahres 1261.

de quibus superius mentio facta est heisst es im Codex<sup>1</sup> und es wird damit auf eine ebenda befindliche Annalenstelle<sup>2</sup> verwiesen. Bei Closener<sup>3</sup> ist die dort gegebene Nachricht mit der in Ellenhards Relation verbunden. Königshofen erwähnt sie weder in der lateinischen noch in der deutschen Chronik an diesem Ort, in letzterer aber wenigstens unter der besondern Rubrik Geisslerfahrten im Anschluss an die Uebersetzung Closeners.<sup>4</sup> Ich möchte das damit erklären, dass jener Relativsatz eine Interpolation ist, die der Ellenhardsche Schreiber mit Rücksicht auf die schon von einer frühern Hand<sup>5</sup> im Codex über die Geissler von 1261 gegebene Notiz vornahm, um den Leser auf die Stelle zu verweisen, wo er sich weitere Auskunft erhalten könne. Closener befolgte das wohl, indem er den Codex einsah, und combinirte beide Nachrichten. Wie ich jedoch schärfern Augen hier gern die Entscheidung überlasse, so auch bei der Frage, ob es ein und dieselbe ältere Textrecension gewesen, die Closener vorlag und die Königshofen für seine lateinische Chronik excerptirte oder ob für den letztern ein besonderes zweites Exemplar statuirt werden muss, so dass wir dann im Codex das dritte und späteste besässen. Für die letztere Annahme scheint mir der Umstand zu sprechen, dass Königshofen wie schon erwähnt mehrere unzweifelhaft richtige Lesarten Closeners nicht hat, sondern sich der Ellenhardschen Redaction nähert und auch sonst noch mit derselben im Gegensatz zu Closener übereinstimmt.<sup>6</sup> Es ist dies im Ganzen von geringer Wichtigkeit dem Resultat

<sup>1</sup> Mon. XVII, 105, 18.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 102, 44 ff.

<sup>3</sup> Hegel VIII, 73, 1—7.

<sup>4</sup> Hegel IX, 768, 16—20.

<sup>5</sup> von der zweiten Hand, deren Einträge über das Jahr 1290 nicht hinausgehen. cfr. Mon. XVII, 96.

<sup>6</sup> Die Cleriker folgen dem Gebot des Bischofs, die Stadt zu verlassen nach Ellenhard: tamquam filii obediencie; das Königsh. lat. so wiedergibt: tamquam filii obediencie und Closener gar nicht hat. (Mon. XVII 105, 31; Confl. 2, 12; H. VIII 73. 19). Vergl. noch Mon. XVII 112, 44; Confl. 15, 13. H. VIII 86, 18 super Dabichenstein. Mon. XVII 112, 26; Confl. 14, 29. H. VIII 86, 6 sine qualibet spe restitutionis und Mon. XVII 111, 10; Confl. 12, 16; H. VIII 83, 27 sine numero.

tate meiner Beweisführung gegenüber: dass die Existenz eines älteren Textes des bellum als des im Codex befindlichen, vor Allem einer vielfach abweichenden ältern Recension für sehr wahrscheinlich gelten darf. Denn ist keine Gewähr für die unverfälschte Ueberlieferung vorhanden, sind Interpolationen nachzuweisen, so geräth auch die historische Glaubwürdigkeit des ganzen Berichtes in der Gestalt, wie er uns vorliegt, stark in's Schwanken. Bisher galt dieselbe allgemein für unerschütterlich.<sup>1</sup> Wir werden im weiteren Verlaufe unsrer Untersuchung noch andere Momente des Zweifels finden.

Der Autor des bellum versichert, dass er dasselbe auf die Aussagen von Zeitgenossen hin und von Persönlichkeiten, die selbst in die Ereignisse verwickelt waren, verfasst habe und gesteht damit eigentlich schon indirect zu, dass er selbst ein Epigone sei. Auch hierfür werden sich uns später noch directe Anhaltspunkte ergeben. Seinen Namen hat er bekanntlich nicht genannt und es hat sich darüber eine bis auf die jüngste Zeit fortgehende Controverse entsponnen, die zum Theil mit mehr Phantasie als kritischer Nüchternheit geführt worden ist.

Bis auf Schöpflin, Grandidier und Hermann<sup>2</sup> herunter bestand die Angabe zu recht, die wir zuerst bei Bruschius in seiner epitome de omnibus Germaniae episcopatus<sup>3</sup> finden. Er bemerkt dort am Ende einer kurzen Scizze des bellum Walthesianum: hujus belli totam historiam Carmelita quidam Petrus copiose descripsit in chronicis Argentoratensibus. Das

<sup>1</sup> Vergl. Hegel VIII Allg. Einl. 54; Lorenz Deutschl. Geschichtsq. I, 24. Besonders Tempelkey spricht sich mit Emphase dafür aus: hunc (conflictus in Husbergen) retulit et fuse et cum fide ita ut ejus fons sit certus bonus pretiosus. S. 12.

<sup>2</sup> Schöpflin Alsatia illustrata II, 343; Grandidier im Almanach d'Alsace von 1785 p. 298—302 schwankend, ob nicht neben dem Carmeliter Petrus Gottfried von Ensmingen als Verfasser mehr Rechte habe; Hermann notices historiques statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg II, 322.

<sup>3</sup> C. Bruschius de omnibus Germaniae episcopatus epitome. 1549 p. 67.

schrieben ihm bis auf die Obengenannten herab eine ganze Reihe von Schriftstellern nach, einer den andern wie ich mich überzeugt habe einfach umschreibend.<sup>1</sup> Woher Bruschius diese Notiz hatte, prüfte Niemand. Strobel war es, der die Controverse eröffnete. Mit den Vorarbeiten zur Ausgabe Closeners und des Code historique et diplomatique beschäftigt edirte er 1841 den uns schon bekannten conflictus in Husbergen nach Königshofens lateinischer Chronik und schrieb die Autorschaft desselben Gottfried von Ensmingen zu, wie er ihn nennt, einem bischöflichen Notarius in Strassburg, der um das Jahr 1280 etwa das Stück verfasst habe. Er entnahm das aus der Beschreibung des Ellenhardschen Codex, die Grandidier im Almanach d'Alsace von 1785 gegeben und aus der Ausgabe, die 1777 Pelzel, der den Codex in Böhmen aufgefunden, von einem Theile desselben veranstaltet hatte. Gottfried von Ensmingen war darin an verschiedenen Stellen als Verfasser genannt worden. Den Codex selbst hatte Strobel nicht einsehen können, da er inzwischen wieder verschollen war.<sup>2</sup> Ihm schloss sich dann Schnéégans in der notice sur Closener et Twinger de Koenigshoven, die den ersten Band des Code einleitete,<sup>3</sup> vollständig an und um so leichter, weil er für den Carmeliter Petrus keine andere Bürgschaft als

<sup>1</sup> Schnéégans hat im Cod. hist. et diplom. II 44 u. 45 Note 10—14 dieselben zusammengestellt. Auch ich habe den Alegrius nicht einsehen können, der übrigens aus Possevinus geschöpft haben soll. Die Stelle bei Fabricius, den Schnéégans sich ebenfalls nicht verschaffen konnte, lautet: Petrus Argentoratensis Carmelita circa a. 1220 scriptor historiae belli Argentoratensis sub Gualtero episcopo qui ab a. 1260 fuit ad 1263. laudat Possevinus et ex Possevino Alegrius, Cangius aliique (bibliotheca latina mediae et infimae aetatis 1754 tom. V. p. 243).

<sup>2</sup> Aber auch den Petrus liess Strobel am Leben. Die aus so und so viel Vordermännern ausgeschriebene Notiz des Vossius von Neuem ausschreibend machte er ihn zum Verfasser einer sehr umständlichen Arbeit über den bischöflichen Krieg, die aber noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden sei. Wo die Handschrift liege, verrieth er natürlich nicht. (Vaterländ. Gesch. des Elsasses II, 64.) Tempelley, der Strobels unkritische Ader nicht kennt, liess sich dadurch verführen, wirklich an die Existenz einer solchen Chronik zu glauben, nur werde sie wohl kein archetypus sein meint er. (S. 73 Note 42.)

<sup>3</sup> Code hist. et diplom. I, 5.

die kurze Angabe bei Bruschius hatte finden können. Aber schon im zweiten Band des Code, der 1848 erschien, zeigte er sich wieder schwankend. Der Codex war inzwischen im Kloster S. Paul in Kärnthen wieder aufgefunden worden und der conflictus in Husbergen wurde in eben diesem zweiten Band nach dem Original neu edirt. Schnéégans hatte nun gesehen, dass jenes Stück von einer andern Hand eingetragen sei als diejenigen Partien, für die sich Gottfried selbst als Autor ausgiebt. Sich für Peter zu entscheiden hinderte ihn aber die Erwägung, die er aus der bekannten Divergenz der Vollendungsdaten zog: dass nämlich die Eintragung im Codex Copie sein und daher möglicher Weise die Hand Gottfrieds, selbst wenn er den Bericht verfasst habe, nicht zeigen könne. Er blieb also unentschieden und tröstete sich damit, dass Ellenhard wenigstens ohne Bedenken als geistiger Urheber des Ganzen betrachtet und gefeiert werden dürfe.<sup>1</sup> Anders Böhmer, der in seiner Fontesausgabe kein Bedenken trug Gottfried von Ensmingen wieder in seine vollen Autorrechte einzusetzen. Schreibart und Zweck des conflictus und der ausserdem in demselben Codex befindlichen und gleichzeitig geschriebenen gesta Rudolphi et Alberti seien so ähnlich, dass sie zu dieser Annahme zwängen, zumal wenn man darauf Rücksicht nehme, was in all diesen Stücken über den Ursprung eines jeden derselben gesagt sei. Den Carmeliter glaubte er auch damit abgethan zu haben, dass er Closeners Angabe, dieser Orden sei erst 1326 nach Strassburg gekommen, hervorhob.<sup>2</sup> Mit Recht und mit ganz entschiedenem Erfolge griff Tempelley die Aufstellungen Böhmers an. Durch eine Menge innerer Gründe, auch durch stilistische Vergleichung wies er zur Evidenz nach, dass Gottfried ein für alle Mal als Verfasser des bellum zu streichen sei. Weniger zwingend ist seine Beweisführung dafür, dass Ellenhard das-

<sup>1</sup> Code hist. dipl. II, 44--49. Der Passus über Ellenhard zeichnet sich durch unglaubliches Pathos aus. Ich hebe nur eine Stelle hervor: fils du siècle de saint Louis la patrie la liberté telle que la rêvait le moyen âge la religion, l'art et la science avaient embrasé son âme (p. 57). Ich denke, das genügt.

<sup>2</sup> Böhmer fontes III p. XXX.

selbe auch nicht veranlasst haben könne. Er würde sonst das hervorheben zu lassen nicht verabsäumt haben, wie das die häufige Nennung seines Namens und seiner Verdienste um die Entstehung des Codex genug beweise. Er habe ein schon anderweitig existirendes Exemplar in diesem copiren lassen, darauf reducire sich sein ganzer Antheil. Ebenso er-mangelt Tempelteys Ansicht über den Carmeliter Petrus der nöthigen Schärfe. Dass dessen Erzählung mit dem Berichte bei Ellenhard identisch sei, bestreitet er. Der bei Bruschius vorliegende Auszug derselben enthalte abweichende eigenthümliche Mittheilungen und die etwa vorhandene Uebereinstimmung in einigen Punkten lasse sich leicht daraus erklären, dass Bruschius nach seiner eigenen Angabe auch die paralipomena zur Ursperger Chronik benutzt habe, diese aber wohl aus der deutschen Chronik Königshofens geflossen sein möchten. Damit glaubt Tempeltey die verbindende Kette völlig hergestellt zu haben; dass daran Glieder fehlen, werden wir bald sehen. Die übrigen Nachrichten aber über Petrus, fährt er fort, seien so dürftig und so spät beglaubigt, dass selbst zu Conjecturen das Fundament fehle. Er statuirt also — und das ist sein Hauptresultat — einen Anonymus zum Verfasser des bellum. Seine weitern Vermuthungen über denselben, ob er ein Mönch gewesen oder nicht und wie ihm bei Abfassung seines Berichts zu Muthe gewesen,<sup>1</sup> können wir billig übergehen, da sie keinerlei festen Boden haben. Tempeltey verfällt selbst in den Fehler, den er so oft an Schnéegans rügt, aus dem eigenen Ideenkreis, der eigenen Gefühlswelt heraus Persönlichkeiten ferner Jahrhunderte und ihre leitenden Motive reconstruiren zu wollen. Zu demselben Hauptergebniss wie Tempeltey kam auch Jaffé: wer das bellum geschrieben sei unbekannt. Gottfrieds Autorschaft sei ebensowenig wahrscheinlich wie die des Carmeliters. Jener habe sonst nie unterlassen seinen litterarischen Ruhmesantheil streng zu wahren und hier fehle die Marke, dieser könne in der Zeit, wo die Entstehung des Codex angenommen werden müsse, gar nicht in Strassburg existirt haben, da die Carmeliter erst 1326 dahin

<sup>1</sup> Vergl. besonders Tempeltey p. 32.

gekommen seien. Dieser Peter könne vielleicht später einmal eine Copie des bellum besorgt haben und dadurch habe sich Bruschius wohl täuschen und verleiten lassen, ihm das Original zu vindiciren.<sup>1</sup> Für Peter hat dann Hegel noch einmal eine Lanze gebrochen, indem er darauf aufmerksam machte, dass man Closeners Notiz die Carmeliter betreffend bisher missverstanden habe. Es heisse bei ihm: do man zalt 1326 jor do koment unserre frowen brudere zü Strasburg an die hovestat do si noch sint. vormols worent sü gewesen uf Bundegeßelin.<sup>2</sup> Demnach hätten sich die Carmeliter also schon vor jenem Jahr längere Zeit hindurch in Strassburg aufgehalten und die Angabe von Bruschius könne wenn auch sonst nicht verbürgt doch unbezweifelt bestehen. Gottfried von Ensmingen sei jedenfalls gänzlich auszuschliessen, da die objectiv gehaltene Darstellungsweise des bellum dessen sonstigen bekannten litterarischen Gewohnheiten gänzlich widerspreche.<sup>3</sup> In diesem Punkt schliesst sich auch Lorenz ganz an Hegel an und hebt noch die Unmöglichkeit hervor, den Beweis zu führen, dass Petrus nicht der Autor gewesen, so schwach derselbe auch als solcher beglaubigt sei.<sup>4</sup>

Nach einer Seite hin glaube ich auch hier die Untersuchung fördern zu können, indem ich in der Lage bin den Zeitpunkt bestimmt anzugeben, in dem die Carmeliter in Strassburg auftraten. Es existirt im Strassburger Bezirks-Archiv ein bisher unbekannter urkundlicher Act vom 15. Juli 1316, durch den Bischof Johann die Carmeliter in Stadt und Diöcese Strassburg förmlich aufnimmt und ihnen die Niederlassung in der Parochie von S. Thomä gestattet.<sup>5</sup> Zehn Jahre darauf nahmen sie also den von Closener gemeldeten Domicilwechsel vor. Ich hoffe, dass durch diese genaue Fixirung der ersten Strassburger Carmeliter Petrus als Ver-

<sup>1</sup> Mon. XVII, 99.

<sup>2</sup> Hegel VIII, 131.

<sup>3</sup> Hegel VIII, Allg. Einl. 55.

<sup>4</sup> Lorenz, Deutschl. Geschichtsqu. I, 24.

<sup>5</sup> Strassb. Bez.-Archiv. G. nr. 552 or. mb. c. 3sig. pend. partim delapsis. Ch. Schmidt gibt unrichtig das Jahr 1307 an auf Königshofen Cod. hist. I 29 verweisend (histoire du chapitre de s. Thomas 171).

fasser des bellum für immer unmöglich geworden ist. Denn wie wir sahen, muss die Entstehung desselben spätestens 1290 fallen,<sup>1</sup> von welchem Jahre das Closenersche Exemplar datirt, also 26 Jahre früher, ehe von einem Carmeliter Petrus in Strassburg überhaupt die Rede sein kann. Und geschrieben ist es jedenfalls von einem Mann, dem Strassburger Verhältnisse und Persönlichkeiten als heimisch bekannt waren. Eben- sowenig wie von einem Fremden so rührt es von einem Zeit- genossen her, wofür wir Indicien genug finden werden. Damit fällt denn auch das Auskunftsmittelehen, das Schnéegans für den Nothfall bereit hält: jener Petrus könne einer von den drei fremden Priestern gewesen sein, welche die Strassburger, als der gesammte Clerus auf des Bischofs Gebot sie verlassen hatte, für ihre geistlichen Bedürfnisse in die Stadt riefen.<sup>2</sup> Gegen Gottfried sprechen die schon erwähnten innern Gründe, die recht schwerwiegend sind und seine Autorschaft als sehr unwahrscheinlich kennzeichnen. Es bleibt uns nichts übrig als einfach zu bekennen: dass der Verfasser des bellum Waltherianum unbekannt sei.

Wie Bruschius zu seiner Angabe gekommen, habe auch ich nicht aufhellen können.<sup>3</sup> Dass aber auf dieselbe, die durch Nichts bestätigt, durch keinerlei urkundliche Daten be- glaubigt werden konnte, dass auf eine so nahezu 300 Jahr nach den Ereignissen auftretende Notiz kein zu grosses Ge- wicht gelegt zu werden braucht, wird um so begreiflicher er- scheinen, wenn wir die Stellung, die der Bericht von Bru- schius in der Ueberlieferung einnimmt, ebenfalls in Betracht ziehen.

<sup>1</sup> Es ist bedauerlich, dass uns Zeitangaben über die erste städtische Befestigung Ober-Ehnheims fehlten. Sonst böte die Notiz des bellum, falls dieselbe keine Glosse ist: versus Ehenheim superiorem que nondum erat firmata muro sicut nunc est (M. XVII, 112, 48) einen erwünschten Anhalt für eine genauere chronologische Fixirung desselben. Vergl. Gyss histoire de la ville d'Obernai p. 103.

<sup>2</sup> Code hist et diplom. II, 46.

<sup>3</sup> Der fünfzig Jahre später schreibende B. Hertzog führt in seinem Autoren- und Quellenregister in der Vorrede seiner Chronik einen Jacobus Carmelitanus an.

Diese zweite Version über die Strassburger Bischofs- fehle, deren Grundlage und Anfänge wir in der Relation des Ellenhardschen Codex resp. in den anderweitigen ältern Texten des bellum und deren nächste Existenzphasen wir bei Closener und Königshofen kennen gelernt haben, ist es eigentlich ganz allein, auf der sich die historische Kenntniss, die spätere Zeiten von jenen Kämpfen besaßen, aufgebaut hat. Den Bericht des Richerius fanden wir nur in der Chronik des Matthaeus von Pappenheim und durch diese vermittelt bei Hertzog wieder. Ununterbrochen aber und ohne dass ihr Ursprung je in Frage kommen könnte, pflanzen sich die Mittheilungen Ellenhards bald in erweiterter bald in verkürzter Fassung, bald aus dem Original, bald aus abgeleiteten Quellen fliessend durch die spätern geschichtlichen Darstellungen fort. Es verlohnt der Mühe ihnen eine Strecke Weges nachzuspüren, etwa bis zu dem Punkt, wo die Ueberlieferung nicht mehr in der alten Form ohne Weiteres übernommen, sondern wo sie geprüft, gesichtet und neuverarbeitet wird.

Hegel hat in seiner Ausgabe der Strassburger Chroniken dem Einfluss Königshofens auf die historische Litteratur Strass- burgs und des Elsasses, die im 15. Jahrhundert ausschliess- lich und auch zum grossen Theil noch im 16. auf ihm weiter baute, sowie auf die Geschichtsschreibung am Rhein bis Cöln hinunter, in Franken, Schwaben, Bayern und in der Schweiz die gebührende Beachtung gewidmet.<sup>1</sup> Der Bibliotheksbrand vom 24. August 1870 hat leider die ganze Reihe der Strass- burger handschriftlichen Chroniken vom 14. bis ins 18. Jahr- hundert in Asche gelegt und damit weitere Untersuchungen abgeschnitten. Wir wissen also nicht, ob und wie in ihnen das bellum Waltherianum figurirte. Was von jener reichen Litteratur und wenn auch nur in Copie erhalten geblieben, wie z. B. die Chronik von Johann Jacob Meyer, die in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entstanden sein muss, zeigt die Benutzung Königshofens. Die auf das bellum be- zügliche Notiz Meyers ist ganz aus demselben geflossen mit

<sup>1</sup> Hegel VIII, 184—198.

theilweis wörtlicher Anlehnung.<sup>1</sup> In den oberdeutschen Chroniken des 15. Jahrhunderts habe ich dagegen keine Spuren finden können. Anders aber wird es im 16., wo neben die locale Geschichtsschreibung die gelehrte Compilation des Universalhistorikers tritt.

Wimpheling, der erste der nach Königshofen die Strassburger Bischofsgeschichte selbständig von Neuem bearbeitete, giebt bereits wieder eine eingehendere Darstellung unsres bellum.<sup>2</sup> Bei ihm stellt sich die interessante Thatsache heraus, dass Königshofen nicht allein die Ueberlieferung beherrscht. Trotz der sehr starken Kürzungen und der unbestreitbaren Originalität des Ausdrucks lassen sich doch gewisse Anklänge an die Relation im Ellenhardschen Codex bei ihm nicht verleugnen. Die Zusammenstellung der beiden Einleitungssätze dürfte das schon erweisen.

Mon. XVII 105, 10—13

et in subsequenti sabbatho ante palmas electus fuit dominus Waltherus de Gerolzecke—ultra Renum in episcopum Argentinensem et postea in estate confirmatus per archiepiscopum Moguntinensem et in sacerdotem et episcopum consecratus.

Wimpheling p. 61

sabbatho ante palmarum celebritatem electus est Gualtherus et ab archiepiscopo Maguntino confirmatus in sacerdotem ordinatus episcopumque consecratus est.

Die Angabe, Walther sei auch zum Priester ordinirt worden, findet sich weder in der lateinischen noch in der deutschen Chronik Königshofens, Wimpheling muss sie daher dem bellum direct entlehnt haben. Und auch der folgende Satz zeugt dafür wohl deutlich genug.

Mon. XVII 105, 22—26

orta fuit materia discensionis inter dictum episcopum et cives Argen-

Wimpheling p. 62

suborta est super certis juribus quae Gualtherus

<sup>1</sup> Die Chronik ist von R. Reuss in den bulletins de la société pour la conserv. des monum. historiq. en Alsace II. série tom. VIII deux. part. herausgegeben. Der betreffende Passus steht S. 174. Meyer macht aus dem schurtag dem Todestage des Bischofs einen schunntag.

<sup>2</sup> Wimpheling catalogus episcoporum Argentinensium 1651 p. 61 bis 69.

tinenses super quibusdam juribus que dictus episcopus asseruit ad se pertinere et cum hoc non posset sedari multis ad hoc laborantibus in ebdomada pentecostes — exiverunt dicti cives civitatem.

ad suam ecclesiam pertinere judicabat inter ipsum et cives Argentinenses dissensio quae cum plurimorum ad concordiam laborantium opera sedari non posset cives intra octavam pentecostes urbem egressi.

Auch im Weitern stossen uns noch Wendungen auf, die ihre Quelle verrathen. Im Uebrigen ist aber unverkennbar, dass Königshofen daneben in deutscher Form vorgelegen haben muss. Das würde vielleicht schon eine kleine Zuthat, die jenem und zwar allein in der deutschen Chronik eigen ist, das Wort matten in der Formel acker matten und reben und die bei Wimpheling so wiedergegeben ist: agros prata et vineta<sup>1</sup> glaubhaft machen. Der Codex und der lateinische Königshofen haben nur agros et vineas. Aber auch sonst ist es auffällig, wie Wimpheling an Königshofen sich anschliesst, vor Allem das Gleiche weglässt und kürzt. So ist der Uebtritt Mülhausens und der vereitelte Versuch der bischöflichen Partei Colmar wiederzugewinnen, fast genau der knappen Fassung Königshofens nacherzählt. Ich vermuthe, dass Wimpheling eine Handschrift der deutschen Textrecension A vor sich gehabt hat. Denn in dieser ganz allein findet sich die Bemerkung, die auch jener macht, seit ihrer Fehde mit dem Bischof hätten die Bürger auch die Verwaltung des Münsterbaus an sich genommen.<sup>2</sup> Die Notiz, dass Bischof Walther in Dorolzheim neben seinem Bruder Hermann begraben worden, ist dagegen Königshofen fremd und muss wieder direct aus dem bellum geflossen sein; Wimpheling eigenthümlich aber ist die Unentschiedenheit der Behauptung. Es gäbe nämlich auch Leute, die versicherten, der Bischof sei mit dem ebenfalls wie dessen Bruder bei Hausbergen gefallenen Heinrich von Tiersberg im Kloster von Schuttern

<sup>1</sup> Hegel, IX 655, 9; Wimpheling 63, 14.

<sup>2</sup> Hegel, IX 663 cfr. Varianten; Wimpheling 69, 10 ff.

bestattet.<sup>1</sup> Dasselbe berichtet dann natürlich auch die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandne Chronik von Schuttern, die überhaupt ihre ziemlich oberflächliche Kenntniss des Streits aus Wimpheling schöpft.<sup>2</sup>

Ebenso gehen auf diesen die Paraleipomena, die Caspar Hedio für die Jahre 1230—1537 der Ursperger Chronik hinzugefügt hat, zurück.<sup>3</sup> Sie schreiben ihn mit Hinweglassung unwichtiger Einzelheiten wörtlich aus; aber an andern Punkten erweitern sie ihre Darstellung und statten sie mit Details aus. Ihre Beschreibung der Schlacht ist farbenreicher und ausführlicher, sie sind auch nicht so dürftig und sparsam bei der Nennung von Namen wie es Wimpheling ist. Dass sie den Ellenhardschen Bericht zur Ergänzung herangezogen hätten, ist nirgends erweislich und für die Ueberlieferungsgeschichte desselben ist es nicht ohne Werth, dass mit Wimpheling also die directe Benutzung desselben abschliesst.

Wohl aber hat Königshofen Hedio vorgelegen. Denn seine Schlussreflexion: *si episcopus vicisset Argentoratum urbem instar Zaberniae aut Molsheim habuisset* ist abgesehen von manchem Andern dessen ausschliessliches Eigenthum. Auch die einzelne Textredaction Königshofens kann hier bezeichnet werden, nur A und B bringen Zabern und Molsheim in Vergleich, C dagegen Molsheim und Dachstein.<sup>4</sup>

Nicht ganz so einfach ist der Bericht von Bruschius auf seine Quellen zu reduciren. Dass er die Paraleipomena benutzt hat, auf die er selbst verweist, ist wohl nicht zu bestreiten, in einzelnen Wendungen klingt er auch an sie an. Aber im Allgemeinen ist seine Diction doch so eigenthümlich und selbständig, dass wir Wimpheling z. B., den Bruschius in erster Linie bei seiner Arbeit, soweit sie Strassburger Bischofsgeschichte betrifft, consultirte, hier nicht mehr wiederzuerkennen vermögen. Mehrfach hat Bruschius auch Eigennamen, die noch die Paraleipomena in richtiger Schreibung haben entstellt, so den Namen

<sup>1</sup> Wimpheling 69, 22 ff.

<sup>2</sup> Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte III, 96.

<sup>3</sup> Ausgabe von 1537.

<sup>4</sup> Paraleipomena 359, 28; Hegel IX, 663, 21 cfr. Varianten.

des angeblich einzigen bei Hausbergen gefallenen Strassburgers und den Ritter Burckart Murnhart, der den Bischof aus der Schlacht rettete, nennt er gar Bernhard Immenhard. Woher er aber die von der gesammten sonstigen Ueberlieferung divergirenden Notizen entnommen hat, dass nämlich Walther erst im Jahre 1261 und nicht schon 1260 vom Mainzer Erzbischof zum Bischof geweiht worden und dass er am 1. Februar 1261 am Tage vor seiner ersten feierlichen Messe einen glänzenden Einritt in die Stadt gehalten<sup>1</sup>, das weiss ich nicht. Man könnte sich fast versucht fühlen, auf Grund derselben doch noch die Existenz einer uns verloren gegangenen Chronik des Carmeliters Petrus anzunehmen, aus der Bruschius hier geschöpft habe, nur dass diese mit unserm bellum nichts gemein hätte. Dass uns aber sonst von derselben, die doch, wenn sie eine Strassburgische Chronik war, frühestens in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts gesetzt werden könnte, so gar keine Spur erhalten ist, scheint doch recht bedenklich. Ich finde später noch einmal in den Annales Suevici von Crusius dieselbe Nachricht von Einzug und Messe an den beiden ersten Februartagen. Derselbe giebt als seine Quellen die Paraleipomena, deren Benutzung allerdings evident ist und ein Manuscript einer Strassburger Chronik an.<sup>2</sup> Sollte die letztere mit der von Bruschius bezeichneten und Petrus zugeschriebenen identisch sein? Doch sind diese Anhaltspunkte zu vag und dürftig um an irgend welche Entscheidung zu denken.

So unsicher diese Fragen bleiben, so klar und bestimmt ist bei einer andern Reihe von Darstellungen des bellum die Quellenableitung zu erkennen. Königshofens deutsche Chronik ist der Born, aus dem sie alle schöpfen. So Nauclerus in seiner grossen historischen Compilation, dem nur der Grundirrtum eigenthümlich ist, dass die Stadt Strassburg den Streit nicht mit Bischof Walther, sondern bereits mit seinem Vorgänger Heinrich von Stahleck bestanden habe.<sup>3</sup> Das schreiben

<sup>1</sup> Bruschius ed. 1549 p. 66b.

<sup>2</sup> Crusius Annales Suevici 1596 p. 98.

<sup>3</sup> J. Nauclerus chronici commentarii 1516 II, 239.

ihm dann Mehrere gedankenlos nach: Trithemius in seinen *Annales Hirsaugienses*<sup>1</sup> und Mutius in seiner deutschen Geschichte, dessen Bericht nicht frei von modernen Zuthaten ist.<sup>2</sup> Wenn auch nicht grade in directem Anschluss an Nauclerus so doch wenigstens an diese ganze Art der Ueberlieferung überhaupt steht Seb. Münster in seiner *Cosmographie*, der die Schlacht von Hausbergen nach Dorolzheim verlegt, die Gefechts- mit der Begräbnisstätte verwechselt.<sup>3</sup> Einen ganz kurzen Passus über den Streit hat Seb. Frank in seinem *Chronicon Germaniae*, den er selbst als aus der Chronik her Jacobs kirchherr zu Trusenheym d. i. Königshofen und aus Hieronymus Gebwiler abgeleitet bezeichnet.<sup>4</sup> Ausführlich dagegen ist Tschudis Erzählung im *Chronicon Helveticum* und nur bei dem Treffen von Hausbergen bricht er kurz ab. Er erwähnt es zuerst, dass Rudolf von Habsburg der Kiburgischen Lehen wegen Bischof Walther beigestanden und dann eben darüber sich mit ihm entzweit habe. Dass er auch die bei Richer zuerst auftretende Nachricht über den Einfall der Bischöflichen in Rudolfs Besitzungen im Weiler- und Breuschthal kannte, haben wir schon bemerkt. Tschudi hat wie ein flüchtiger Blick lehrt zum grossen Theil wörtlich aus Königshofens deutscher Chronik abgeschrieben und zwar direct aus derselben.<sup>5</sup> Die Klingenberger Chronik, eine Züricher Compilation, durch deren Vermittlung sonst zumeist Königshofens Mittheilungen in Tschudis Werk übergegangen sind,<sup>6</sup> enthält wie die übrigen Schweizer Chroniken des 15. Jahrhunderts Nichts über unser bellum. Ebenso wie Tschudi ist der Elsässische Localhistoriker am Ende des 16. Jahrhunderts Bernhard Hertzog in seiner zweiten Version Königshofen wortgetreu gefolgt, nämlich dem Texte B seiner deutschen Chronik, wie die Ver-

<sup>1</sup> Trithemius *Annales Hirsaugienses* 1690 p. 607.

<sup>2</sup> Mutius de *Germanorum prima origine moribus etc.* in Pistorius *rerum german. scriptores* II, 198—199.

<sup>3</sup> Seb. Münster *Cosmographie* 1550 p. 656 n. 661.

<sup>4</sup> Seb. Frank *Chronicon Germaniae* 1539 p. 346. Bei Gebwiler konnte ich eine analoge Stelle nicht finden.

<sup>5</sup> Tschudi *Chronicon Helveticum* 1734. S. 160 ff.

<sup>6</sup> Hegel VIII, 187.

gleichung der Varianten ergibt.<sup>1</sup> Daneben hat er auch Wimpeling herangezogen und dessen originale Notizen z. B. über die Einweihung der S. Johannescapelle im Hennenberger Hofe durch Bischof Walther und dessen Grabstätte in Schuttern in die Darstellung verflochten. Hertzog ist der letzte, bei dem wir den lebendigen Fluss der Ueberlieferung verfolgen können. Sein Nachfolger auf dem Gebiet der Elsässischen Geschichte und sein Zeitgenosse Guilliman zeigt bereits kritische Behandlung und eigene Verarbeitung des Materials. Ein directes Entnehmen oder selbst ein leises Anlehnen in der Form ist bei ihm kaum mehr nachzuweisen. In seiner *Strassburger Bischofsgeschichte*<sup>2</sup> lässt er sich nur kurz über das bellum aus und verweist auf seine weitem Ausführungen in seinen *Habsburgiaca*.<sup>3</sup> Dort nennt er selbst Hertzog und das Manuscript einer *Strassburger Chronik*, wohl Königshofen als Quellen; er kennt aber auch Wimpeling, Bruschius, Tschudi. Guilliman ist in diesen Gebieten ein Vorläufer der modernen kritischen Forschung; seine Arbeit ist, wenn man zumal seine beschränkten Materialien in Betracht zieht, auch noch heute des Lobes werth.

Für ihn wie für alle seine Vorgänger schweigen die competentesten Quellen, an deren Hand der Bericht der Geschichtsschreiber hätte controllirt werden können. Ein Theil der auf das bellum bezüglichen Urkunden brachten erst die Publicationen J. Wenckers zu Beginn und Schöpflins zu Ende des 18. Jahrhunderts. Auf ihrer Verwerthung beruht vor Allem das Verdienst der schon in der Einleitung characterisirten Darstellungen von Kopp und Schreckenstein, sie boten ihnen die willkommene Ergänzung der vielfach dürftigen Relation bei Ellenhard, an deren Authenticität selbst sie nicht zweifelten und bei dem damaligen Stande der Forschung kaum zweifeln konnten. Das neue mir zur Verfügung stehende urkundliche Material, auf dem der zweite Theil meiner Studie basirt, liefert indessen gradezu wesentliche Berichtigungen,

<sup>1</sup> B. Hertzog *Edelsasser Chronik Strassburg* 1592. 4. Buch S. 84—89.

<sup>2</sup> Guillimannus de *episcopis Argentinensibus* 1608. S. 296—299.

<sup>3</sup> Guillimannus *Habsburgiaca* (1605) ed. 1696. S. 401—409.

nicht blos Ergänzungen jener Relation und wirft somit nebenher auf den Werth der chronicalischen Ueberlieferung ein überraschendes Licht. Der Entwicklungsgeschichte derselben, die ich bisher verfolgte, hoffe ich nicht unerhebliche Resultate, was die Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit anbelangt, hinzufügen zu können. Im Uebrigen liegt es, wenn auch das Folgende eine Geschichte des Waltherschen Episcopats im Zusammenhang geben soll, mir fern, nochmals, wie Schreckenstein es gethan, auf alle Einzelheiten einzugehen. Ich greife im Wesentlichen nur diejenigen Punkte auf, wo die Untersuchung mit einiger Aussicht auf Erfolg wieder einsetzen darf. —

## II. DIE URKUNDLICHE UEBERLIEFERUNG.

Mit einem bestrittenen Datum hebt der Bericht bei Ellenhard an: am Dinstag nach Sonntag Reminiscere 1260 sei Bischof Heinrich von Stahleck Walthers Vorgänger gestorben. Das wäre der 2. März. Der *Catalogus episcoporum Argentinensium*<sup>1</sup> gibt aber den dritten März an und diese Notiz ist, wenigstens was ihre Eintragung in den Codex Ellenhards anbelangt, älter als jene. Denn sie stammt von der zweiten Hand, die mit 1290 zu schreiben aufgehört hat, jene frühestens aus dem Jahre 1291. Die *Annalen von Mauersmünster*<sup>2</sup> schliesslich nennen den 4. als Todestag und ihre Angabe wird durch Wimpheling, der uns das Epitaph des Bischofs in der Andreaskapelle des Strassburger Münsters mittheilt,<sup>3</sup> bestätigt. Besonders das letztere Zeugniß scheint mir ein schwerwiegendes zu sein und ich möchte mich daher

<sup>1</sup> Mon. XVII, 118, 2.

<sup>2</sup> Mon. XVII, 182, 28. Die Emendation Jaffés für das in der Handschrift befindliche 1264 non. marcii scheint mir unzweifelhaft das Richtige getroffen zu haben.

<sup>3</sup> Wimpheling S. 61. Diese Grabschrift ist leider heute mit mehreren andern ähnlicher Art verschwunden. Vergl. F. X. Kraus Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen I, 487.

für dies doppelt beglaubigte Datum entscheiden.<sup>1</sup> Am 4. März 1260 also war Bischof Heinrich gestorben.

Er wie sein Vorgänger Berthold von Teck hatten mit der Stadt Strassburg zumeist in gutem Einvernehmen gelebt. Bei ihrer erfolgreichen Opposition gegen die letzten Staufischen Kaiser, deren Elsässische Hausmacht in ihre Interessensphäre empfindlich eingriff, hatte die Stadt auf ihrer Seite gestanden und während die Bischöfe durch diese Kämpfe engagirt waren, hatte sie unter kluger Ausnutzung der Situation die Ausbildung eines eigenen, selbständigen Regiments zu erreichen gesucht. Die scharfen Edicte Kaiser Friedrichs II., die diese Entwicklung der Städte zu ersticken bestimmt waren, waren hier nicht lebenskräftig geworden. Seit dem Beginn des Jahrhunderts war der aus den bischöflichen Ministerialen und dem wohlhabenden Bürgerstand erwachsene Stadtrath eifrig bestrebt, die Grenzen seiner Competenz immer weiter auszudehnen. Unter Bischof Heinrich war nicht blos die Autonomie der municipalen Verwaltung nahezu gewonnen, die Stadt trieb auch eigene weitgehende auswärtige Politik. So hatte sie an den Verhandlungen des Rheinischen Städtebunds hervorragenden Antheil genommen, wurde doch einer der vier jährlichen Städtetage in ihren Mauern abgehalten. Auch zu der freilich unglücklich verlaufenden Bundesexecution gegen den Markgrafen von Baden hatte sie ihr Contingent gestellt.<sup>2</sup> Mit dem Zerfall dieser grossen Landfriedenseinung, wie er sich zunächst bei der Doppelwahl von 1257 offenbarte, begann für die Bischofsstädte eine schwere Zeit, in der die Resultate ihrer bisherigen Politik in ernstlichste Gefahr geriethen. Die geistlichen Fürsten, die noch eben mit den

<sup>1</sup> Auch Mooyer in seinem *Onomasticon* S. 105 nimmt den 4. März an, Potthast dagegen den 2. (*Biblioth. hist. suppl.* 415.)

<sup>2</sup> Dahin ist Bussons Angabe, dass im Mai 1257 die Bundesstädte in den obern Gegenden den Markgrafen von Baden zu Selz berannten — welche wird uns nicht überliefert — zu ergänzen. (*Z. Gesch. des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 1251.* S. 85.) Auf dies Factum ist nämlich die Bulle Alexander IV. von 1258 April 5 zu beziehen, worin er dem Bischof von Strassburg aufträgt, den Bürgern seiner Stadt die Absolution für ihre Verwüstung des Klosters Selz zu ertheilen. (*Wencker apparatus archivorum* p. 177.)

Städten als gleichberechtigten Bundesmitgliedern verhandelt hatten, liessen jetzt dieselben ihr Abhängigkeitsverhältniss fühlen. Auch in den letzten Jahren Bischof Heinrichs ist diese Wandlung zu constatiren, so wenig sie auch bisher bemerkt worden ist. Dabei unterstützten ihn freilich eigenthümliche Momente. Der rücksichtslose Egoismus, mit dem die am Ruder befindlichen Geschlechter ihre mächtige einflussreiche Stellung gegen das niedere Volk ausbeuteten, gab ihm von selbst Waffen in die Hand. Ich will nicht einmal besonderes Gewicht auf die Statuten des unter ihm entstandenen dritten Stadtrechts legen, welche die Ungerechtigkeit und Härte des bestehenden städtischen Regiments besonders betonen und wesentlich auf eine Sicherung von Recht und Gericht hinauslaufen, auch nicht auf die scharfen Schutzbestimmungen, welche die Synode von 1251 für die Geistlichkeit von Stadt und Diöcese Strassburg gegen die Gewaltthätigkeiten der Laien erliess. Nein wir besitzen ausserdem bisher unbekannte Urkunden Bischof Heinrichs, die ihn uns in energischer Opposition gegen die damalige Richtung der städtischen Entwicklung zeigen und die zugleich zwei Streitpunkte berühren, welche in dem spätern Conflict Bischof Walthers mit der Stadt eine bedeutsame Rolle spielen.

Die Entscheidung, die einst Kaiser Friedrich II. mit speciellem Bezug auf Strassburg auf dem Fürstentag zu Rotweil im März 1214 getroffen hatte, dass das Verfügungsrecht über die städtische Almende dem Bischof zustehe, der dieselbe vom Reich zu Lehen trage, war für den Strassburger Stadtrath völlig in Vergessenheit gerathen. Er disponirte über dieselbe, ohne sich um das bischöfliche Recht im Mindesten zu kümmern. Mit Entschiedenheit reclamirte Heinrich dasselbe, vom Domcapitel lebhaft unterstützt. An einen Fall anknüpfend, wo auf Grundstücke der Almende ohne sein Befragen Bürger ihre Häuser gebaut hatten, erklärte er im Februar 1259, dass er dies fortan nicht mehr dulden werde, die Almende sei zu gemeinem Nutzen vorhanden, nicht für Privatinteressen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Strassb. Bezirks-Archiv G. 336 or. mb. c. 2 sig. pend. mutil.

Tiefer gehend war eine zweite Differenz. Seit Langem waren die Aemter des Schultheissen und der zwei Stadtrichter, denen die weltliche Jurisdiction zum grössten Theil unterstand, bischöfliche Lehen, die auf Lebenszeit verliehen wurden. Jetzt im April 1259 bestimmten der Bischof und das Capitel, dass in Anbetracht der vielfachen Ungerechtigkeiten, die jene Beamten an Personen und Gütern der Kirche verübt, diese Lehen nicht mehr auf Lebenszeit auszugeben seien, sondern nur auf unbestimmte discretionäre Dauer an Leute, deren Ergebenheit gegen die Kirche keinem Zweifel unterliege d. h. sie hoben überhaupt bei jenen Verleihungen den Character des Lehens auf und restituirten den des Amtes in aller Strenge. Diese Verpflichtung gingen Bischof und Capitel eidlich ein mit dem Zusatz, keinen Canonicus aufzunehmen, der dieselbe nicht ebenfalls beschwören werde.<sup>1</sup> Die Existenz einer solchen Maassregel schloss man bisher nur aus einer Bulle Innocenz V. vom 7. Mai 1276, worin er dem Erzbischof von Trier den Auftrag ertheilt zu untersuchen, ob die Zurücknahme jenes Eides nicht für die Strassburger Kirche vortheilhafter sei, da grade dieser Beschluss den Krieg unter Bischof Walther herbeigeführt habe.<sup>2</sup> Ob allein die Uebergriffe der städtischen Regierung in Bischof Heinrich eine Sinneswandlung hervorriefen oder ob auch ihn nicht die veränderte politische Constellation beeinflusste, die Ohnmacht des Reichsregiments, der Zerfall der städtischen Einigung, die glücklich zu Ende geführte Zurückdrängung der Staufischen Macht im Elsass und der Ortenau, sei dahingestellt. Jedenfalls ist klar, dass ein derartiger Beschluss, dessen Durchführung den Abschluss einer eigenen Gerichtsbarkeit der Stadt stets in der Schwebe zu lassen geeignet war, auf die schärfste Opposition von Seiten

<sup>1</sup> Strassb. Bezirks-Archiv G. 2719 or. mb. c. 2 sig. pend. actum anno domini 1259 pridie kalendas maii.

<sup>2</sup> Schöpflin *Alsatia diplomatica* II, 13. Unter den in Frage kommenden Aemtern wird auch das des Burggrafen noch genannt, was mit urkundlichen Aufzeichnungen aus dem Ende der Conflictszeit übereinstimmt. Es ist das Verdienst von Kopp, auf den Zusammenhang dieser Bulle mit dem bellum aufmerksam gemacht zu haben. (Geschichte der eidgenöss. Bünde I, 687.)

derselben stossen musste. Dass dieselbe noch in den wenigen Monaten bis zu Heinrichs Hinscheiden zu Tage getreten sei, dafür liegen uns keine Anzeichen vor. Die bisherigen Inhaber blieben wohl zunächst in den Aemtern, die man ihnen als lebenslängliche verliehen hatte. Erst im Augenblick der Neubesetzung derselben musste die Frage brennend werden. Jedenfalls stellte Heinrich seinen Nachfolger gewissermassen mit gebundenen Händen in eine Situation, in der der Kampf mit der Stadt unvermeidlich schien. Es hätte der stolzen, selbstbewussten Art Walthers nicht einmal bedurft, dass derselbe zum Ausbruch kam und dem Vorwurf der Maasslosigkeit gegenüber, den besonders die Strassburger Geschichtsschreibung dem Bischof immer gemacht, liegt darin ein rechtfertigendes Moment.

Am 27. März 1260 am Sonnabend vor Palmsonntag war derselbe laut der Relation Ellenhards gewählt worden. Sie erzählt Nichts von dem was Richer bemerkt, es sei das Gerücht gegangen, Walthers Vater, der mächtige Herr von Hohen-Geroldseck und Besitzer ergiebiger Silberbergwerke habe mit seinen reichen Mitteln die Wahl beeinflusst. Sie berichtet nur von der Opposition eines Capitelherrn, des Sängers Heinrich von Geroldseck am Wasichen. Man wird wohl in demselben einen geschlagenen Concurrenten um den bischöflichen Stuhl vermuthen dürfen, dafür spricht auch sein späteres Verhalten und seine nachmalige Wahl zum Bischof. Da Walther seit Jahren die höchste Würde des Capitels innehatte,<sup>1</sup> so empfahl sich seine Person zunächst.

Noch im Sommer desselben Jahrs sei die Bestätigung der Wahl und die Weihe Walthers zum Priester durch den Erzbischof von Mainz erfolgt, fährt das bellum fort. Hier bin ich in der Lage, die Unrichtigkeit dieser bisher nie bezweifelten Angabe vollständig zu erweisen, während vorher beim Todestage des Bischofs Heinrich noch ein Schwanken

<sup>1</sup> Nach der Gallia christiana V, 823 war Walther schon seit 1252 prepositus; den Beleg fand ich bei Schöpflin Historia Zaringo-Badensis V, 221 ff., eine Schenkungsurkunde für Kloster Tennenbach vom 6. Januar 1252, in der Walther schon als prepositus erwähnt wird.

erlaubt war. Es wird sich das ergeben, wenn wir den Neuwählten in seiner urkundlich bezeugten Regierungsthätigkeit verfolgen.

Der erste Act derselben zeigt ihn uns in der Ausübung seiner geistlichen Befugnisse. Er ertheilt am 3. Juni 1260<sup>1</sup> dem Archidiacon der Strassburger Kirche Heinrich von Ochsenstein den Auftrag, die Beschwerden des Honauer Stifts, das über Vorenthaltung der Zehnten und andre ihm von Geistlichen und Laien zugefügte Unbill klage, zu untersuchen und denselben Abhilfe zu schaffen. Dann aber finden wir ihn für die weltlichen Interessen des Bisthums thätig und zwar in der wichtigen Frage der Kiburgischen Lehen.<sup>2</sup> Am 7. Juli urkundet er zu Ettenheim im rechtsrheinischen Theil seiner Diocese die Belehnung Margarethens der Gemahlin Hartmann des ältern Grafen von Kiburg betreffend<sup>3</sup> und am 16. Juli sendet er von Strassburg aus einen Canonicus von S. Stephan Berthold von Tiersdorf an denselben Hartmann, um von ihm die erneute Lehnshuldigung zu empfangen.<sup>4</sup> Im September ist er alsdann in merkwürdige Verhandlungen mit König Richard verwickelt. Davon geben uns drei Urkunden vom 12. September aus Worms datirt Kunde. Es handelt sich in denselben um die Zahlung von 4000 Mark, die Richard Bischof Walther für die Verluste, welche das Strassburger Hochstift in den jüngsten unruhigen Zeiten erlitten hat, leisten will und um die eventuelle Uebergabe Hagenaus als Pfandobject in Walthers Hände.<sup>5</sup> In allen diesen Urkunden wird Walther

<sup>1</sup> Dahin ist Schöpflin Alsat. dipl. I, 446 zu berichtigen, der diese Urkunde fälschlich vom 5. Januar 1263 datirt.

<sup>2</sup> Im Jahr 1244 hatte Graf Hartmann von Kiburg seine Eigenbesitzungen Kiburg, Winterthur, Baden u. s. w. von der Strassburger Kirche zu Lehen genommen. Vergl. darüber Kopp II, 596 ff.

<sup>3</sup> Abgedruckt im Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen VI, 97 von Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Unter den Zeugen Rudolf von Habsburg, die Grafen von Fürstenberg und Zollern u. A.

<sup>4</sup> In Neugart cod. dipl. Alemann. II, 238. Hartmanns zustimmende Antwort ist von Morssperg 1260 August 2 datirt. or. mb. c. sig. pend. mutil. im Strassb. Bez.-Archiv G. nr. 111.

<sup>5</sup> In der ersten Urkunde verspricht Richard für allen Schaden und Einbusse an Einkünften, den das Strassburger Bisthum zu Bischof

als electus bezeichnet: am 12. September war demnach die Bestätigung seiner Wahl noch nicht erfolgt. Auch am 2. October noch nicht, wo Albertus de Thalmezzen *vices domini*

Heinrichs Zeiten in Sachen des Reichs und der Römischen Kirche erfahren, Bischof Walther 4000 Mark Silber bis zum nächsten Pfingstfest in bestimmten Terminen zu zahlen. In der zweiten hält er dies Versprechen aufrecht unbeschadet des Compromisses, den sie Bischof Heinrich von Speier zu übertragen sich geeinigt hätten. In der dritten erklärt er den Schultheiss von Hagenau, den er mit Zustimmung Walthers einsetzen werde, eidlich dahin verpflichtet zu wollen, dass er diese Stadt, falls Richard vor der vollen Auszahlung der Summe sterbe, dem Bischof übergebe, bis dessen Ansprüche befriedigt seien. Böhmer Reg. Rich. 57—59 Ganz klar und reinlich ist die Sache nicht. Böhmer a. a. O., Kopp (II, 1, 611) und Schreckenstein 9 und 19 nehmen an, Hagenau, das dem Reich gehörte und auf unbekannte Weise in die Hand Walthers gekommen war, sei um diesen Preis und unter diesen Bedingungen von Richard ausgelöst worden. Kopp macht dabei auf eine Urkunde der Herrn von Lichtenberg 1272 März 25 (Schöpflin, Alsat. dipl. I, 470) aufmerksam, in der dieselben 200 Mark dafür fordern, dass sie einst Hagenau in Walthers Hand gebracht haben. Liesse sich nicht das Ganze auch so erklären, dass Richard mit seinem Gelde Walthers Anerkennung und Beistand sich erkaufte und Hagenau als Pfandobject dafür einsetzte? Dafür spricht ein ganz analoger Fall, der sich vierzehn Tage vorher ebenfalls zu Worms ereignete. Richard versprach dem Grafen Ulrich von Württemberg dafür, dass er sich an ihn anschloss, 1000 Mark eventuell die Einkünfte der Stadt Esslingen und in einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage weitere 500 Mark und 400 Pfund Heller von den jährlichen Einkünften Esslingens solange bis seine Ansprüche befriedigt seien. Es fehlt uns leider sonst jede Nachricht über diese Hagenauer Affaire. Die Auskunft Batts (das Eigenthum zu Hagenau. S. 201), der Richard an Walther die Steuer Hagenaus sowie Vogtei und Schultheissenamt verpfänden lässt, ist unbefriedigend. Später während des Conflicts zwischen Bischof und Stadt sehen wir Hagenau auf Seite des Erstern. Auch dies scheint mir die angedeutete Interpretation zu begünstigen, wenn man annimmt, dass Richard seinen pecuniären Verpflichtungen nicht nachkam, Hagenau in Folge dessen an Walther überliefert ward und die Herren von Lichtenberg ihm dabei behilflich waren. Doch bliebe immer noch das „restituatur et resignetur“ in der dritten Wormser Urkunde zu beseitigen. Zur Entscheidung der Frage mangeln eben alle sichern Anhaltspunkte. Woher Guerber (*histoire politique et religieuse de Haguenau* p. 117 u. 118) weiss, dass Bischof Walther als „Landvogt des Elsass“ die Stadt durch eine Belagerung gewonnen habe, kann nur durch Annahme einer fruchtbaren historischen Phantasie erklärt werden.

*electi Argentinensis* gerens in *judiciis* eine Schenkung an das Elisabethenkloster in Strassburg besiegelt.<sup>1</sup> Und in den folgenden Monaten kann von der Confirmation nicht die Rede sein, denn Erzbischof Werner von Mainz ist auf der Reise nach Rom, um vom Pabst die Consecration zu erwerben und das Pallium zu erhalten. Spätestens im October muss er die Fahrt über die Alpen angetreten haben,<sup>2</sup> bis zu deren Fuss ihm, wie Matthias von Neuenburg versichert,<sup>3</sup> Graf Rudolf von Habsburg von Strassburg aus das Geleit gab. So begegnet uns denn auch richtig Walther noch am 9. November als *electus* für das Kloster Mauersmünster urkundend<sup>4</sup> und am 1. December versieht er eine Entscheidung, die das Erbe einer Landsbergerin regelt, welche im Strassburger Franciscanerinnenkloster den Schleier genommen hatte, mit seinem Siegel als *electus*.<sup>5</sup> Auf seiner Rückkehr endlich aus Italien hat Erzbischof Werner die Confirmation und Priesterweihe Walthers vollzogen. Dieselbe wird ganz an den Schluss des alten Jahrs auf den letzten Tag desselben oder in den Beginn des Jahres 1261 gesetzt werden müssen. Werner erscheint auf seiner Heimreise zu Strassburg wieder. 1260 am 30. December<sup>6</sup> bestätigt er hier die oben erwähnte Urkunde Walthers für Mauersmünster und bezeichnet ihn auch darin noch als *electus*.<sup>7</sup> Am 2. Februar 1261 aber finden wir ihn wieder in Mainz<sup>8</sup> und die nächsten uns von Walther erhaltenen Urkunden, die erst vom April 1261 datiren, nennen diesen *episcopus*. Es ist demnach kein Zweifel: die Confirmation fällt mitten in den Winter 1260 auf 1261. Der Verfasser des

<sup>1</sup> Strassb. Hospital-Archiv Copialbuch des Klosters S. Elisabeth. nr. 205.

<sup>2</sup> Vergl. Goswin v. d. Ropp Erzbischof Werner von Mainz. S. 18 Note 4.

<sup>3</sup> Matthias Nuewenburgensis in Böhmer fontes IV, 155.

<sup>4</sup> Strassb. Bez.-Arch. H. 542 or. mb. c. sig. pend. mutil.

<sup>5</sup> Strassb. Hosp.-Arch. docum. inutil. lad. B. or. mb. c. 6 sig. pend.

<sup>6</sup> Strassb. Bez.-Arch. H. 542 or. mb., datirt 1261 proxima 5 feria ante circumcisionem domini.

<sup>7</sup> Dahin ist G. v. d. Ropp S. 19 zu berichtigen, der Erzbischof Werner erst Anfang 1261 nach Deutschland zurückkehren lässt.

<sup>8</sup> G. v. d. Ropp S. 157, Regest nr. 62.

bellum aber setzt sie in den Sommer. Dass das ein Zeitgenosse und gar ein Cleriker, den ein so wichtiger kirchlicher Act besonders interessiren musste, geschrieben haben könne, wird Niemandem glaublich erscheinen.

An Mariä Reinigung celebrierte alsdann Bischof Walther die erste Messe im Münster, nachdem er wohl zuvor einen feierlichen, glänzenden Einritt in die Stadt gehalten hatte, an dem sich nach Ellenhards Bericht die Aebte von S. Gallen und Murbach mit besonders reichem Gefolge theilnahmen. Noch bei dem pomphaften Einzug Bischof Wilhelms von Honstein im Jahre 1507, von dem wir eine drastische Schilderung aus der satirischen Feder des bekannten Strassburger Kanzlers S. Brant besitzen, erinnerte Graf Heinrich von Hennenberg, der dem Strassburger Rath die Dispositionen seines bischöflichen Herrn überbrachte, an diesen Präcedenzfall.<sup>1</sup>

Von den Ereignissen, die in den Zeitraum von Beginn des Februar bis zum offenen Ausbruch des Kampfes im Juni fallen, ist unsre Kenntniss leider lückenhaft und doch muss grade jetzt die Verwicklung sich ernstlich geschürzt haben. Das bellum weiss von Nichts als der Geisslerfahrt zu erzählen, die übrigens auch sonst bestätigt ist.<sup>2</sup> Urkundlich finden wir Bischof Walther wie schon erwähnt im April Prozesse, die um Grund und Boden zwischen dem Kloster Erstein und Elsässischen Adligen schweben, entscheidend<sup>3</sup> und zu Anfang des Monats Mai sehen wir ihn auf dem Mainzer Concil, das Erzbischof Werner auf das allgemeine Ausschreiben Pabst Alexanders IV. gegen die Tartarennoth berufen hatte. Am 4. Mai 1261 unterzeichnet Walther mit den Suffraganbischöfen von Worms, Speier und Wirzburg das Excommunicationsdecret, das Werner wegen Vorenthaltung der Mainzischen Kirchenlehen in Hessen gegen Sophie von Brabant und ihren

<sup>1</sup> Cod. hist. et dipl. II, 254.

<sup>2</sup> In den annales Schefflarienses minores Mon. XVII, 344 und ausführlich in den Annalen Hermanns von Altaich Mon. XVII, 402.

<sup>3</sup> Einmal betrifft es einen Streit mit Philipp von Razenhusen, das andre Mal mit den Söhnen Zartos von Westhoven. Beide Urkunden datiren vom 2. April, in der zweiten richtet neben Walther sein Bruder Hermannus vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia. 2 or. mb. c. sig. pend. im Strassb.-Bezirks-Archiv G. 2729.

Sohn Heinrich von der Synode zu erwirken wusste.<sup>1</sup> Es ist uns auch überliefert, dass Walther mit besondern Klageartikeln hier auftrat. Das Concil befasste sich nämlich wenig mit der drohenden äussern Gefahr, sondern vorwiegend mit der persönlichen Sicherstellung- und sittlichen Hebung des Clerus. Walther erhob ausführliche Beschwerden gegen das Auftreten der Bettelorden, deren Mitglieder auf öffentlichen Plätzen moralisches Aergerniss erregende Predigten hielten und die eingewohnte Seelsorge möglichst zu stören suchten.<sup>2</sup> Auch politische Interessen scheinen auf dem Concil erwogen worden zu sein. Ein Passus des deutschen Manifestes, das Walther später an die Strassburger Bürger schon mitten in der Kriegszeit erliess, deutet darauf. Bei dem Mainzer Concil, heisst es darin, habe er auf Bitten der Städte Mainz, Worms und Speier das Ausschreiben eines Rheinischen Landfriedenstages nach Weissenburg auf Montag nach Himmelfahrt d. i. den 6. Juni 1261 durchgesetzt.<sup>3</sup> Ueber das Schicksal dieses Tages ist jedoch Weiteres nicht bekannt.

<sup>1</sup> Gudenus cod. diplomat. Mogunt. 1743 I, 681.

<sup>2</sup> Mansi concil. coll. XXIII p. 1106. Ich hebe unter den neun Punkten einige charakteristische heraus:

I. magister Henricus in publicis suis sermonibus docuit, quod sacerdos vinculo peccati mortalis ligatus alium consimili vinculo ligatum absolvere non potest declarans hoc de duobus ligatis, quorum unus alium solvere non potest.

II. per eundem fratrem praefatum publice in civitate Argentina n foro equorum praedicatum fuit, quod monialis professa, si carnis tentatione et humana fragilitate victa castitatem servare nollet, majoris veniae et minoris culpae esset, si cum religioso quam cum laico committat flagitium.

VI. item quod nullus tenetur plebano suo etiam quocumque tempore anni confiteri.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Archiv. or. mb. c. sig. pend.: so kunden wir, daz wir von der burgere bette von Megenze Wormeze unde Spire inne concilio zi Megenze irworben hettent einen offen tac zi Wizenburc an deme mendage nach der ufferte die nu was, dar alle unsir herren die bischofe graven unde lantherren mit ieliher stette burgere kommen solten sin unde einen lantride gesezzet unde gesworn solten han von Basile unce Kolne mit rate unserre herron der erzbischofe von Kolne unde von Triere, alse wir bereden wellent mit den hohosten burgeren von Megenze Wormeze unde Spire, die da gegenwertic warent.

Das Alles aber hat mit dem nun beginnenden Kampfe des Bischofs gegen die Stadt wenig zu thun. Es müssen in diesen ersten Monaten des Jahrs 1261 sich Ereignisse vollzogen haben, welche die Krisis acut werden liessen. Das bellum weiss weiter Nichts als dass dies vor Pfingsten geschah und zwar super quibusdam juribus, que dictus episcopus asseruit ad se pertinere. Ich denke so laconisch drückt sich nur die Unwissenheit aus. Richer ist darüber recht ausführlich und ich habe keinen Grund, wie v. Schreckenstein es thut, seine Mittheilungen nur mit besondrer Vorsicht aufzunehmen oder gar wie Tempelty daran zu zweifeln. Ich habe eine Reihe archivalischer Notizen gefunden, die dieselben in vielen Punkten bestätigen.

Zunächst will ich kurz Richers Erzählung recapituliren. Als der Metzter Bischofssitz 1260 vacant geworden,<sup>1</sup> benutzten das die umwohnenden Herren, um auf Kosten des Bisthums ihre Besitzungen auszudehnen. So zerstörte der Lichtenberger die Stadt Neuweiler<sup>2</sup> und legte auf bischöflichem Territorium eine Feste<sup>3</sup> an. Der neugewählte Bischof aber, Philipp von Florenge zwang mit Hilfe der Stadt Metz, des Herzogs von Lothringen und des Grafen von Bar den Feind, dessen Gebiet er nun selbst überzog, das neueingerichtete Castell aufzugeben und vollen Schadenersatz zu leisten. Umsonst hatte der Lichtenberger die Hilfe des Bischofs Walther von Strassburg angerufen; derselbe wagte nicht kräftig einzuschreiten, da ihm die Bürger Strassburgs nicht blos jeden Zuzug verweigerten, sondern ihm auch den freien Markt und das Heraus-schaffen seines Kriegsgeräths aus ihren Mauern verwehrten. Darob sei der Kampf zwischen Bischof und Stadt offen entbrannt.

Im Strassburger Bezirksarchiv finden sich nun mehrere auf diesen Zwist des Metzter Bischofs und der Herren von

<sup>1</sup> Am 24. October 1260 war Bischof Jacob von Metz gestorben. S. Potthast bibl. hist. suppl. 361.

<sup>2</sup> In einer Urkunde von 1269 erkennen Ludwig und Konrad, die Söhne Heinrichs von Lichtenberg selbst an, dass ihr Vater Neuweiler wiederholt grossen Schaden zugefügt habe und derselbe noch auf dem Todesbett dies zu stöhnen gewünscht habe. Schöpflin Alsat. dipl. I, 466.

<sup>3</sup> Chron. Senon. lib. V, cap. 11.

Lichtenberg bezügliche Actenstücke, die einen Streitpunkt deutlich hervorheben. In einem undatirten Briefe, der jedenfalls zu Ende des Jahrs 1260 oder in den Anfang von 1261 zu setzen ist, schreibt der Bischof Philipp von Metz seinem Vertreter bei der Römischen Curie Wilhelmus de Domsella: obwohl einst Bischof Heinrich von Strassburg und das dortige Domcapitel dem Benedictinerkloster Neuweiler das Verfügungsrecht über die Kirche zu Azenheim zugestanden hätten, dieselbe bei erster eintretender Vacanz eventuell ad usum communis mense zurückzubehalten, so habe doch jetzt Bischof Walther, trotzdem der Cardinaldiacon Petrus ad velum aureum im Jahr 1255 und Pabst Alexander IV. selbst jenes Abkommen bestätigt, diese Kirche, als sie erledigt geworden, dem Probst von Surburg und Strassburger Canonicus Conrad, dem Bruder des Herrn von Lichtenberg übertragen. Da das Kloster gegen diese mächtigen Herrn ohnmächtig sei, so möge er bei der Curie auf Abhilfe, auf Citation des Probstes Conrad dringen, besonders beim Vicekanzler Jordanus persönlich und Fürsorge treffen, dass seine Schritte durch die Vertreter und Boten des Erzbischofs von Trier und des Strassburger Bischofs, die beide Verwandte des Surburgers Probstes seien, nicht gekreuzt würden.<sup>1</sup> Ein Schreiben des Abts von St. Simphorian zu Metz, das vom 2. Juli 1261 datirt und an das Neuweilerer Kloster gerichtet ist, bespricht denselben Vorfall ebenso eingehend. Es mag das vielleicht nur ein Differenzpunkt unter vielen gewesen sein, sicher giebt er zu Richers Bericht einen erwünschten Einzelbeleg. Nachdem der Streit beigelegt war, entschied Bischof Walther wiederholt am 6. und 11. September 1261 zu Gunsten von Neuweiler und gegen den Lichtenberger.

Ueber den Verlauf der Fehde sind wir ganz auf Richers Angaben angewiesen; nur Schöpflin bemerkt auf eine Notiz der Collectaneen Specklins hin, die bekanntlich wenig zuverlässig sind, dass Sigismund von Lichtenberg 1260 Neuweiler zerstört habe.<sup>2</sup> Auch die Lothringische historische

<sup>1</sup> Strassb. Bez.-Arch. G. 5393 or. mb. c. sig. pend. Ebenda finden sich auch die andern darauf bezüglichen Urkunden.

<sup>2</sup> Schöpflin, Alsat. illustr. II, 223.

Litteratur enthält fast Nichts darüber. Das ist wenig zu verwundern, wenn man weiss, wie seit Dom Calmets grundlegenden Arbeiten Alle dieselben ausgeschrieben haben.<sup>1</sup> Meurisse ein Vorgänger von Calmet berichtet in seiner Geschichte der Bischöfe von Metz im Uebrigen Richerius folgend, dass das Schloss Lichtenberg selbst von den Metzern dem Boden gleich gemacht worden sei.<sup>2</sup> Die Benedictiner Dom François und Dom Tabouillot in ihrer Metzger Geschichte substituiren dafür Lützelburg und citiren als Quelle eine Metzger Bisthumschronik im Manuscript.<sup>3</sup> Ich selbst fand in den Metzger Archiven nur eine dürftige Notiz, die aber wiederum unsern Richer bestätigt und den Endtermin des Streites bestimmt. Im Mai 1261 verpflichten sich Heinrich und Ludwig von Lichtenberg dem Bischof von Metz gegenüber, den Vademberg nicht weiter zu befestigen und es besiegeln diesen Act der Erzbischof von Trier, der Bischof von Strassburg, Heinrich Graf von Luxemburg, der Herr von Geroldseck und der Herr von Finstingen.<sup>4</sup> Es ist das wohl der von Richerius mehrfach erwähnte Berg, qui situs est juxta castrum quod Erneste appellatur, dessen neuangelegte Fortificationen der Lichtenberger zu demoliren versprach.<sup>5</sup> Und für das eigenthümliche Verhalten, das die Strassburger Bürger ihrem Bischof gegenüber in dieser Sache beobachteten, geben dessen Ausschreiben, die er unmittelbar

---

<sup>1</sup> Bis auf E. Th. Huhn herunter, der sich in seiner „Geschichte Lothringens“ möglichst treu an Digot histoire de Lorraine 1856 anschliesst, nachdem er ihm zuvor in der Einleitung seinen französischen Ultramontanismus vorgehalten hat.

<sup>2</sup> Meurisse histoire des evesques de l'église de Metz 1634 p. 469.

<sup>3</sup> Histoire générale de Metz 1775 II, 455.

<sup>4</sup> Metzger Bezirks-Arch. B. 34 in zwei beglaubigten französischen Copien auf Papier vom Jahr 1664 erhalten.

<sup>5</sup> Die Lage dieses Berges ist unklar. Wir besitzen keine topographische Beschreibung der Vogesen mit archäologischen Notizen. Die sich aufdrängende Vermuthung, Vademberg mit Vaudémont in Zusammenhang zu bringen, muss wohl zurückgewiesen werden, da letzterer tief in Lothringen südlich von Nancy liegt. In der Form Wadenmont kommt er vor. cfr. Lepage dictionnaire topographique du département de la Meurthe p. 149. castrum Erneste ist die jetzige Schlossruine Herrenstein bei Neuweiler.

nach Ausbruch des Kampfes an die Stadt erliess, ein noch schärfer accentuirtes Zeugniß. In dem ersten vom 4. Juni<sup>1</sup> beklagt er sich ausdrücklich, dass die Stadt ihm, als er seinen Vasallen den Herren von Lichtenberg gegen den Metzger Bischof Beistand gewähren wollte, jede Unterstützung nicht bloß verweigerte, sondern sogar die öffentlichen Strassen sperrte, um jeden Zuzug seiner Lehnsleute, jede Zufuhr aus Stadt und Land zurückzuhalten. Man habe sich sogar vor offenem Hochverrath nicht gescheut und den Feind zum Verderben des eigenen Landes herbeigerufen. Dass die Metzger wirklich in das Gebiet der Strassburger Diocese eingedrungen seien oder doch ernstlich damit gedroht haben, dafür scheint mir ein weiterer Passus derselben Urkunde zu sprechen, worin Walther den Bürgern vorwirft, dass sie Hab und Gut der Landleute, das dieselben kürzlich in die Stadt geflüchtet hätten, ihrem Schutzversprechen entgegen nicht wieder herausgäben. Ganz dieselben Anschuldigungen finden sich dann in dem schon erwähnten deutschen Manifest des Bischofs. Er specificirt hier Einzelnes noch näher. In seinem eigenen Dorfe Bischofsheim sei es gewesen, wo die Bürger seinen ihm Zuzug leistenden Vasallen die Passage verwehrt hätten. In der Stadt selbst seine Rüstungen zu betreiben, Pferde und Armatur von da zu entnehmen habe man ihm nicht gestattet. Mit dem Landesfeinde habe man in verrätherischem Verkehr gestanden „unde wizensent, daz summeliche unserre burgere harumbe silber hant genommen von deme bischofe von Mezze, als uns die seiten die dabi warent unde ir hienach obe got wil wol bevindent“. Dieser letztere starke Vorwurf muss den Strassburgern doch sehr empfindlich gewesen sein. Sie liessen sich von der Stadt Metz förmlich bescheinigen,<sup>2</sup> dass an dem Gerüchte, Bischof Philipp von Metz habe mit 500 Mark ihre wohlwollende Neutralität erkaufte, kein wahres Wort sei. Es hätten überhaupt keinerlei Abmachungen zwischen ihnen existirt. Dasselbe bestätigt auch in einer Urkunde vom 8. Juni 1261

---

<sup>1</sup> Schöpflin, Alsat. diplom. I, 433. or. mb. c. sig. pend. im Strassburger Stadtarchiv.

<sup>2</sup> Wenker apparat. archiv. p. 168.

Heinrich Graf von Lützelburg und Markgraf von Arlon fast mit gleichen Worten.<sup>1</sup> Es ist derselbe, den wir beim Friedensvertrage thätig fanden. Er erwähnt das selbst, indem er seine Competenz zu jenem Leumundszeugniss so hervorhebt: *tamquam ille qui factum utriusque partis scivit videlicet domini episcopi Metensis et dominorum de Liestenberch tamquam mediator inter eos.* Walther scheint in diesem Punkte den Strassburgern Unrecht gethan zu haben, indem er ein vages Gerücht zu einer bestimmten Anklage formulirte. Es erscheint mir aber nicht zweifelhaft, dass diese ganze Affaire, die dem Bischof mit erschreckender Deutlichkeit klar machte, wieviel Boden er bereits in der Stadt verloren habe und wie dieselbe nach vollständiger Autonomie strebe, jede Fessel zu sprengen gesonnen sei, die directe Veranlassung war, den längst glimmenden Conflict zu heller Flamme zu entfachen. Auch der unmittelbare Anschluss der Daten weist darauf hin. Im Mai war die Fehde mit den Metzern zu Ende, im Juni begann der Krieg mit der Stadt. —

Ich habe schon auf den Zusammenhang der Erscheinung hingewiesen, der sich in der damaligen Reaction der Landesherren gegen die immer weiter um sich greifende Entwicklung städtischer Freiheit kundgiebt. Grade am Rhein und in den Rheinischen Bischofsstädten tritt dieselbe fast zu gleicher Zeit hervor. Erzbischof Conrad von Hochstaden war es in Cöln mit Hilfe der Handwerker gelungen, in den Jahren 1259 und 1260 das patricische Geschlechterregiment gänzlich zu verdrängen und durch eine demokratische Parteiregierung sich seine Machtstellung zu sichern.<sup>2</sup> In Speier vollzog sich 1258 fast in vollständiger Ruhe eine wesentliche Stärkung der bischöflichen Autorität, indem die Bürgerschaft die Bildung des Rathes fast ganz in die Hände des Bischofs legte und andere Ansprüche gegen Bisthum und Domecapitel dem Urtheil adliger Schiedsrichter unterbreitete, deren ungünstigen Entscheid sie acceptirte.<sup>3</sup> In Worms war schon seit 1233

<sup>1</sup> Wencker a. a. O. erwähnt in einer Note die Existenz dieser Urkunde. or. mb. lit. pat. sine sigillo im Strassburger Stadt-Archiv.

<sup>2</sup> Hegel, die Chroniken d. deutsch. Städte XII p. XLIV ff.

<sup>3</sup> Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1852, I, 499 ff.

eine Verfassung in Kraft, die dem Einfluss des Episcopats fast das gesammte städtische Regiment freiliess.<sup>1</sup> In Constanz hatte Bischof Eberhard, nachdem er durch die Aussöhnung mit seinem mächtigsten Gegner, dem Abt von S. Gallen sich die Hände freigemacht, im Jahr 1255 die Stadt wieder unter seine Botmässigkeit gebracht, vor Allem zum Verzicht auf einen selbstgewählten Stadtrath gezwungen.<sup>2</sup> Man sieht, das waren keine Vorgänge, keine Resultate, die den in ähnlicher Lage sich befindenden Bischof Walther bestimmen konnten, von seinen Rechtsforderungen zu lassen, der Stadt freiwillige Concessionen zu machen. Es handelte sich für seinen Einfluss auf die municipalen Kräfte nahezu um die Existenzfrage. Unaufhaltsam war unter dem Druck neuer Lebensbedingungen und Lebensanschauungen die alte hofrechtliche Stellung der Stadt zum Bischof zerbröckelt, ein neues Gewohnheitsrecht war an die Stelle des alten getreten.<sup>3</sup>

Es ist zwar nur ein Bild der Negative, das Bischof Walther in seinen beiden schon erwähnten Klageschreiben an die Bürgerschaft von seinen Rechten entwirft; aber die noch erhaltne Summe der bischöflichen Machtbefugnisse, wie sie in den letzten Jahren vor dem Ausbruch des Kriegs wenn auch schon mannigfach bestritten bestand, ist daraus erkennbar, zumal wenn wir die Bestimmungen des Friedensvertrages von 1263, der ja angeblich nur die hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt sanctionirte, zur Ergänzung

<sup>1</sup> Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 30 ff.

<sup>2</sup> Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXVI, 330—343.

<sup>3</sup> Unmittelbar vor Drucklegung meiner Arbeit kommt mir die Dissertation von G. Winter zu Gesicht: „Geschichte des Rathes in Strassburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263.“ (Heft I der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Gierke.) Dieselbe geht auf S. 72 ff. und S. 87—92 in einem besondern Excurse auch auf unser bellum ein, namentlich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Streites betonend, ohne zu erheblichen differirenden Resultaten zu gelangen. Es tritt in dieser Partie der fleissigen Arbeit weniger wie in den vorhergehenden der Uebelstand zu Tage, dass sie sich auf sehr lückenhaftes Material stützt und ihr eine rasche Antiquirung droht.

heranziehen. Auf die Zusammensetzung des sich coöptirenden Stadtrathes hatte der Bischof nur beschränkten Einfluss, Walther beanspruchte das freilich sehr dehnbare Recht, die Wahl eines unfähigen oder sonst dem Gemeindewohl schädlichen Mannes cassiren zu können. Zum Erlass neuer Gesetze und Verordnungen und zur Auflage neuer Steuern war des Bischofs Consens erforderlich, ihm allein steuerten die Juden. Die Ernennung der städtischen Beamten, des Schultheissen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters lag in seiner Hand; aber diese Aemter waren Lehen auf Lebenszeit und ihre Träger standen ganz unter den Impulsen der neuen städtischen Entwicklung. Die Almende stand der Nutzniessung Aller frei, die Verfügung über sie gebührte dem Bischof. Wie aber in Wirklichkeit die Verhältnisse sich jetzt gestaltet hatten, das zeigen jene beiden Urkunden ebenfalls sehr deutlich. Der Rath war in den Jahren 1260 und 61 ohne jede Rücksichtnahme auf den Bischof constituirt worden. Ob die Stadt an ihn überhaupt noch eine Steuer abführte, ist sehr fraglich, jedenfalls leistete sie die Hof- und Heersteuer seit König Philipp direct an das Reich. Und neben dieser directen Umlage auf das Vermögen erhob man, seitdem die städtische Selbstverwaltung immer weitere Kreise gezogen und der eigene Ausgabeetat dadurch sich wesentlich erhöht hatte, eine Verkehrsabgabe, das Ungeld.<sup>1</sup> Ohne bischöfliche Zustimmung hatte man diese indirecte Steuer vermehrt und forderte nun neben der Wein- noch eine Mahlsteuer. Das Recht der Judenschätzung hatte die Stadt selbst an sich genommen, ebenso die Disposition über die Almende. Auch Maass und Gewicht, deren Integrität aufrecht zu erhalten der Bischof als zur Competenz seines Zöllners gehörig beanspruchte, hatte man eigenmächtig geändert. Und zu diesen allgemeinen Rechtsverletzungen, klagte der Bischof, komme noch eine

---

<sup>1</sup> Vergl. K. Zeumers vortreffliche Untersuchung über die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh., (Heft I der Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller) deren Resultaten ich mich hier anschliesse.

Reihe persönlicher und temporärer Unbilden, das verrätherische Verhalten der Stadt in der Metzger Fehde, wiederholte schwere Eingriffe in die Jurisdiction der bischöflichen Gerichte. Friedensstörer, die diese nach den scharfen Satzungen des dritten Strassburger Stadtrechts ausgewiesen hätten, wären vor Ablauf ihrer Strafzeit wieder zurückgerufen worden oder man hätte gar ihre Verurtheilung überhaupt verhindert.

Im Uebrigen ist eine Verschärfung des Tons und der Stimmung in jenen beiden Schreiben wohl zu constatiren. Das erste vom 4. Juni, das uns in die ersten Tage des ausbrechenden Conflicts hineinführt, nimmt noch eine gütliche Uebereinkunft mit dem herrschenden Stadregiment in Aussicht. Drei Geistlichen,<sup>1</sup> dem Abt und einem Mönche des Cistercienserklosters Neuburg sowie dem Probste von Truttenhausen ertheilt darin Bischof Walther den Auftrag, den Herren der Stadt die bischöflichen Beschwerden vorzulegen und Remedur bis zur Pfingstwoche zu verlangen. Die Bürger antworten genau zu dem bestimmten Termin, wie das bellum angiebt — mit der Abtragung der nahen Haldenburg, von der sie fürchteten, dass der Bischof sie zum Stützpunkt seiner Operationen gegen die Stadt verwenden könne. Das zweite Schreiben ist das undatirte deutsche Manifest Walthers, das Strobel zuerst mitgetheilt hat<sup>2</sup> und das er nach dem Zusammenhang seiner Erzählung zu schliessen in den Herbst des Jahrs 1261 zu setzen scheint, während Hegel, der es nach einer Copie reproducirt,<sup>3</sup> seine Abfassung in den Sommer vorrückt.<sup>4</sup> Ich glaube, dass dieselbe mit ziemlicher Sicherheit auf die letzten Tage des Juni beschränkt werden kann. Zu dieser Annahme bestimmt mich eine unedirte, in Tendenz

---

<sup>1</sup> Nicht zwei, wie Schreckenstein S. 11 und Hegel VIII, 73, Note 2 annehmen. Im Strassb. Stadt-Archiv zwei Originale, in dem einen abweichend von Schöpflins Abdruck, der unklar ist: honorabilibus viris abbati Novi Castri et fratri Petro monacho suo et proposito de Truttenhausen.

<sup>2</sup> Strobel, Gesch. des Elsasses II, 9—12.

<sup>3</sup> Hegel IX, 1031—34.

<sup>4</sup> Schreckenstein S. 31 setzt es in die Waffenstillstandszeit, die am 15. Juli begann.

und Ton dem Manifest verwandte Urkunde des Bischofs, die aus Dachstein vom 25. Juni datirt mir einen unzweideutigen Hinweis auf dasselbe zu enthalten scheint.<sup>1</sup> Walther fordert darin die mit dem Stadtre Regiment unzufriednen Bürger auf, sich direct mit ihm zu verständigen oder auch durch Vermittlung seiner Boten „die wir zi uch mit unsern brieven sendent“. Ich möchte diese Stelle weniger auf den officiellen Geleitsbrief beziehen, den er am 26. Juni den Strassburgern ertheilte,<sup>2</sup> welche Friedensverhandlungen halber mit ihm in persönliche Berathung treten wollten, sondern vor Allem auf jenen Erlass, den er bei dieser Gelegenheit unter dem Volk in der Stadt zu verbreiten hoffte. Seine Boten hatten gewissermassen eine doppelte Mission, eine officielle und öffentliche an die gesammte Bürgerschaft und eine private geheime an die untern Klassen derselben, bei denen er Missmuth und oppositionelle Stimmung gegen den Rath voraussetzte. Diese beiden Schriftstücke, das vom 25. Juni und das undatirte gehören eng zusammen; jenes geht voran, da es die unzufriedene Partei als unbekannt mit des Bischofs wirklichen Forderungen annimmt.<sup>3</sup> Das wäre unmöglich, falls das Manifest schon vorher erschienen gewesen wäre. In diesem ist der demagogische Ton mit grossem Geschick angeschlagen. Es enthält genau dieselben Beschwerden wie das Schreiben vom 4. Juni, spitzt aber fast jede derselben dahin zu, dass alle Noth, jeder Zwist einzig und allein den herrschenden Geschlechtern der Stadt zu verdanken sei. Die neue Mahlsteuer hätten dieselben nur den Armen zur drückenden Last eingeführt um sich selbst zu bereichern, in demselben Sinne die städtische Almende getheilt. Am empfindlichsten Fleck, in seinen materiellen Interessen sucht der Bischof das Volk zu stacheln. Gefüssent-

<sup>1</sup> Strassburger Stadt-Archiv or. mb c. sig. pend. delapso.

<sup>2</sup> Schöpflin, Alsat. diplom. I, 435.

<sup>3</sup> ... virnommen hant, daz summeliche unser burgere von Strazburc die vorderunge die wir hant uns virkerent anders denne unser wille si unde unsér herze sta unde jehent des, wir wollen unsere burgere triben úzer irme rehte also si herkomen sin. daz wissent werliche, daz wir des nie müt noch willen gewonnen unde obe got wil niemir gegernt.

lich würde demselben die Wahrheit vorenthalten. Die bischöflichen Boten — es sind die in der Urkunde vom 4. Juni genannten drei Geistlichen gemeint — habe man vom Altar getrieben, ihnen jeden Verkehr mit den Handwerksmeistern und den Handwerken untersagt. Der Rath verschulde es allein, dass die Stadt nun in einen schweren Krieg verwickelt sei, dass fast alle umwohnenden Ritter gegen sie in Waffen ständen, dass des gemeinen Mannes Existenz bedroht sei, der nirgends mehr in Friede und Sicherheit sein tägliches Brot verdienen könne. Das Volk möge doch die Herren der Stadt lehren, dem Bischof und der Kirche ihr Recht zu lassen.

Ob dieser Appell an die Massen irgend welches Echo gefunden hat, ist uns nicht überliefert und jedenfalls sehr zu bezweifeln. Vor dem Jahr 1308 sind uns keine demokratischen Regungen in der Strassburger Geschichte bekannt. Wohl nachdem und weil diese Versuche erfolglos geblieben, belegte der Bischof die Stadt mit dem Interdict, das er in seinem Manifest schon in Aussicht gestellt hatte.<sup>1</sup> Doch war der Clerus, als er dasselbe erliess, auf sein Gebot bereits ausgewandert, denn der Bischof klagt selbst, dass man demselben all seine Habe genommen habe.<sup>2</sup> Es stimmt das mit den Angaben des bellum überein, ebenso wird die Mittheilung desselben, dass einige Priester trotzdem in der Stadt functionirten, urkundlich bestätigt.<sup>3</sup> Nach Richerius wären das Bettelmönche gewesen, was nicht unglaublich erscheint, da ihre Stellung zur Episcopalgewalt eine freiere war als die des Regularclerus. Dafür dass dieselben, wie Richer will, vergebliche Friedensverhandlungen mit Walther im Interesse der Stadt anknüpften,

<sup>1</sup> sit wir nu umbe diz offen unreht unde vrevele missetéte den ban mohten han getan unde gottes dienst virslagen in der stat mit rehte, so han wir doch dur der biderben unde getruwen burgeren willen die hiemitte unschuldic sint gelazen unce her unsir gerihte.

<sup>2</sup> Specieel klagt Walther, dass man dem Domcapitular von Zimbern sein Silber geraubt habe; doch scheint ein Theil desselben bereits restituir worden zu sein.

<sup>3</sup> In dem Präliminarfrieden von S. Arbogast 1262 Juli 9 werden ausdrückliche Bestimmungen zum Schutz dieser Geistlichen aufgenommen: „der pfaffen die bi in sint gewesen“ gegen die von ihren Obern erlassenen Strafdecrete.

fehlen andre Zeugnisse. Dass sie dies im Auftrag der Bürgerschaft und nicht aus freier Initiative gethan haben sollten, scheint mir der Verlauf der Dinge auszuschliessen. Auch Heinrich von Geroldseck, der cantor des Domcapitels, erzählt das bellum, sei in der Stadt geblieben und habe auch hierin wieder wie einst schon bei der Wahl seine Opposition gegen Walther bekundet. Ob diese Nachricht ganz zuverlässig ist, weiss ich nicht. Denn wir finden Heinrich schon sehr bald ausserhalb der Stadt und sogar im Gefolge des Bischofs. Am 4. September 1261 bereits wird er neben den Herrn von Lichtenberg als Zeuge einer Urkunde genannt, die Walther ante portam castris de Borre (Hohbarr) in dem bekannten Streit um die Azenheimer Kirche ausstellte.<sup>1</sup>

Der Ernst der Waffen trat nun in seine Rechte, frühestens jedoch wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, zu Ende des Monats Juni. Es war eine Campagne von sehr kurzer Dauer, da nach einem ernstern Gefecht schon Mitte Juli ein Waffenstillstand folgte. Es fehlte dem Bischof nicht an Unterstützung; die Notiz Ellenhards, dass sowohl der Erzbischof von Trier wie der Abt von S. Gallen Hilfstruppen heranzuführen, ist anderweitig bestätigt.<sup>2</sup> Von letzterm meldet der S. Galler Chronist Christian Kuchemeister, der seine neuen casus monasterii s. Galli 1335 zu schreiben anfangt, dass er in der Hoffnung, aus dem Kiburgischen Lehncomplex Winterthur zu erhalten, mit 250 Mann zum Bischof von Strassburg gestossen sei.<sup>3</sup> Wir finden ihn auch in bischöflichen Geleitsbriefen für Strassburger Unterhändler wiederholt genannt, zuletzt noch im December 1261. Und von

<sup>1</sup> Strassb. Bez.-Arch. or. mb. c. sig. pend. mutil. Auch im Februar 1262 wird Heinrich bei einem Güterverkauf an das Stephansfelder Hospital als gegenwärtig angeführt. or. mb. im Strassb. Hospital-Arch. lad. 162.

<sup>2</sup> Nirgends aber die Bemerkung der Mauersmünsterer Annalen (Mon. XVII, 182), dass auch der Speirer Bischof unter Walthers Bundesgenossen sich befand. Entschieden dagegen spricht die stehende Urkundenformel, die den Kriegsschauplatz im Norden und Süden durch den Hagenauer Wald und Basel begrenzt.

<sup>3</sup> Mittheilungen zur Vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom historischen Verein in S. Gallen, Band I, 13.

erstem berichten die gesta Trevirorum,<sup>1</sup> dass er mit einer sehr grossen Menge Bewaffneter seinem Verwandten, dem Strassburger Bischof zu Hilfe geeilt sei. Auf 1700 Mann schätzt sie die Relation im Codex, auf 700 Closener nach seiner Vorlage. Dass der Trierer erst nach Ausbruch des Kampfes erschien, erhellt daraus, dass er noch am 16. Juni in seiner Heimath urkundete<sup>2</sup> und die Angabe Richers, dass Walther erst, als er seine eigenen Streitkräfte für ungenügend befand, dessen Unterstützung erbeten habe, scheint demnach nicht unbegründet.

Grade die Trierer Truppen bestanden auch den ersten Strauss, den das bellum in die Aurelienvorstadt, Richer in das Dorf Königshofen, das von den Strassburgern verbarri-cadirt gewesen sei, verlegt. Im Allgemeinen kann die Lage des Kampfplatzes nicht zweifelhaft sein, denn jene beiden Localitäten grenzen aneinander. Was die Dimensionen des Gefechts anbelangt, so entscheide ich mich für Richer, der dieselben bedeutender darstellt, als der Bericht Ellenhards. Während er an Pferden allein den Verlust der Bischöflichen auf 14 anschlägt, giebt dieser ihn nur auf 60 an und von Gefallenen des Feindes weiss er Nichts, die Zahl aber der auf Strassburgischer Seite Gebliebenen beläuft sich nach ihm auf drei Leute aus den untern Ständen. Richer trägt, wenn er auch keine Ziffer nennt, in seiner Erzählung der Wahrscheinlichkeit mehr Rechnung.<sup>3</sup> Wenn die Lichtenberger in der bekannten Urkunde von 1272 März 25, in der sie ihre Entschädigungsansprüche dem Strassburger Bisthum gegenüber formuliren, das erste Mal die Zahl der Pferde, die sie verloren, auf 14 beziffern, das zweite Mal auf 2, quos ipsi amiserunt in secundo conflictu habito ante civitatem Argentinensem, so bezieht sich die erste Angabe auf jenes Treffen, die andre auf die Hausbergener Schlacht.<sup>4</sup> Die Be-

<sup>1</sup> Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach et Müller II, 11.

<sup>2</sup> Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. 50. Am 16. Juni 1261 ist der Erzbischof Zeuge bei einer Waldtheilung zwischen dem Simeonsstift zu Trier und dem Kloster Himmerod.

<sup>3</sup> lanceis equos perfodiebant; balistarii vero sessoros equorum sagittis perforabant. (Chron. Senon. lib. V cap. XIII.)

<sup>4</sup> Schöpflin, Alsat. diplomat. I, 470.

deutung des Gefechts scheint mir auch daraus hervorzugehen, dass der Trierer Erzbischof nach dieser Schlappe<sup>1</sup> nicht mehr im Felde erschien. Im Herbste finden wir ihn wieder in Coblenz urkundend.<sup>2</sup>

An welchem Tage hat nun dieser Kampf stattgefunden? Richerius schweigt darüber; aber es scheint kein Zweifel obwalten zu können. Das bellum sagt bestimmt: et hoc in die beate Margarete. Der Margarethentag aber fiel in der Strassburger Diöcese auf den 15. Juli. Und damit harmonirt der *catalogus episcoporum Argentinensium*, der dasselbe Tagesdatum, nur ein falsches Jahr nämlich 1261 nennt.<sup>3</sup> Gleich am folgenden Tage, also am 16., sei eine Waffenruhe eingetreten, fährt Ellenhard fort. Trotzdem kann ich auch hier meine Bedenken nicht unterdrücken. In einer bisher unbekanntenen Urkunde nämlich datirt der Strassburger Rath diesen Waffenstillstand von Margarethenmess also schon vom 15. Juli selbst ab.<sup>4</sup> Da bei Angabe solcher Termine in Urkunden stets die peinlichste Genauigkeit beobachtet ist, so scheint mir das bellum im Ganzen sich um einen Tag geirrt zu haben und für das Treffen der 14., für den Vertragsabschluss der 15. Juli substituirt werden zu müssen. Für Strassburger Unterhändler war schon am 11. ein Geleitsbrief vom Abt von S. Gallen und dem Grafen von Raprechtswilre aus dem Lager bei Holtzheim ausgestellt worden.<sup>5</sup> Den Bedenken, dass mitten in die Friedensverhandlungen ein so hitziges Gefecht sollte gefallen sein, ist entgegenzuhalten, dass dasselbe

<sup>1</sup> Einzig und allein die *gesta Trevirorum* wissen von ihrem Erzbischof zu berichten: *cui in dicta expeditione fortuna favente omnia in omnibus prospere succedebant.*

<sup>2</sup> Goerz, *Regest. d. Erzb. z. Trier* S. 50

<sup>3</sup> *Mon. XVII*, 118, 4.

<sup>4</sup> Am 16. April 1262 verpflichten sich Burkart der Spendere der Bürgermeister, der Rath und die Bürger von Strassburg, für allen Schaden, den Bischof Walther und seine Genossen erlitten haben „in den friden von sante Margreden mes unz an den jungesten fride“ Ersatz zu leisten nach schiedsrichterlichem Spruch. *Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. 2 sig. pend.*

<sup>5</sup> Bereits Kopp (II, 608 Note 8) hat die von Schöpflin *Alsac. dipl.* I, 461 fälschlich ins Jahr 1269 gesetzte Urkunde richtig datirt.

einen völlig improvisirten Character trug. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass eben diese erste Entscheidung der Waffen wesentlich zum Abschluss einer Waffenruhe beitrug.

Wie lange dieselbe währte, ist urkundlich nicht zu ermitteln, „*usque post messes*“ sagt das bellum. Man dürfte vielleicht den 8. September als Termin setzen, wenn es gestattet wäre, aus einer unedirten Urkunde, in der am 6. August die Stadt Hagenau durch ihren Schultheiss Küne vertreten mit Strassburg einen Waffenstillstand stipulirte, der an gedachtem Septembertage ablaufen sollte,<sup>1</sup> einen so verallgemeinernden Schluss zu ziehen. Ellenhard und Richter stimmen beide darin überein, dass der Bischof sich von da ab aus der unmittelbaren Nähe der Stadt zurückzog und seine Operationen in der Form einer Cernirung Strassburgs fortsetzte.

In diese Zeit fällt der bedeutungsvolle Uebertritt Rudolfs von Habsburg von der bischöflichen Partei auf die Seite der Stadt. Ende August urkundet er noch in der Schweiz,<sup>2</sup> Mitte September aber sind die Verhandlungen mit Strassburg bereits in vollem Zuge. Am 13. schickt er dahin von Basel aus seinen Geheimschreiber Heinricus de Ostra und am 18. schliesst er in Gemeinschaft mit seinem Vetter dem Grafen Gottfried von Habsburg, dem Grafen Conrad von Freiburg und dem Domprobst nachmaligem Basler Bischof Heinrich von Neuenburg ein Schutz- und Trutzbündniss mit der Stadt.<sup>3</sup> Eine verhältnissmässig hohe Strafsumme, 4000 Mark steht auf Bruch des Vertrags. Die Motive, die Rudolf, der als Vogt der Mundat von Ruffach des Bischofs Vasall war, zu diesem plötzlichen Parteiwechsel bestimmten, sind unklar. Dass Ansprüche auf die Kiburgischen Lehen nicht der Grund gewesen,<sup>4</sup> ist meinem Erachten nach ebensowenig zu beweisen

<sup>1</sup> *Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend.*

<sup>2</sup> am 25. August in Muri cfr. Hergott *geneal. Habsb.* II, 369.

<sup>3</sup> Schöpflin, *Alsac. diplom.* I, 436 und 432. Trouillat *mon. de l'évêché de Bâle* II, 109 setzt in Verwechslung des Matthias- und Matthäustages irrthümlich für die Allianz den 20. Februar an.

<sup>4</sup> Gegen dies von Tschudi zuerst gebrachte Motiv opponirte Röpell (Grafen von Habsburg S. 89), dem sich Huber (*Almanach der kaiserl. Oestreich. Academie d. Wissenschaften* 1873 S. 220) anschliesst, im

Wiegand, W., *Studien zur Els. Geschichte.*

wie das Gegentheil. Sicher ist jedenfalls, dass eine so eminent realistische Natur wie Rudolf sich dabei nicht von subjectiven Empfindungen leiten liess. Er zog aus seiner veränderten Stellung sofort sehr greifbare Vortheile, die sich vor Allem im Oberelsass recht fühlbar machten. Ich meine die Einnahme der Städte Colmar, Kaisersberg und Mülhausen, die bisher auf Seite Walthers gestanden hatten.

Ueber die Colmarer Ereignisse besitzen wir drei originale Versionen, ausser im bellum und bei Richer noch im Chronicon Colmariense,<sup>1</sup> die bereits Tempelvey einer eingehenden Vergleichung unterzogen hat.<sup>2</sup> Dass Richer den Namen des Colmarer Schultheissen Johannes Roesselmann nicht kennt, wenigstens nicht anführt, genügt ihm seiner Erzählung zu misstrauen. Und dennoch steht sie in keinem wesentlichen Punkte mit der Ellenhards im Widerspruch. Abweichend ist nur der Bericht der Colmarer Chronik und wie mir scheint stark parteiisch gefärbt. Die Ungunst, in der des Schultheissen Sohn Walther bei den Colmarer Dominikanern stand, hat wohl auch des Vaters Charakterbild in der Geschichte verzerrt. Ihnen erscheint er als ein harter, gewalthätiger, nur auf eine kleine aber mächtige städtische Partei und auf die Hilfe Rudolfs sich stützender Mann. Die Thaten: die leichte Eroberung Colmars und der missglückte Versuch der Gegenpartei es wiederzugewinnen sprechen für die Auffassung des bellum, die uns Roesselmann von der Volksgunst getragen zeigt. Auch sonst weist das Chronicon Colmariense Irrthümer auf. Nachdem Roesselmann sich wieder der Gewalt bemächtigt hat, sagt es von ihm: et in hac gloria Johannes pluribus annis apparebat.<sup>3</sup> Dieser Ruhm hat jedoch im günstigsten Falle nur dreiviertel Jahr gedauert. Die Einnahme Colmars muss spätestens in den October des Jahrs 1261 fallen, denn in diesem Monat verbündet sich die Stadt, an ihrer Spitze bereits Johannes scultetus, mit Strassburg auf vier Jahre von

Gegensatz zu Lorenz (Deutsche Geschichte I, 437), der die alte Ansicht vertritt.

<sup>1</sup> Mon. XVII, 254.

<sup>2</sup> Tempelvey p. 17—21.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 254, 22.

Mariä Himmelfahrt nächsten Jahres angerechnet.<sup>1</sup> Und der Ueberfall der Stadt durch die Bischöflichen, bei dem der Schultheiss seinen Tod fand, muss, wie ich noch näher begründen werde, in den Zeitraum vom 18. April bis 9. Juli 1262 gesetzt werden. Man wird sogar jene nächtliche Eroberung Colmars schon in den September stellen dürfen, wenn anders die Zeitrechnung des bellum und des Chronicon Senoniense richtig ist, die beide den darauffolgenden Fall Mülhausens noch dem Jahre 1261 zuschreiben. Derselbe erfolgte aber erst nach einer langwierigen, wie Ellenhard genauer an giebt, zwölf Wochen währenden Belagerung. Das Castell war es nur, das sich solange hielt. Die Stadt ergab sich sogleich nach dem übereinstimmenden Bericht unsrer beiden Quellen, da die Bürgerschaft mit dem Habsburger im Einverständniss war.

Während der Bischof im Oberland so einen Posten nach dem andern verlor, lächelte ihm auch im directen Kampfe gegen Strassburg das Glück nicht. Es war der Stadt gelungen, wie wir gesehen, seine Partei empfindlich zu schwächen.<sup>2</sup> Für ihr Bündniss mit Colmar war der bisher unbekannte Allianzvertrag mit Neuenburg am Rhein, den sie am 29. September 1261 abgeschlossen hatte,<sup>3</sup> das Muster gewesen und am 6. November folgte Basel, ohne sich indess wie die andern Städte auf bestimmte Zeit zu binden.<sup>4</sup> Einmal schien Walther wenigstens ein Erfolg im Felde sicher. Die Bürger unternahmen ebenso wie ihre Feinde Verwüstungszüge in das benachbarte Land dies- und jenseits des Rheins. Auf einem solchen, der vornehmlich gegen Breuschwickersheim gerichtet war, gelang es dem Bischof sie in ungünstiger Situation zu überraschen. Aber die volle Ausbeutung des glücklichen Moments verhinderten unübersteigliche Terrainhindernisse. Die

<sup>1</sup> Wencker apparat. archiv. p. 169.

<sup>2</sup> Treu scheint der Clerus zu Walther gestanden zu haben. Dafür spricht die bisher ganz überschene Stelle Closeners: [1261] do gobent klostere und alle pfafeit bischof Walther daz vierde teil aller irre frühte und irre nütze. Hegel VIII, 135.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pënd.

<sup>4</sup> Wencker apparat. archiv p. 170.

ganze Affaire scheint mir doch von mehr Bedeutung gewesen zu sein, als man aus ihrem Epilog im bellum, aus der bekannten Betrunkenenscene schliessen dürfte. Es gesteht selbst ein: *cives vero — timidi certe et perterriti redierunt.*<sup>1</sup> Richerius aber malt uns das als einen fluchtartigen Rückzug.<sup>2</sup> Ellenhards Bericht bezeichnet uns in unbeholfener, holpriger Rede-weise, die man logisch nicht zergliedern darf,<sup>3</sup> genau den Tag des Ereignisses: den 29. December.

Kurz vorher waren wiederum Friedensverhandlungen angeknüpft worden. Bereits Hegel hat eine darauf bezügliche deutsche Urkunde Bischof Walthers aus Dachstein vom 20. December datirt publicirt,<sup>4</sup> in der er seine Forderungen namentlich dahin präcisirt, dass er den *status quo ante*, wie er zu den Zeiten Bischof Bertholds von Teck gewesen, restituirt wissen wolle. Es scheint, dass zu diesen Berathungen nicht blos Vertreter des Stadregiments hinzugezogen wurden, sondern auch Angehörige der untern Volksklassen, denn Walther constatirt dies mit Freude.<sup>5</sup> Der eigentliche Verhandlungstag scheint der 21. December gewesen zu sein. Wir besitzen nämlich noch eine zweite hierher gehörende Urkunde, in der der Bischof, der Abt von S. Gallen und Heinrich von Geroldseck allen Strassburgern für den Tag des Apostels S. Thomas sicheres Geleit gewähren, ohne dass jedoch Wein, Getreide, überhaupt irgendwelche Zufuhr in die Stadt geführt werden dürfte.<sup>6</sup> Diese diplomatische Action scheint, wenn anders das Datum, welches vom bellum dem Vorfall in Breuschwickersheim zugewiesen wird, richtig

<sup>1</sup> Mon. XVII, 108, 1.

<sup>2</sup> *quos (Argentineses) milites episcopi invadentes quosdam trucidaverunt quosdam captivaverunt; reliqui vero fugientes ad civitatem suam reversi sunt* (Chron. Senon. lib. V, Cap. XIII).

<sup>3</sup> *durante autem hujusmodi discordia usque ad nativitatem domini subsequenter in die Thome Cantuariensis exiverunt cives* (Mon. XVII, 107, 27 ff.)

<sup>4</sup> Hegel IX, 1034.

<sup>5</sup> *unde wissent, daz wir den tac nüt wolten genâmen, da enwêren bi der gemeinen burgere unde der armen also vil daz beide richen unde armen unsir vorderunge wol wurde bokant. unde sit daz got het gevûget, daz ir gegenwertic sint, des wir ie gernde waren. —*

<sup>6</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. delapsis.

ist, zu keinem Resultat geführt zu haben. Sie wurde indess bald wieder aufgenommen, wie schon Strobel angedeutet hat.<sup>1</sup> Wir haben aber nicht blos den einen Geleitsbrief für den 24. Februar 1262, den er erwähnt, und der von Conrad von Landsberg und Burggraf Gunther von Ergersheim am 21. desselben Monats ausgestellt ist, sondern noch einen zweiten unter demselben Datum von Bischof Walther selbst und dem Grafen Otto von Eberstein.<sup>2</sup> Diesmal ist es sicher, dass man sich nicht verständigte, denn kaum vierzehn Tage darauf erfolgte im Hausbergener Treffen die Entscheidung durch die Waffen. Eine ganz allgemeine Kenntniss dieser Annäherungsversuche hat das bellum, wenn es die Schilderung jener Schlacht mit den Worten einleitet: *durante itaque hujusmodi discordia, cum nemo poterat eam sedare, multis nobilibus et religiosis ad hoc sepius laborantibus.*<sup>3</sup>

Ganz unbekannt aber sind ihm Ereignisse, welche die Ausdehnung des Kriegsschauplatzes in interessanter Weise verdeutlichen und von Richer mitgetheilt werden. Demnach sei auf die Kunde vom Falle Colmars und Mülhausens, um diese Verluste doch irgendwie wett zu machen, der Bruder Walthers der Landvogt Hermann in das Albrechtsthal eingefallen, das zu den Besitzungen Rudolfs von Habsburg gehörte.<sup>4</sup> Aber auch hier sei nicht Alles ganz glatt abgelaufen, denn die ergrimten Bauern hätten aus dem Hinterhalt viele der beutemachenden Soldaten erschlagen. Richer setzt diese Expedition in die letzte Decemberwoche des Jahrs 1261 und nennt eine Reihe damals zerstörter und in Flammen aufgegangener Ortschaften, von denen ich die meisten trotz der corrumpirten Namensformen in heutigen Oertlichkeiten wiederzuerkennen glaube.<sup>5</sup> Sie befinden sich sämmtlich im hintersten,

<sup>1</sup> Strobel, Gesch. d. Elsasses II, 22.

<sup>2</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. 2 sig. pend., datirt nächsten Dienstag vor S. Mathiastag 1262.

<sup>3</sup> Mon. XVII, 109, 25.

<sup>4</sup> Heute Weilerthal genannt. Rudolf hatte sich dasselbe durch seine Heirath mit Gertrud Gräfin von Hohenberg erworben. Vergl. Kopp, Geschichte d. eidgenöss. Bünde, II<sup>1</sup>, 589.

<sup>5</sup> Sales bei Richer ist das heutige Saales, villa Brusca Breuschburg. Salacie entspricht wohl dem jetzigen la Salcée, Stamdoimont dem

entlegensten Theile des Breusch- und Weilerthals hart an der Wasserscheide der Vogesen. Da sie im nächsten Gesichtskreis Richers nur wenige Meilen von Senones entfernt lagen, so wird man an seiner Erzählung nicht zweifeln dürfen und wir verdanken ihm allein die Ueberlieferung einer interessanten Episode unsres bellum.

Die Misserfolge Walthers waren so mannigfacher und empfindlicher Art, dass sie ihn fast auf die Catastrophe, wie sie der Tag von Hausbergen brachte, hätten vorbereiten können. Aber er muss der Entscheidung voll Kampfesmuth und Siegeszuversicht entgegengesehen haben. Sonst wären die zwei schweren tactischen Fehler, die er beging, unbegreiflich: dass er einmal nur mit der Reiterei ohne das Fussvolk abzuwarten das Gefecht annahm und dass er dann in Consequenz dieses Schrittes vom Hausbergener Höhenzug herabstieg und ein Defilé im Rücken der vereinten Strassburgischen Macht entgegentrat. Wer das Terrain kennt, weiss, dass ihm dasselbe überhaupt wenig Chancen zum Schlagen bot.<sup>1</sup> Ich lasse mich auf eine Schilderung des Treffens selbst nicht ein, der Bericht Ellenhardts ist sehr ausführlich und klar. Es ist dies unstreitig die beste Partie des bellum. Man könnte fast zu der Annahme versucht werden, alles Uebrige sei nur Einkleidung für diese eingehende Schlachtbeschreibung, nur nothdürftig zusammen- und angestoppelt worden. Dem Autor müssen ganz originale Quellen zu Gebote gestanden haben: wie er selbst sagt, die mündlichen Erzählungen von Augenzeugen

---

Stampoumont, Ranrumper dem Ranrupt von heute. Nur la Verne und Conretum weiss ich nicht zu bestimmen. Vielleicht sind das ganz untergegangene Oertlichkeiten. Es wäre übrigens sehr wünschenswerth, wenn die Arbeit, die Stoffel für das Ober-Elsass in seinem topographischen Lexicon gethan, auch für das Unter-Elsass in Angriff genommen würde.

<sup>1</sup> Die Darstellung der Schlacht in der Darmstädter Allgemeinen Militär-Zeitung Jahrg. 1872 nr. 3 u. 4 ist ohne Belang und verkennt die Verhältnisse vollständig, wenn sie es dem Bischof zum Vorwurf macht, dass er bei der Ueberlegenheit seiner Reiterei nicht den einen Haufen der Strassburger zersprengt und den andern nicht am Zuzug gehindert habe, dass er dieselben ferner nicht bei ihrem Flankenmarsch um Hausbergen gefasst und sich ruhig zur Schlacht habe entwickeln lassen.

und Theilnehmern der Ereignisse. Namentlich erwähnt wird Ellenhard, der am Hausbergener Tage custos gewesen sei „quod vulgariter dicitur wartman“. Es ist zum Verwundern, dass man die Erklärung Böhmers, der zu custos speculae ergänzt und Ellenhard zum Hüter eines Warthturms macht,<sup>1</sup> unbesehen acceptirt hat.<sup>2</sup> Ist es nicht recht merkwürdig, dass derselbe, der demnach am Gefecht nicht betheiltigt und vom Kampfplatz eine halbe Meile entfernt gewesen wäre, so vorzüglich über den Verlauf des Ganzen und über alle Einzelheiten orientirt war? Soviel ich sehe hat schon Schnéegans ziemlich das Richtige getroffen, wenn er nur vielleicht etwas zu modern und weitgehend Ellenhard als chef de l'avantgarde bezeichnete.<sup>3</sup> In der That ist warten der technische Ausdruck für spähen, recognosciren und wartman ist der Mann auf der Warte, der Späher. Der Begriff warte deckt fast genau das, was wir heute Vorpostendienst nennen.<sup>4</sup> Der Autor des bellum fand wohl nicht das passende lateinische Wort, das etwa explorator gewesen wäre<sup>5</sup> und fügt daher den deutschen Ausdruck hinzu. Wenn Ellenhard in dieser Stellung, also in nächster Fühlung mit dem Feinde an den Ehren des Tages theilnahm, dann ist es vollkommen begreiflich, dass er ein klares, anschauliches Bild von der Entwicklung der Schlacht hatte. Dieselbe bietet übrigens für unsre Geschichte eins der frühesten Beispiele von den elementaren Kräften des Volksheers, vor denen die Blüthe der Ritterschaft allervwärts in den Staub sank. Die italienische Stadtemiliz hatte ein Jahrhundert vorher die ersten Proben gegeben. Man wird den Strassburgern auch eine einsichtsvolle Führung

---

<sup>1</sup> Böhmer fontes III p. XXX.

<sup>2</sup> So Jaffé Mon. XVII, 112 Note 68; Hegel VIII Allgem. Einleit. S. 53; Lorenz Deutschlands Geschichtsq. I, 23.

<sup>3</sup> Cod. hist. et dipl. II, 58 Note 23. Die Beschränkung dieses technischen Ausdrucks auf das 15. Jahrhundert ist unrichtig, derselbe geht bis in das 12. Jahrhundert zurück.

<sup>4</sup> Lexer Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 17. Lieferung S. 696—699 giebt eine grosse Anzahl Belege.

<sup>5</sup> Vergl. M. Baltzer z. Geschichte des deutschen Kriegswesens 1877 S. 98 Note 2, wonach in dem jüngern Judithlied das exploratores der Bibel durch wartman wiedergegeben wird.

in diesem Treffen nicht absprechen können: die glücklich vollzogene Vereinigung der beiden Heerhaufen und die geschickte Verwendung der Bogenschützen sind die besten Belege dafür. Interessant ist noch Richers Notiz, dass sie mit Streitäxten bewaffnet gewesen, deren Wucht kein Eisenhemd widerstanden habe.<sup>1</sup> Im Uebrigen ist sein Schlachtbericht sehr kurz und steht dem des bellum wie begreiflich bei weitem nach. Zu bedauern bleibt es aber, dass Richer auch vom Verluste der Strassburger schweigt und dass wir daher auf jede Controlle der doch zum mindesten sehr merkwürdigen Angabe Ellenhards, dass nur ein Bürger geblieben sei, ein Metzger, den die Bischöflichen aus Grimm nachträglich niedergehauen, verzichten müssen. Zur Genüge sind wir dagegen darüber unterrichtet, wieviel Walthers Heer an Gefallenen und Gefangenen einbüsste. Alle Quellen stimmen darin überein, dass die Verlustziffer eine hohe gewesen sei.<sup>2</sup> Die bestimmten Zahlenangaben, die einige derselben haben, nähern sich einander so, dass an ihrer Richtigkeit nicht gezweifelt werden kann. Die Zahl der getödteten Ritter beläuft sich nach dem bellum und dem catalogus episcoporum Argentinensium auf etwa 60,<sup>3</sup> während Richer darauf verzichtet, sie zu bestimmen; die der

<sup>1</sup> „quos Franci haches danoises appellant“. In der That war die Streitaxt die Hauptwaffe des dänischen Heerbanns. Vergl. v. Specht, Geschichte der Waffen I, 316.

<sup>2</sup> Ich will doch hier die stets übersehene Notiz der annales sancti Georgii zu 1262 heranziehen: facta est caedes magna inter Argentinenses et dominum de Geroltsecke in qua — alii quam — plures nobiles sunt occisi et multo plures ab Argentinensibus sunt captivati (Mon. XVII, 297, 44—46). Die annales Colmarienses bemerken ganz kurz zu 1262: in Argentina fuerunt multi milites interfecti (Mon. XVII, 191, 22.)

<sup>3</sup> Nur die Schutterer Chronik weicht ab. Nachdem sie zuvor Wimpeling folgend ebenfalls die Ziffer 60 angegeben, fährt sie fort: in annalibus ejusdem (monasterii Schutterani) talis fit mentio: anno domini 1262 8 idus martii Henricus de Tiersberg et Hermannus de Gerolsecke cum aliis 40 in conspectu urbis Argentinensis pro ecclesiae defensione occisi sunt. Nach Mone geht diese Angabe auf das Schutterer Necrolog zurück, das sind nämlich die annales. Der Eintrag in das Necrolog aber sei gleichzeitig. Mone Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte III, 96.

Gefangenen auf 76<sup>1</sup> nach Ellenhard, auf 75 nach dem catalogus, auf 80 nach dem Chronicon Senoniense. Die Mauersmünsterer Annalen schätzen den Gesamtverlust auf über 100 Edle. Auch an den wenigen uns mitgetheilten Namen wird ein Zweifel nicht erlaubt sein. Im bellum und in den annales Maurimonasteriensis stimmen sie überein und auch ausserdem sind sie bestätigt, die einzelner Gefallenen durch Epitaphe und Anniversarien,<sup>2</sup> die der Gefangenen durch ihre Lösebriefe, auf die ich specieller noch zurückkomme. In auffallender Weise gehen schliesslich nur Ellenhard und Richer in ihrer Erzählung vom Ende des Landvogts Hermann von Geroldseck auseinander. Es geht in der That nicht an, wie Tempelty gegen Roth von Schreckenstein treffend bemerkt<sup>3</sup> hat, beide Berichte zu einem Ganzen zu verweben. Nur an den beiden gemeinsamen Punkten wird man festhalten dürfen, dass die erschlagenen Ritter von den Strassburgern ihrer Rüstung beraubt und nackt auf dem Felde liegen gelassen wurden und dass unter den Leichnamen auch der Hermanns sich befand, vor Allem durch Abhauen der Hände furchtbar verstümmelt. Die von Richer mitgetheilte Scene kennzeichnet sich von selbst als ein Gerücht, das sich leicht an das grausige Factum knüpfte. Der Version Ellenhards, die keinerlei Widerspruch in sich trägt, gebe ich im Uebrigen entschieden den Vorzug.

Es war natürlich, dass nach diesem schweren Schlage, der die Bischöflichen getroffen, dieselben einer Zeit des sich Wiedersammelns und der Erholung bedurften. Gleich am Morgen nach der Schlacht, den die Bürger Strassburgs mit einem Brandzug gegen das Dorf Nordhausen ausfüllten, lässt das bellum Walther die Friedensverhandlungen wieder aufnehmen. Was daran wahr ist, wissen wir nicht. Vielleicht handelte es sich nur um Abmachungen der Gefallenen und

<sup>1</sup> Es ist wohl das schlagendste Beispiel mit für die in Ellenhards Codex waltende Gedankenlosigkeit, dass wenige Zeilen darauf auf einmal nur 72 Gefangene erscheinen (Mon. XVII, 111, 41.)

<sup>2</sup> Schöpflin, Alsat. illustr. II, 533 und Cod. hist. et dipl. II, 229. In einem Anniversar des Klosters S. Arbogast finden sich zum 9. März vier bei Hausbergen gefallene Ritter eingetragen.

<sup>3</sup> Tempelty S. 28 Note 51.

Gefangenen wegen, denn erst am 17. März, also neun Tage nach dem Gefecht wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der bis zum 23. April währen sollte.<sup>1</sup> Mit ihm und bis zu seinem Ablauf war die Aufhebung des über die Stadt verhängten Interdicts verbunden. Es war nicht etwa ein Specialabkommen zwischen Bischof und Stadt, sondern ein Vertrag beider kriegführenden Parteien überhaupt. Das Münsterthal, Basel und Colmar wurden hineingezogen; doch wurde das Betreten beider Städte, um neuen Bürgerzwist zu vermeiden, den vertriebenen Geschlechtern untersagt. Basel vertritt der Domprobst Heinrich, Colmar Graf Rudolf von Habsburg. Selbständig können damals beide Städte nicht gewesen sein, sonst würden sie doch wohl als Contrahenten eines sie direct interessirenden Uebereinkommens figuriren, wie es noch im Jahr vorher der Fall gewesen, als sie der Strassburgischen Allianz beitraten.<sup>2</sup> Jetzt erscheinen als solche nur — und das ist für das Parteienverhältniss charakteristisch — Bischof Walther, sein Vater und sein Bruder Heinrich, Berthold der Abt von Murbach und die beiden Herren von Lichtenberg auf der einen, der Basler Domprobst, Rudolf und Gottfried von Habsburg, Graf Conrad von Freiburg und die Stadt Strassburg auf der andern Seite. Der letztern wurde volle Freiheit der Bewegung gestattet in Getreideein- und ausfuhr sowie in ihren mercantilen und finanziellen Verbindungen. Am 18. April verlängerte man dann die Waffenruhe unter denselben Bedingungen bis zum 7. Mai.<sup>3</sup> Man scheint wirklich auch auf Seite der Stadt an eine definitive Aussöhnung gedacht zu haben. Wenigstens zeichnen sich Inhalt und Stimmung einer städtischen Urkunde vom 16. April<sup>4</sup> durch einen sehr verträglichen, entgegenkommenden Character aus, zumal wenn

<sup>1</sup> Wencker apparat. archiv. p. 171. Schöpflin, Alsat. diplom. I, 439. or. mb. c. 6 sig. pend. partim mutilatis im Strassb. Stadt-Arch.

<sup>2</sup> Sowohl Mossmann in seinen recherches sur la constitution de la commune à Colmar wie Ochs und Boos in ihren Geschichten der Stadt Basel gehen über diese merkwürdigen Jahre ganz kurz hinweg.

<sup>3</sup> Schöpflin, Alsat. diplom. I, 433 fälschlich ins Jahr 1261 gesetzt, wie schon Kopp II<sup>1</sup> 617 bemerkte.

<sup>4</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. 2 sig. pend. S. S. 64 Note 4.

man die durch Erfolge aller Art glänzend gesicherte Stellung der Strassburger in Betracht zieht. Sie verpflichten sich darin ihrem „Herrn“ Bischof Walther und seinen Bundesgenossen gegenüber, allen etwaigen Kriegsschaden, den dieselben in den Waffenstillstandsterminen vom Margarethentag vergangenen Jahres an bis zum letzten vom 17. März nachweislich erlitten haben, zu ersetzen. Ueber Ansprüche dieser Art soll eine Commission von Vieren entscheiden, die der Bischof und die Stadt zusammensetzen.<sup>1</sup>

Trotz alledem kam der Friede nicht zu Stande. Da uns kein Anhalt dafür vorliegt, dass die Waffenruhe abermals verlängert worden sei, so müssen wir annehmen, dass am 8. Mai die Feindseligkeiten wieder begannen. Dafür scheint mir auch der Umstand zu sprechen, dass am 6. Bischof Walther gegen einen seiner Canonici, einen Herrn von Wartenberg eine Verpflichtung eingeht, die auf eine nächste kriegerische Zukunft schliessen lässt: dessen Besitzung Northus nämlich, so lange seine Fehde mit Strassburg daure, nicht mehr zu befestigen und besetzt zu halten. Wesshalb derselbe um diese Ausnahmestellung seiner villa bat, ist erklärlich, wenn wir uns der Notiz des bellum erinnern, dass grade Northus (Nordhausen) die Bürger am Tage nach der Schlacht von Hausbergen mit Brand und Plünderung heimgesucht hatten.<sup>2</sup> Den Kriegszustand verrathen auch die Ausdrücke eines Neutralitätsvertrages, den die Gemeinde von Geisbolzheim und eine Anzahl ihr nahestehender Edlen am 23. Mai mit Strassburg schloss und in dem erstere versprechen, für die Feinde der Stadt

<sup>1</sup> In diese Commission werden bestimmt „her Hartman der Snelle unde her Hesse der Kurze von Colmere unde her Niclauwes der Zorn unde her Berhtolt Ruses von Strasburg. Als Bürgen stellt die Stadt: Graf Rudolf von Habsburg, Otto von Ochsenstein, Burcart von Hohenstein, Walther von Girsbaden, „hern Gosselinen un den Sünere von Strasburg.

<sup>2</sup> Schöpflin, Alsat. diplom. I, 437 liest Northeim. Das Original im Stadtarchiv schreibt North mit einem Abkürzungsstrich durch das h. Ich entscheide mich für Northus einmal jener Strassburger Expedition wegen, dann weil Northeim zu entlegen ist, als dass es ein exponirter Posten hätte sein können.

keine Feldarbeit zu verrichten, denselben speciell Bischof Walther und seinen Helfern keine Zuflucht und keinen Unterhalt zu gewähren, ihnen auch Nichts zu verkaufen.<sup>1</sup>

In diese Zeit muss auch der schon erwähnte Anschlag auf Colmar fallen, den ein Herr von Winegk nach Angabe des chronicon Colmariense leitete. Ich schliesse dies daraus, dass in den Waffenstillstandsverträgen vom 17. März und 18. April davon mit keiner Silbe die Rede ist, dann aber in den Sühneversuchen vom 9. und 11. Juli plötzlich diese auf Colmar bezügliche Wendung ganz bestimmt daran erinnert: aber die, die an demme dinge warent, damitte die stat zi jungest hin solt sin geben, uber die gat weder vride noch süne. In der Urkunde vom 11. Juli wird diese Clausel, wohl weil man sie vergessen hatte, noch am Ende hinter dem Datum hinzugefügt und alsdann so stereotyp wiederholt, dass man sich fast versucht fühlen möchte, diese exclusive Strenge daraus zu erklären, dass der Ueberfall vielleicht schon während der letzten Wochen der Waffenruhe, also in der Zeit vom 18. April bis 7. Mai versucht wurde und man den Bruch desselben besonders ahnden wollte. Die Colmarer Chronik setzt dies Ereigniss in das Jahr 1262 ohne nähere Datirung.<sup>2</sup> Wie dasselbe verlief, schildern die Quellen im Wesentlichen übereinstimmend. Nach Richer war der Bischof selbst, wenn auch nur in einer Reservestellung, direct dabei bethätigt; das bellum dagegen weiss nur von nobiles ex consilio episcopi, die dabei bethelligt waren. Die Stärke des bischöflichen Corps beziffert es auf ungefähr 100 Mann, ohne den Verlust desselben anzugeben. Das Chronicon

<sup>1</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. Ich glaube, dass in diese Zeit auch ein undatirtes Schreiben der Stadt Sarburg gehört, die den Strassburgern verspricht, dass keiner ihrer Bürger der Stadt Strassburg geraubte Sachen vornehmlich Weine ankaufen werde. In der Adresse steht Burchardus Spendere als Bürgermeister. Der Brief trägt den Schriftcharakter der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. or. mb. lit. claus. c. sig. inverso impresso (Strassb. Stadt-Arch.)

<sup>2</sup> Kopp II<sup>1</sup>, 617 scheint ebenfalls den Colmarer Ueberfall in diese Zeit zu verlegen. Ihm schliesst sich Schreckenstein S. 64 an; doch widerspricht er sich damit selbst, da er kurz vorher S. 52 den Anschlag in das letzte Viertel des Jahrs 1262 fallen lässt. Das monirt schon Tempelvey S. 16 Note 22, der sich selbst mit der einfachen Jahresangabe begnügt.

Colmariense schlägt ihn wohl zu niedrig auf 20, Richer richtiger auf 50 an.

Ellenhard berichtet uns ferner von Verheerungszügen, welche die Strassburger in dieser Periode bis in das Herz des bischöflichen Machtgebiets, in die Gegend von Molsheim, Dachstein und Oberehnheim, sowie auf das rechte Rheinufer gegen Willstedt unternahmen. Aber chronologisch ist er auch hier wieder recht ungenau, post messes lässt er diese Expeditionen beginnen und die Zeit bis zum Herbste füllen. Das stimmte nun wohl mit den bisher bekannten urkundlichen Angaben; die eine Waffenruhe nur vom 9.—29. September statuirten, wird aber ganz hinfällig, wenn dieselbe, wie wir gleich sehen werden, sowohl vor- wie rückwärts weiter auszudehnen ist und in Wirklichkeit den Zeitraum vom 11. Juli bis 1. November umspannt. Es bleiben für diese Unternehmungen der Bürger nur die neun Wochen vom 8. Mai bis 10. resp. 8. Juli und sie müssen demnach vor die Ernte, nicht nach dieselbe gesetzt werden.

Von irgend einer kräftigen Action oder einem energischen Widerstand der bischöflichen Partei verlautet ausser dem Colmarer Ueberfall Nichts mehr. Wie ernstlich man auch auf dieser Seite an eine Beendigung des Streits dachte, das beweist der Präliminarfriede von S. Arbogast, den am Sonntag vor Margarethenmess, am 9. Juli der alte Herr Walther von Geroldseck in Vertretung des Bischofs mit seinen Feinden einging. Das Original desselben ist zwar stark beschädigt; doch kann über die meisten Punkte kein Zweifel obwalten.<sup>1</sup> Nur haben einzelne Clauseln ganz dem Character des Abkommens gemäss eine sehr summarische Fassung und sind für uns der Interpretation bedürftig. Immerhin ist es der erste Versuch, wenigstens der erste, von dem wir Kunde haben, für alle schwebenden Streitfragen eine Lösung zu finden. Ueber die meisten derselben z. B. über die Ansprüche der

<sup>1</sup> Im Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. mutil. Das Pergament zeigt verschiedene Löcher. Ein heute nicht mehr genügender Druck befindet sich in Wenekors collectanea juris publici 1702 disquisitio de ussburgeris p. 16.—20.

Basler Kirche auf das Münsterthal und Schwarzenberg, über die Forderungen, welche Graf Conrad von Freiburg und die Herren von Ochsenstein, Hohenstein und Girsbaden an das Geroldseckische Haus erheben, soll falls kein gütliches gegenseitiges Einverständniss erzielt wird, schiedsrichterlicher Spruch entscheiden. Damit war freilich eine definitive Beilegung der Differenzen noch lange nicht gesichert. Rudolf von Habsburg scheint mir in dem Vertrage den Löwenantheil davonzutragen. Das ihm Zustehende wird scharf präcisirt. Alle seine Vogtei-rechte in der Ruffacher Mundat, deren Besitz er beidert, sollen Bischof und Capitel von Strassburg ihm bestätigen, ebenso sollen seine sonstigen Strassburger Rechtstitel integer bleiben.<sup>1</sup> Für die Auslieferung der Gefangenen und für erlittenen Kriegsschaden erhält er und sein Vetter 700 Mark. Zu Ortenberg darf er weiterbauen, wohl an einem Castell. Colmar und Mülhausen werden jedem Einfluss des Bischofs entzogen. Merkwürdig und leider ihres zusammenfassenden Ausdrucks wegen nicht überall klar ist die Auseinandersetzung mit der Stadt Strassburg. Der Bischof concedirt ihr die Gewohnheiten und Rechte, die sie zu Bertholds von Teck Zeiten genoss, wie zwölf Rathsdelegirte sie eidlich formuliren würden, und ausserdem ihre kaiserlichen Privilegien. Diese Bestimmung würde fast wie ein Erfolg des Bischofs aussehen, wäre nicht in die Hände der Stadt selbst die Abgrenzung ihrer Rechtssphäre gelegt. Von den früheren streitigen Punkten werden zwei kurz gestreift. Die Juden sollen fünf Jahr steuerfrei sein, eine Entscheidung wird also suspendirt. Ueber die Aemterfrage, die früher für den Bischof überhaupt ganz indiscutabel gewesen zu sein scheint, da er sie niemals erwähnt, heisst es jetzt: der schultheis und der rihttere sulnt ir amment han unz zi Winaht, ob er si e enweclihet. Ich kann das nur so verstehen, dass die Inhaber dieser Aemter dieselben bis Weihnachten d. h. bis Ende des Jahrs innehaben sollen, wenn auch der Bischof schon im Laufe desselben sie ihnen entzieht und Andre damit belehnt. Principiell wäre damit das freie

<sup>1</sup> Den Passus: das sol imme niht shaden an deheime sime reht, das er het von megezhus von Strasbure verstehe ich nicht.

Verfügungsrecht des Bischofs über diese Lehen anerkannt. Ob nun aber die folgende Clausel: man sol in sich abetün die statuta in diseme bischtüme sich auf die Synodalstatuten bezieht, die 1251 zum Schutz des Clerus erlassen wurden und deren Revision schon 1256 eine dringende Frage war,<sup>1</sup> ist schwer zu entscheiden und ganz dunkel ist der Passus: man sol sich den brief widergeben, der da gemachet wart, do du zweiuunge was. Jeder Ersatz des vielfachen Schadens, den die Strassburger verübt hatten, wird ihnen erlassen und den Geistlichen besonders, die während des Interdicts der Stadt beigestanden, völlige Schadloshaltung und Rehabilitation zugesichert. Mutius ist in der ganzen Ueberlieferung des bellum der einzige, der von einer Einnischung der Curie in den Streit spricht, an die sowohl der Bischof wie die Stadt appellirt hätten.<sup>2</sup> Dass dem Pabst diese ganze Affaire jedenfalls nicht fremd blieb, geht aus den Bestimmungen des Vertrags hervor, dass die Urtheile, die Walther oder der Mainzer Erzbischof oder der Pabst selbst gegen jene ungehorsamen Pfaffen erlassen hätten, ihre Kraft verlieren sollen und dass der Bischof einem päpstlichen Mandat gemäss dem Sohne Herrn Zorns sein Recht an der Kirche von Kenzingen gewähren soll. So werden noch andre Interessen von Strassburger Privaten z. B. von Peter Nape zu wahren gesucht. Dass aber doch noch manch Andres zu regeln bleibe, wird schliesslich selbst zugestanden.<sup>3</sup>

Ob man auf der einmal betretenen Bahn weitergehn und für die noch schwebenden Differenzen die befriedigende Lösung finden oder ob der Zwist darüber auch das schon Erreichte wieder scheitern lassen werde, das bildet für die nächste Zeit die Kernfrage. Sie zu entscheiden war eine

<sup>1</sup> In einer Urkunde vom 24. Mai 1256 discutirt das Domcapitel diese Frage und am 15. September desselben Jahres gestattet der Cardinallegat Hugo dem Strassburger Clerus, sich von dem auf jene Statuten geschwornen Eide zu lösen, (Strassb. Stadt-Arch. 2 or. mb. c. sig. pend.)

<sup>2</sup> Pistorius rer. germanic. scriptor, II, 198.

<sup>3</sup> noch sint ander cleine vorderunge, der si sich niht verzihent ane geverde.

Waffenruhe nöthig, die man denn auch am 11. Juli einging und bis zum 8. September laufend fixirte.<sup>1</sup> Wie schon früher wurde auch jetzt vollkommene Freiheit der Bewegung für alle Theilnehmer stipulirt. Die Aemterfrage aber wird hier wiederum als in suspenso befindlich hervorgehoben mit den Worten: unde iederman sin güt niezen sol ane die ambaht, darumb wir unde die burgere missehelle miteinander haben. War der betreffende Artikel des Präliminarfriedens schon von einer Seite beanstandet worden? Oder bezieht sich diese jüngste Bestimmung nur auf die gegenwärtigen Inhaber der Aemter, die vielleicht dieselben ohne bischöfliche Belehnung bekleideten, sie usurpirt hatten? Ich wage keine Entscheidung und werfe die Fragen für einen tiefer eindringenden Scharfsinn und ein kompetenteres Urtheil auf. Interessant ist jedenfalls das Zugeständniss, dass hier wirklich ein Grund des langen und schweren Zwistes vorliegt. Ganz gleichlautend sind die Verlängerungsbriefe des Waffenstillstands vom 8. und 21. September,<sup>2</sup> nur dass in ihnen, wie aus ihrer Abfassungszeit erklärlich ist, einem vitalen Elsässischen Interesse, der Sicherheit der Traubenlese und des Weinverkaufs besondere Rechnung getragen wird.<sup>3</sup>

Trotz alledem gelang es bis zum Ablaufstermin, bis zum 1. November nicht, den Frieden herzustellen. Die Schuld daran wird wohl an beiden Theilen gelegen haben, waren doch auf dem Arbogaster Tage Fragen genug offengelassen worden. Die Strassburger hatten jedenfalls von vornherein diese Eventualität scharf im Auge behalten. Das beweisen die Lösebriefe der gefangenen Ritter, von denen uns eine grosse Zahl zum grössten Theil unedirt im Strassburger Stadt-Archiv erhalten ist. Fast Jeder, den die Bürger damals frei-

<sup>1</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. Schreckenstein S 67, dem diese Urkunde unbekannt ist, lässt die Fehde nach dem Arbogaster Präliminarvertrag fort dauern. Es heisst ausdrücklich in derselben: wir hant ouch daz gelobt, daz wir in diseme fride eine süne vollonden sulen reht also da geredet ist.

<sup>2</sup> Strassb. Stadt-Arch. 2 or. mb. c. 7 sig. pend.

<sup>3</sup> unde mit namen daz iederman sol sine wine ablesen unde vüren swar er wil.

liessen, ging die Verpflichtung ein, von nun an der Stadt gegen den Bischof beizustehn. Als die dringendste Gefahr vorüber war, d. h. nach des Bischofs Tode, ist davon keine Rede mehr; die Stadt begnügt sich damit, wenn der Einzelne nur einfach Bürgen für seine Sühne stellt. So werthvoll diese Urkunden auch für die Elsässische Adelsgenealogie sind,<sup>1</sup> so haben sie doch für unsre Untersuchung nur ein relatives Interesse und ich will von ihnen sparsamen Gebrauch machen. Bereits im Hochsommer 1262 kurz vor Abschluss des Präliminarfriedens erfolgten zahlreiche Uebertritte der eben gekennzeichneten Art. Nachdem schon am 15. Juli Eberhard von Andlau auf Grund einer Bürgschaft für 1000 Mark, die mehrere Freunde für ihn geleistet, — diese Summen sind zugleich ein Gradmesser für das Ansehn und die Bedeutung des einzelnen Gefangenen, wenigstens für diejenige, die er in den Augen der Strassburger hatte — nachdem er also daraufhin freigelassen worden,<sup>2</sup> verstand er sich schon am folgenden Tage und mit ihm die vier Herren von Landsberg, von denen das bellum drei als gefangen bezeichnet, zu einem Schutz- und Trutzbündniss mit den alten Gegnern gegen die alten Freunde. Mit letztern ein Separatabkommen ohne Zustimmung der Bundesgenossen zu treffen wurde verpönt und für den Vertragsbruch eine Strafe von 300 Mark gegen jeden Contravenienten normirt.<sup>3</sup> Unter denselben Bedingungen schloss noch am selben Tage Heinrich Sigebrecht von Werde der Landgraf des Unter-Elsass ab,<sup>4</sup> der sich schon früher aus seiner Gefangenschaft gelöst zu haben scheint.<sup>5</sup> Seiner mächtigen

<sup>1</sup> Cod. hist. et diplom. II, 234 hat Schnéégans nach diesem Material eine unbefriedigende Nomenclatur gegeben. Nicht blos die Namen der sich lösenden Gefangenen, sondern auch der für sie eintretenden Bürgen sind von Interesse.

<sup>2</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend., gedruckt nach einer Copie in der Alsatia 1875—76 S. 249.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. 5 sig. pend.

<sup>4</sup> Schöpffin Alsat. diplom. I, 438.

<sup>5</sup> Bereits am 23. Mai besiegelt er den Neutralitätsvertrag, den die Gemeinde Geispolzheim mit Strassburg schliesst. Von den vier undatirten Urkunden des Grafen, die Schöpffin Alsat. diplom. I, 445 nr. 616—619 und Wencker apparat. archiv. p. 175 geben und die Schöpffin

Stellung entsprechend belief sich bei ihm der soltschatz auf 2000 Mark. Aber auch die Kleinen wurden von den Strassburgern nicht verschmäht, wenn es galt, einen Arm für ihre Sache mehr zu gewinnen. Am 29. Juli liess man Heinrich Durlander für 40 Mark Bürgschaft<sup>1</sup> und Walther Herrn Nibelungs Sohn für 20 Mark frei mit der Verpflichtung auf Seite der Stadt zu kämpfen und am Tage darauf schliesst sich Wernher von Nothalden dem an.<sup>2</sup> Es folgen am 1. August schon drei andere: Friedrich Stange um 50 Mark, Götze von Stille um 100 Mark, Albrecht von Hermosheim um 50 Mark Bürgschaft,<sup>3</sup> am 6. August Cüne der Röber um 30 Mark<sup>4</sup> und so geht das weiter. Auch die Namen der Bürgen, die für jene Ritter eintraten, sind nicht ohne Interesse, da man doch wohl von ihnen annehmen darf, dass sie zum wenigsten der Stadt nicht feindselig gegenüberstanden, demnach vom Conto des Bischofs zu streichen sind. Aber ich will mit diesen Details die Darstellung nicht belasten, nur noch bemerken, dass am 24. August auch die beiden Grafen von

alle dem Jahr 1262 zuweist, scheint mir nr. 619 allein hierher zu gehören und noch vor den 23. Mai 1262 gesetzt werden zu müssen, da darin in Aussicht genommen wird, was jener Vertrag realisirte. Die Sigle R ist durch Reimboldo (Liebenceller) aufzulösen. nr. 616 muss jedenfalls nach den 16. Juli fallen, da der Graf hierin die Strassburger als conjurati anredet; aber in das Jahr 1262 gehört sie nicht mehr, denn das Datum lautet feria 2 ante festum Marci, nicht Martini wie Schöpffin liest. Frühestens also auf den 23. April 1263 ist diese Urkunde zu setzen. Die Sigle Bur ist mit Burcardo (Spender) zu lösen, der in der That in den Jahren 1262 und 63 Bürgermeister war. nr. 617 und 618 aber haben mit dem bellum Nichts zu thun, die darin erwähnten Ersteiner Begebenheiten sind in demselben nirgends unterzubringen und ausserdem bekleidet der in der Adresse genannte magister civium Johannes Erbonis natus in den Jahren 1261—64 dies Amt nicht; wohl aber ist er 1260 darin nachweisbar. Ob beide Stücke dahin zu stellen sind, kann ich nicht entscheiden. Alle vier sind im Original im Strassb. Stadt-Archiv enthalten.

<sup>1</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. delaps ofr. Schöpffin Alsat. diplom. I, 438 Note p.

<sup>2</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Arch. 3 or. mb

<sup>4</sup> Strassb. Stadt-Arch. Briefbuch A p. 229a.

Thierstein, Vater und Sohn auf die Seite der Strassburger übertraten.<sup>1</sup> Nur die Lichtenberger scheinen treu beim Bischof ausgeharrt zu haben, noch am 31. Januar 1263 wird Ludwig der junge Herr von Lichtenberg als des Bischofs Helfer urkundlich erwähnt. Sonst aber war der Abfall von der bischöflichen Sache, die man für verloren hielt, ein allgemeiner. Eben an jenem 31. Januar verbündeten sich der Schultheiss von Hagenau Rudolf von Batzendorf und Herr Knehtilin von Berwartstein mit Strassburg<sup>2</sup> und selbst bischöfliche Landstädte wie Molsheim und die Gemeinden Mutzich, Wege und Hermotsheim schlossen sich am 14. Februar an.<sup>3</sup> Doch vollzogen sich diese Uebertritte schon unter dem Eindruck andrer Ereignisse, auf die wir noch mit einigen Worten zurückkommen müssen.

König Richard war wieder seit Juli in Deutschland und seit Mitte October im Elsass. Nach Ellenhards Versicherung, die, wie wir sehen werden, auch anderweitig bestätigt wird, war er für eine endliche Beilegung des unseligen Streits, unter dem der Wohlstand des Landes furchtbar litt, eifrig thätig. Es wäre von besonderem Interesse zu wissen, wie Strassburg sich zu der Frage der Anerkennung Richards, eben der Frage, an der die Organisationen und Pläne des Rheinischen Städtebundes gescheitert waren, gestellt hatte. Aber leider schweigen die historischen Berichte darüber und auch das urkundliche Material ist für Aufhellung solcher Beziehungen sehr spröde. Jedenfalls ist uns, während Elsässische Städte wie Hagenau und Schlettstadt schon im Jahr 1257 sich ihre Privilegien von Richard erneuern liessen und Weissenburg ihn in seine Mauern aufnahm, während 1258 endlich auch Worms und Speier, die mit ihren Bischöfen dem Engländer am hartnäckigsten opponirt hatten, dem Beispiel der Andern gefolgt waren,<sup>4</sup> von diplomatischen Verhandlungen zwischen Richard

<sup>1</sup> Schöpffin Alsat. diplom. I, 438.

<sup>2</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend. delapso.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Arch. 2 or. mb. s. sig. pend. Vergl. Strobel Gesch. des Elsasses II, 34.

<sup>4</sup> Böhmer Regesten Richards nr. 34, 43, 46, 131. Vergl. Busson z. Geschichte d. Landfriedensbundes 1254. S. 87 ff.

und Strassburg in jener Zeit Nichts bekannt. Und auch das Jahr 1260, in dem der König zum zweiten Mal in Deutschland anwesend war, zeigt keine Annäherung, während er doch mit Bischof Walther intime Geschäfte abzuwickeln hatte. Es scheint, dass er diesen für den entscheidenden Machtfactor im Elsass und die Stadt Strassburg für vollkommen irrelevant oder für ganz im Fahrwasser der bischöflichen Politik befindlich hielt. Es war vorauszusehen, dass ein so haltloser Charakter wie Richard, dem übrigens von königlicher Executive fast Nichts zu Gebote stand, sowie sich sein Calcul als irrtümlich erwies, ohne Weiteres einen Systemwechsel vollziehen würde. So möchte ich sein jetziges Auftreten characterisiren. Von irgend welcher Connivenz für den besiegten Bischof, der nur noch in ohnmächtigem Groll den Erfolgen seiner Feinde zusah, ist wenig zu spüren; wohl aber bestätigt er am 18. November den Strassburgern ihre gesammten kaiserlichen und königlichen Privilegien und am 21. nimmt er die Stadt in seinen und des Reichs Schirm und Schutz,<sup>1</sup> verspricht für die Ratification und Ausführung des Präliminarfriedens von S. Arbogast Sorge zu tragen und den Reichschultheiss, den er in Hagenau als Vogt des Elsasses einsetzen werde, auf ein Schutz- und Trutzbündniss mit der Stadt zu verpflichten. Die Rechte der Basler Kirche auf das Münsterthal hatte er schon am 5. November zu Schlettstadt anerkannt. Die Führer der antibischöflichen Partei sind in seinem Gefolge: die beiden Grafen von Habsburg, der Graf von Freiburg, der Graf von Werd.<sup>2</sup> Bei den Verhandlungen mit Strassburg, die zu Hagenau stattfanden, figurirt von ihnen nur noch Rudolf von Habsburg als Zeuge. Das bellum erzählt, wie die Leidenschaftlichkeit des Bischofs einen wichtigen geheimen Plan, einen schon für die Ausführung reifen Anschlag, alle Gefangenen der Hausbergener Schlacht aus dem Münstergefahrthum zu befreien, verrieth und vereitelte. Dass daraufhin alle Sühneveruche vorläufig erfolglos bleiben mussten, leuchtet ein und so finden wir denn auch Anfangs December

<sup>1</sup> Schöpflin Alsat. diplom. I, 442 u. 443.

<sup>2</sup> Böhmer Reg. Rich. nr. 83.

König Richard wieder ausser Landes, die Strassburger aber an der Wende des Jahrs auf einem neuen Verheerungszug in bischöfliches Gebiet, der diesmal nach Ellenhardts Angabe gegen Bischweiler gerichtet und von ihren jüngst gewonnenen Bundesgenossen, den Herrn von Landsberg, von Andlau und Andern unterstützt war.

Diese sich häufenden Misserfolge, das von allen Seiten hereinbrechende Unglück scheint endlich die Kraft Bischof Walthers, der seine ganze Persönlichkeit im Streit eingesetzt hatte, aufgerieben zu haben. Das bellum motivirt selbst seinen frühen Tod mit dem Uebermass von Schmerz und Gram, der ihm am Herzen genagt hätte. Am 14. Februar 1263 sei er gestorben und zu Doroltzheim bestattet worden. Noch am selben Tage fielen wie schon erwähnt einige dem Bischof direct unterstehenden Gemeinden wie Molsheim, Mutzich u. s. w. ab. Dass der Tod Walthers in den bezüglichen Urkunden als schon bekannt vorausgesetzt wird, ist wiederum nicht eben geeignet, die chronologischen Bestimmungen des bellum zu beglaubigen; doch wäre es immerhin möglich, dass ein solches Ereigniss wie Walthers Sterben noch am nämlichen Tage weit im Lande bekannt wurde.<sup>1</sup> Die Contrahenten auf der einen Seite verpflichteten sich nur einem Bischof zu huldigen, welcher der Stadt Strassburg genehm sein würde und diese dagegen versprach, jenen die Anerkennung ihrer Rechte beim Neuerwählten zu erwirken. Ganz den gleichen Vertrag unter ähnlichen Verhältnissen schloss am 5. März 1263 das rechtsrheinische Städtchen Renchen mit Strassburg ab.<sup>2</sup> Dass der Kampf, wenn auch die bedeutendste Persönlichkeit desselben, die einem versöhnlichen Ende am meisten im Wege gestanden, geschieden war, noch nicht zu Ende sein, dass vielmehr eine so gewaltige politische Bewegung noch längere Zeit nachzittern würde, empfand man wohl und die Stadt versäumte nicht, durch neue Allianzen sich für jeden Fall zu sichern. Am

<sup>1</sup> Pottthast S. 415 und Mooyer S. 105 setzen den 12. Februar an, ich weiss nicht, worauf sie sich dabei stützen. caput jejunii ist der Aschermittwoch.

<sup>2</sup> Schöpflin Alsat. diplom. I, 447 und Mone Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins XXI, 270.

19. März ging Johannes von Crolswilre ein Bündniss mit ihr gegen die Geroldsecker ein<sup>1</sup> und auch unter den zahlreichen Gefangenen, die ohne jede Aussicht auf die erhoffte gewaltsame Befreiung sich nun zur Lösung und zur Sühne bequemen mussten,<sup>2</sup> warben die Bürger noch einige zum bewaffneten Beistand an, darunter bischöfliche Ministerialennamen von altem gutem Klang, so den vicedominus Wilhelm, Albrecht aus dem Geschlechte der Beger und Rudolf den Howemesser.<sup>3</sup> Die Stärke ihres Zuzugs wurde auf sechszehn Reisige normirt.

Zu ernstlicher Verwendung scheinen diese neugewonnenen Kräfte nicht mehr gekommen zu sein. Der Kernpunkt des Streits lag in der Stellung der Episcopalgewalt zur Stadt und da der neue Träger derselben Bischof Heinrich von Geroldseck von vorn herein versöhnliche Bahnen einschlug, so war die Schärfe des Conflicts wesentlich gemildert. Aus Mangel an Brennstoff verlosch die Kriegsflamme allmählig von selbst. Freilich standen noch Jahre hindurch die Herren vom Hause Geroldseck nicht im Friedensverhältniss zur Stadt; aber es handelte sich dabei nur um geringfügige persönliche Interessen, nicht mehr um tiefgehende principielle Differenzen. Der Bischof selbst, der nun auf Seite der Stadt stand, scheint früher wie diese schon im November 1264<sup>4</sup> mit der Gegenpartei sich ausgesöhnt zu haben. Fünfviertel Jahr lang währte ein Waffenstillstand vom 13. December 1263 bis zum 21. Februar 1265, indem die ablaufenden Termine zu wiederholten Malen von den Bischöfen von Basel und Speier im Interesse der Contrahenten verlängert wurden.<sup>5</sup> Um eine weitere Aus-

<sup>1</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. sig. pend.

<sup>2</sup> Auch Pfalzgraf Ludwig der Strenge söhnt sich in einer aus Neuenburg vom 15. August 1263 datirten Urkunde mit Strassburg aus wegen der Gefangennahme zweier seiner Ritter Arnoldus und Dudo. or. mb. lit. pat. c. sig. inverso impresso deficiente im Strassb. Stadt-Arch.

<sup>3</sup> Strassb. Stadt-Arch. or. mb. c. 3 sig. pend. vom 10. November 1263.

<sup>4</sup> Am 8. November 1264 erhält Bischof Heinrich von den mit ihm allirten Bürgern Strassburgs die Erlaubniss mit Walther von Geroldseck eine friedliche Einigung für sich abzuschliessen, auch weil er hofft, in der Rolle eines Vermittlers für die Stadt den Frieden leichter herbeizuführen. Schöpflin, Alsat. diplom. I, 450.

<sup>5</sup> Schöpflin Alsat. diplom. I, 448—450. Besonders der Abdruck

dehnung desselben zu statuiren ist uns vielleicht nur das urkundliche Material verloren gegangen. Man kam überein, in dieser Zeit wie im vollen Frieden zu leben. Niemandem wurde eine Beschränkung auferlegt mit der einzigen Ausnahme: das nieman keine sätze mache, die nuwe und ungewönlich si. Ueber die Busse der Contravenienten sollte eine Vierercommission entscheiden, deren Amtsbezirk in den Breisgau und in die Mortenau mit dem Elsass geschieden wurde. Dies sowie der Umstand, dass die vier Schiedsrichter rechtsrheinische Herren waren, unter die nur einmal ein Strassburger Bürger Nicolaus Zorn trat, spricht dafür, dass auf diesem Ufer des Rheins in der Nähe der Geroldseckischen Stammlande der fernere Verlauf der Fehde sich abspielte. Der Graf von Freiburg, der langjährige Verbündete Strassburgs, wird auch noch namentlich als Gegner der Geroldsecker aufgeführt. Der Schlussfriede von Cappel am Rhein, der am 22. Juli 1266 dem langen Hader ein Ende machte, zeigt noch einmal das Stärkeverhältniss der Parteien: auf Seite Strassburgs alle die alten Bundesgenossen, auf der andern Walther von Geroldseck und die Angehörigen seines Hauses, ferner der Markgraf von Hochberg, die Herren von Wolfach, Oesenberg und Ratsamhausen und er beweist zugleich, wie nichtig und inhaltsleer nach Bischof Walthers Tode die Gegensätze geworden waren. Gegenseitige Auslieferung der Gefangenen und Verzicht auf Schadenersatz: das sind die beiden einzigen Artikel dieses Vertrages.<sup>1</sup>

Wollte man nach diesem klanglosen Ende die Bedeutung dieses Krieges ermessen, so bekäme man ein ganz falsches Bild. Die richtigen, wahrheitstreuen Züge desselben spiegeln sich in den Bestimmungen ab, durch die am 21. April 1263 die Grenzen der bischöflichen und städtischen Machtcompetenz gezogen worden waren. Mit Heinrich von Geroldseck, dessen Wahl in den Zeitraum vom 10. März zum 10. April fallen

der Waffenstillstandsverlängerung vom 8. November 1264 ist mangelhaft, es fehlt der Endtermin derselben, Hylarienmess. or. mb. c. 2 sig. pend. delapsis im Strassb. Stadt-Archiv.

<sup>1</sup> Schöpflin Alsat. diplom. I, 454.

muss,<sup>1</sup> war eine vollständige Wandlung in der Politik des bischöflichen Stuhls eingetreten. Dass er den Strassburgern, mit denen er sich eng liirt hatte,<sup>2</sup> eine persona grata war, kann nicht zweifelhaft sein. Ellenhards Bericht versichert uns ausserdem, dass auf ihre Bitten das Capitel sich einstimmig auf ihn geeinigt hatte. Die Urkunde vom 10. März, durch die er sich auf den Arbogaster Präliminarfrieden verpflichtete, darf man wohl einer Wahlcapitulation gleich betrachten.<sup>3</sup> Der Grundvertrag vom 21. April<sup>4</sup> aber, den er als erwählter Bischof unter Zustimmung der drei Capitel vom Dom, von S. Thomä und S. Peter mit der Stadt abschloss, ging über dessen Satzungen weit hinaus. Die glücklichen Erfolge der Strassburgischen Waffen erhielten darin die legitime Sanction.

Die Entscheidung über die Aemterfrage wie in allen andern streitigen Punkten fiel jetzt durchaus zu Gunsten der Stadt und wurde im Gegensatz zum Präliminar klar und unzweideutig formulirt. Die vier städtischen Aemter bleiben bischöfliche Lehen, die auf Lebenszeit ausgeliehen werden; aber der Bischof wird, was die Personen der zu Belehrenden betrifft, an gewisse Beschränkungen gebunden. Zum Schultheissen kann er einen Ministerialen oder einen Bürger ernennen, der alsdann zwei Richter, die jedenfalls ehrbare Bürger sein müssen, zu stellen hat. Dadurch und durch die concurrirende Gerichtsbarkeit des Stadtraths war der municipale Character der Jurisdiction gesichert. Auch auf administrativem Gebiet löste man die alten Bande nicht vollständig. Noch steht der Burggraf, der stets ein Ministeriale sein soll, über einer Reihe von Handwerkern, zumeist denjenigen, die schon im ersten Stadtrecht seiner Disciplinargewalt untergeordnet waren. Einem

<sup>1</sup> Am 10. März nimmt der Sängler des Domstifts Heinrich seine Wahl zum Bischof in Aussicht; am 10. April urkundet er bereits als electus. S. Strassb. Frauenhaus-Archiv Saalbuch 3 p. 89.

<sup>2</sup> In der Urkunde vom 8. November 1264 sagt Heinrich selbst: *cives Argentinenses, quibus eciam ante nostre sublimationis contra suos adversarios fidele ac juramento vallatum conspirationis vinclum nos univit.*

<sup>3</sup> Wencker collect. jur. publ. disquisitio de ussburger. p. 20.

<sup>4</sup> Wencker l. c. p. 28.

jeden derselben soll er einen Meister aus der Zahl der Handwerksgeossen vorsetzen. Das sind indess eher ehrwürdige Traditionen aus der Zeit der hofrechtlichen Innungen als lebendige Rechte, die hier dem Bischof reservirt bleiben. Noch bestand übrigens jene eidliche Verpflichtung vom letzten April 1259 diese Aemter betreffend zu Kraft und Bischof Heinrich musste daher versprechen, hierin in nächster Frist wenn möglich bis Margaretfenmess Wandel zu schaffen. Der Zöllner, so fährt der Vertrag fort, soll stets ein Bürger sein: das ist die Antwort auf Walthers einstige Beschwerde, dass man sich auch an Mass und Gewicht vergriffen hätte. Der Münzmeister muss aus der Corporation der Hausgeossen entnommen werden, d. h. aus den Bürgern, die zum Münzprägen, Geldwecheln u. s. w. allein berechtigt waren und die sich durch Wahl oder Vererbung ergänzten. Man sieht, dem bischöflichen Einfluss waren enge Grenzen gezogen worden, in allen übrigen Zweigen der Verwaltung wurde er ganz beseitigt. Die Stadt erhielt die freie Verfügung über die Almende sowie das Recht, aus eigenem Willen und Bedürfniss heraus Einungen und andre Satzungen zu machen. Damit wurden wieder zwei Klagepunkte Walthers im entgegengesetzten Sinne erledigt. Der Stadtrath wurde als völlig selbständige Behörde constituirt, dessen Neuwahl man dem jedes Jahr ausscheidenden alten Rath anvertraute. Dass derselbe vor dem Bischof den Antrittseid leisten sollte, war eine inhaltsleere Concession. Ferner wurden das Spital und der Frühaltar im Münster<sup>1</sup> unter die städtische Verwaltung gestellt, das städtische Gericht sollte für alle Städte und Dörfer des Strassburger Bisthums Oberhof sein. Dass auch die vom Reichsoberhaupt erworbenen Privilegien vom Bischof bestätigt wurden, versteht sich nach alledem von selbst. Es sind zwar nur die grossen Grundlinien einer neuen Verfassung, die in diesem Vertrage gezogen sind, aber sie genügen zur Signatur der anbrechenden Zeit.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Frühaltar war nach Kraus (Kunst u. Alterth. in Els.-Lothr. I, 356) ein Volksaltar, an dem die Messe für die Gemeinde gehalten wurde.

<sup>2</sup> Diese Verschiebung der Machtstellung, diese Neuordnung der

Nicht bloß das Facit eines zweijährigen, hartnäckigen Waffengangs mit dem Episcopat, sondern eines fast ein Jahrhundert langen politischen Ringens mit den alten Mächten von Gesetz und Sitte, einer grossen volkswirtschaftlichen Umwälzung überhaupt war hier gezogen. Die Stadt hatte hier-

Verhältnisse machte sich nicht bloß im Mittelpunkt des Streits geltend, sondern auch in den bischöflichen Territorien fühlbar. Das bezeugt eine Urkunde von 1263 December 6, die das Besteuerungsrecht des Bischofs in der Ruffacher Mundat regelt: wir die rittere unde die burgere von der muntat ze Ruvach sprechen daz bi dem eide, daz unser herre der bischof von Strazburc ze einem mál in dem jare nach herbeste in der muntat eine bette haben sol ze rehte unde alleine legen sol, so dú gesamenet wirt, so sol man senden nach des vogetes botten unsers herren von Habesburc. mit demme sol man rechenen die bette unde sol imme geben daz dritteil derselben bette. so sprechen wir mo, daz bi unsers herren des bischoves schultheisen sizzen sol ze gerihte dezselben vogetes botte, unde swaz von vrevele unde von dúbe alleine an des schultheisen hant gebesseret wirt, daz ist des vogetes der dritteil unde danah so enmac deweder rihter des anderen reht abe llassen. unde me, swel kampf vor demme schultheisen gevestonet wirt, swas besserunge da beschihet, der wirt dem vogete daz dritteil unde sol derselbe voget swer verteilt wirt von demme libe tün. so ensol och nieman dem anderen an lib noch an guet grifen an gerihte. wir sprechen och, daz unser herre der voget zol noch ungelt nemen sol an deheiner strazze in der gravescheffe von den, die in der muntat gesezzen sint, unde sol uns schirmen also verre so er mac. unde sülen och wir imme, so er ez an uns gevordert, gehörsam sin ze helfende in der gravescheffe. swaz dinne ze rihtende ist, so ensol der voget nieman von der muntát umbe eigen erbe unde gülte an dehein gerihte driben usser dem vronchove ze Ruvach. swer och hinnan usser der muntát zúhet uber Turen den sol unser herre der bischof niht irren, der och harwider zúhet, den sol der grave niht irren. hienach sprechen wir, daz der vogeteie reht in der muntát sol sin also der vogeteie ze Strasburc. dis sol alles geschehen ane geverde unde argenlist. Die harumbe gesworen hant unde bi dem eide geseit hant daz ist her Wernher, her Ruodolf, her Andres die herren von Loibegassun etc. ze eineme steten urúnde dis vorgesprochenen rehtes henken wir die burger von Ruvach an diesen brief unser ingesigele. dis wart geseit ze Ruvach an sante Nicolaustage unde dirre brief gegeben desselben tages nahe gottes geburt tusine zweihundert sehzie unde zwei jar an dem dritten jare. Aus Colmarer Bezirks-Arch (Obermundat) boit. 2. liasse 1. or. mb. lit. pat. c. sig. pend. delapso.

mit, wie Schmoller vollkommen richtig bemerkt<sup>1</sup> „staatliche Hoheitsrechte“ erworben, sie war ein selbständiges Territorium geworden, das auch dem Reiche gegenüber autonom war. Das glänzende Bild, das Schmoller von dem Strassburg des 13. Jahrhunderts entwirft, als von einem Stationsplatz des Welthandels, einem Mittelpunkt gewerblicher Industrie, kurz eines Gemeinwesens voll blühender Gesundheit, hat doch meines Erachtens nach erst für die Decennien nach dem bellum seine volle Berechtigung. Und sicher wird erst von jenem Zeitpunkt ab eine selbständige, consequente politische Richtung der Stadt bemerkbar, die freilich an keinen grossen Problemen arbeitet, die aber dafür mit weiser Masshaltung die centrale Lage Strassburgs in der oberrheinischen Tiefebene zu nutzen versteht. Verwandte Kräfte und Tendenzen heranziehend, sichert sie sich im Norden durch die Allianz mit den drei grossen Rheinischen Städten Mainz, Speier und Worms, im Süden durch die Verbindung mit Freiburg und Basel.

Neben diesem gewaltigen Umschwung, der sich in den Geschicken der Stadt vollzieht und mit Bischof Walthers Episcopat einsetzt, machen sich noch einige kleine Veränderungen des bisherigen Zustandes der Dinge bemerkbar, auf die ich zum Schluss meiner Untersuchung die Aufmerksamkeit lenken möchte.

Die eine betrifft die Organisation des städtischen Regiments, speciell des Raths und seiner vorsitzenden Bürgermeister. Es gilt nach den Forschungen Hegels für feststehend, dass an der Spitze des Strassburger Stadtraths, seitdem derselbe nachweisbar ist, und nach der gesetzlichen Fixirung im zweiten Stadtrecht ein oder zwei Meister standen und dass erst seit 1271 vier Stadtmeister, die im Vorsitz abwechselten, auftraten. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Schon Heusler<sup>2</sup> hat auf eine im Strassburger Stadt-Archive befindliche noch unbekannte Urkunde vom März 1252 aufmerksam gemacht, die ausdrücklich bezeugt, dass das Amt des Bürgermeisters damals von

<sup>1</sup> G. Schmoller Strassburgs Blüte im 13. Jahrh. Rectoratsrede 1875 S. 31.

<sup>2</sup> A. Heusler Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 200

Monat zu Monat bei den Rathmannen meist zwölf an der Zahl umging.<sup>1</sup> Seit wann dieser Turnus in's Leben trat, das entzieht sich unsrer Kenntniss, ebenso wesshalb man vom alten Brauche abwich. Noch am 1. April 1250 erscheinen in einem urkundlichen Acte<sup>2</sup> zwei Meister, von da ab fast ganz regelmässig nur einer. Das bestätigt die Aufstellung Heuslers. Ganz übersehen aber hat man eine Notiz des ehemaligen Strassburger Maire Schützenberger, der eine verfassungsgeschichtliche Einleitung zu dem unter seinen Auspicien geschaffenen verunglückten Code hist. et diplomat. de la ville de Strasbourg schrieb: dass nämlich im Jahre 1263 zum ersten Male von vier Stadtmeistern die Rede sei.<sup>3</sup> Dem ist in der That so und ich glaube man darf diese Veränderung mit unserm bellum in Zusammenhang bringen. Es sind uns zwei vollständige Rathslisten aus den Jahren 1261 und 1263 erhalten. Die letztere in einer Urkunde vom 16. August 1263<sup>4</sup> nennt ausdrücklich die quatuor magistri: Rülenderlinus, Burcardus Dispensator, Rülilus Ripelinus, Johannes domini FridERICI natus. In den Allianzverträgen mit Molsheim, Mutzig, die aus demselben Jahre vom 14. Februar stammen, werden vier andre Meister: her Gozelin, Reimbolt der Liebinceller, Burcart der Spender und Nielawus Zorn aufgeführt und Gozelin erscheint in Urkunden vom 5. und 19. März 1263 als präsidirender Stadtmeister. Zwischen dem 19. März und dem 16. August muss demnach der Rathswechsel damals stattgefunden haben, dessen Termin, wie aus den Eintragungen eines ebenfalls im Strassburger Stadt-Archiv aufbewahrten Rathsbuches hervorgeht, meist im Schwanken begriffen war.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> adtestantibus hiis consulibus civitatis Argentinensis quorum unus quisque per mensem unum magister fuit burgensium or. mb. c. 3 sig. pend. im Strassb. Stadt-Archiv.

<sup>2</sup> Strassb. Hospital-Archiv lad. 44 or. mb. c. sig. pend. delapso.

<sup>3</sup> Cod. hist. et diplom. I p. XVIII.

<sup>4</sup> Strassb. Thomas-Archiv lad. 24 or. mb. c. sig. pend.

<sup>5</sup> Die Rathsverzeichnisse dieses Pergamentcodex, in den eine Hand des 15. Jahrhunderts die ersten Eintragungen machte, bemerken zuweilen, an welchem Tage der neue Rath geschworen habe. Zuerst zum Jahre 1322 nennen sie den 27. August, 1326 den 15. September, 1330

Wir kennen demnach, indem wir rückwärts rechnen, auch für die letzte Hälfte des Jahrs 1262 schon die vier Bürgermeister. Nun erscheint in Urkunden vom 16. und 18. April 1262 wieder Burcard Spender in diesem Amt und am 4. November 1261<sup>1</sup> Nicolaus Zorn; alle zwei werden eben wieder mit den beiden übrigen, mit Reimbolt Liebenceller und Gozbert d. i. Gozelin<sup>2</sup> hier sowie in dem bekannten Klageschreiben Walthers vom 4. Juni 1261 an die Spitze der gleichfalls genannten consules gestellt. Wenn nun zwar für das Jahr 1261 die ausdrückliche Erwähnung der 4. magistri fehlt, so scheint mir doch nach alledem folgender Schluss gewagt werden zu dürfen: während des bellum in einer Zeit der Krisis griff die Strassburger Bürgerschaft zu dem vielbewährten Mittel, erprobte tüchtige Beamte längere Zeit hindurch, als es sonst Sitte an der Spitze der Geschäfte zu lassen, und gleichzeitig entwickelte sich damit die Institution der vier Bürgermeister, die vom Jahr 1261 spätestens 1262, also um zehn Jahr früher als bisher angenommen, zu datiren ist.

Ein zweiter Wechsel der bisherigen Gewohnheiten ist unscheinbarer Art und doch an und für sich recht charakteristisch. Es gehören bekanntlich allerwärts noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts deutsch geschriebene Urkunden zu den Seltenheiten. Auch in der Strassburger Geschichte ist vor 1261 mir keine einzige derartige bekannt; in den Jahren des bellum aber treten sie sogleich in massenhafter Menge uns entgegen. Von über 100 darauf bezüglichen uns erhalten gebliebenen Urkunden sind nahezu 80, also rund drei Viertel deutsch abgefasst. Fast alle Acte, welche die Stadt aufnimmt, ihre Bündniss- und Friedensverträge, die Sühnbrieft ihrer Gefangenen u. s. w. fallen unter diese Rubrik. Vorangegangen aber war man mit dem Gebrauch der deut-

den 30. September, 1343 den 29. Juli. Eine Zeit lang in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt der Schwurtag fast durchweg auf Ende Januar oder Anfang Februar.

<sup>1</sup> Strassb. Thomas-Archiv. lad. 24 or. mb. c. sig. pend. delapso.

<sup>2</sup> Das beweist am besten der Umstand, dass bei einer Urkunde, in der Gosselin als siegelnd aufgeführt wird, das bezügliche Siegel in der Legende den Namen Gozbertus zeigt.

schen Sprache in der bischöflichen Canzlei. Das oft erwähnte Manifest aus den letzten Junitagen des Jahrs 1261 zeigt, mit welchem Geschick man sie sofort zu handhaben verstand. Von roher Anfangstechnik des Stils ist Nichts zu verspüren. Die Tendenz jenes Ausschreibens zu den Massen zu sprechen giebt uns auch eine in jeder Hinsicht genügende Erklärung für die Abweichung von dem alten Gebrauch, von dem gewohnten Latein. Bei den übrigen Stücken fehlt sie uns und zugleich jeder Anhalt, diese überraschend eintretende Erscheinung etwa an Persönlichkeiten der bischöflichen und städtischen Canzlei zu knüpfen, da dieselben in vollständiges Dunkel gehüllt sind. Mit Fug und Recht werden wir aber wenigstens darin nicht ein äusseres Spiel des Zufalls erblicken dürfen, sondern ein Symptom der anbrechenden neuen Zeit, die in den städtischen Gemeinwesen zumal nicht mehr von wenigen Bevorzugten, sondern von weiten Kreisen der Bürgerschaft Verständniss und Arbeit des öffentlichen Lebens, mit einem Worte politische Schulung erforderte.

---